This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

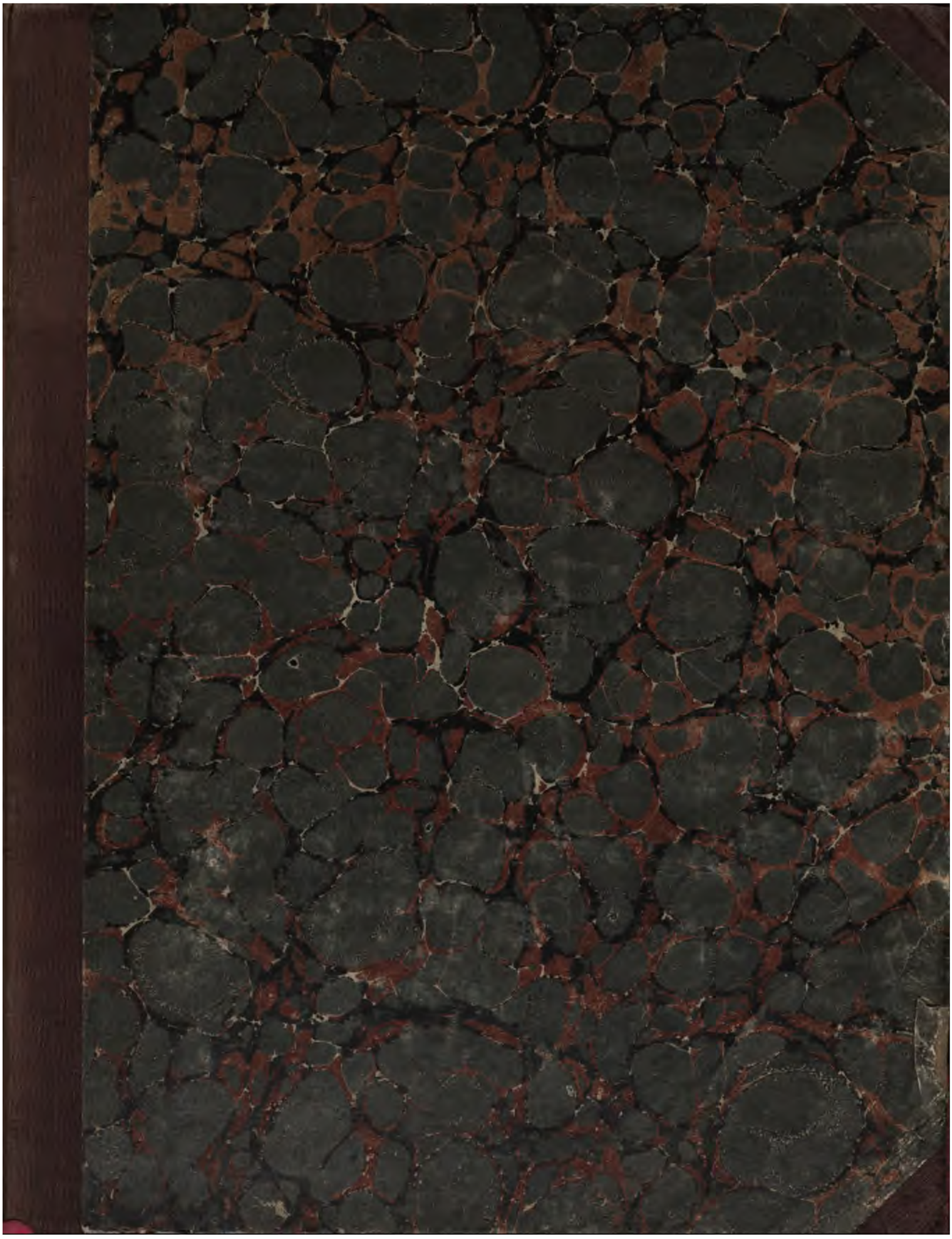

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Austria.

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Infanterie.

Zweiter Theil.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

UD219
A86
1860
f
v.2

I. Hauptstück.

Garnisonsdienst.

I. Abschnitt.

Garnisons-Verhaltungen.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Festsetzung und Leitung des Garnisonsdienstes, die Handhabung der militärischen und Militär-Gesundheits-Polizei, die Einleitung für die Bequartierung der Besatzungstruppen, so wie die Bestimmungen für den Fall eines Allarmes oder Schadenfeuers kommen den Stations-, Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Kommanden zu.

Wo solche nicht bestehen, hat der im Range älteste Truppen-Befehlshaber, ohne Rücksicht auf die Waffe, welcher er angehört, die bezüglichen Anordnungen zu treffen, und es soll ein Adjutant, nach Umständen ein anderer Offizier den Dienst des Platz-Kommando verrichten.

UD219
A86
1860
f
v.2

I. Hauptstück.

Garnisonsdienst.

I. Abschnitt.

Garnisons-Verhaltungen.

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Festsetzung und Leitung des Garnisonsdienstes, die Handhabung der militärischen und Militär-Gesundheits-Polizei, die Einleitung für die Bequartierung der Besatzungstruppen, so wie die Bestimmungen für den Fall eines Allarmes oder Schadenfeuers kommen den Stations-, Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Kommanden zu.

Wo solche nicht bestehen, hat der im Range älteste Truppen-Befehlshaber, ohne Rücksicht auf die Waffe, welcher er angehört, die bezüglichen Anordnungen zu treffen, und es soll ein Adjutant, nach Umständen ein anderer Offizier den Dienst des Platz-Kommando verrichten.

Der Dienst in festen Plätzen, für welche je nach ihrer Eigenthümlichkeit noch besondere Vorschriften bestehen, ist im Allgemeinen jenem in offenen Garnisonen gleich, und es muß den Anordnungen, welche das Platz-Kommando nach höheren Befehlen trifft, stets Folge geleistet werden.

Ein General als Kommandant einer Festung, wenn solche nicht zugleich Sitz eines General-Kommando ist, hat über alle Besatzungstruppen dieselbe Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird. Wenn derselbe in feindlich cernirten Plätzen Untersuchungen und Kriegsrechte anordnet; sind ihm auf sein Verlangen die bezüglichen Akten zur Ratifikation vorzulegen.

Jeder Kommandant eines befestigten, vom Feinde cernirten Ortes kann bei entstandenem Aufruhre, eingetretener Meuterei oder einreißender Desertion Standrecht halten und das Urtheil vollziehen lassen; derselbe ist von der Vorschrift einen Auditor beizuziehen, im Falle der Unthunlichkeit enthoben. Im Drange des Augenblickes kann er auch statt eines oder zweier Offiziere, Chargen vom Feldwebel abwärts, wo möglich Unteroffiziere als Beisitzer bestimmen. Die Stelle des Auditors muß aber jedenfalls durch einen Offizier, und wenn ein Adjutant zugegen, durch diesen vertreten werden.

§ 2.

Ausgeben der Befehle und Erkennungszeichen.

Die Befehle, welche betreff des Garnisonsdienstes erlassen werden, verlautbaren die hiezu berufenen Organe.

Bei dieser Abfertigung muß zur bestimmten Stunde, von jedem in der Garnison befindlichen Regimente ein Adjutant, und von kleineren Truppen-Abtheilungen nach Verhältniß ihrer Stärke ein Offizier oder ein verläßlicher Unteroffizier anwesend sein.

Im Freien geschieht die Abfertigung im Kreise und die Adjutanten stellen sich nach den Nummern der Regimenter neben einander auf.

Die Erkennungszeichen werden den Adjutanten täglich in versiegelter Abschrift übergeben; der Kommandant der Hauptwache und der Stabsoffizier der Garnisons-Inspektion erhalten solche durch das Platz-Kommando.

In der Regel sind:

die Losung, der Name einer Stadt, den im Garnisonsdienste stehenden Offizieren sowie den zu Wachkommandanten, Patrull- und Aufführern bestimmten Chargen, und der Feldruf, ein Ruf, Pfiff, ein Schlag in die Hand — ein der Mannschaft geläufiges Kommandowort — der Name eines Armaturs- oder Rüstungsgegenstandes u. dgl., auch den gesammten zum Garnisonsdienste befehligten Leuten bekannt zu geben; selbe dürfen, außer wenn es der Dienst mit sich bringt, bei schwerster Strafe Niemand mitgetheilt werden.

Im Kriege sind die Erkennungszeichen ferner allen jenen Offizieren, Unteroffizieren und Leuten der Besatzung zu verlautbaren, welche in die Lage kommen können, davon Gebrauch machen zu müssen.

Wird vermuthet, daß eines derselben dem Feinde verrathen sei, muß sogleich die Meldung erstattet werden, damit der Kommandant die nöthige Aenderung verfügen könne. Aus diesem Grunde ist auch die Desertion eines im Dienste gestandenen Mannes ungesäumt zur Kenntniß des Kommandanten zu bringen.

§ 3.

Garnisons-Inspektions-Dienst.

In jeder Garnison, deren Besatzung aus zwei oder mehr Regimentern besteht, hat ein Stabsoffizier die Garnisons-Inspektion, welche wie der Wachdienst vierundzwanzig Stunden dauert. Kommandanten der Regimenter und selbstständiger Bataillone oder Kavallerie-Divisionen verrichten diesen Dienst nicht; ist die Zahl der Stabsoffiziere gering, so können die rangsältesten Hauptleute oder Rittmeister beigezogen werden.

Wenn nur ein Regiment die Besatzung bildet, so versieht der Inspektions-Hauptmann zugleich den Garnisons-Inspektions-Dienst.

Der Stabsoffizier der Garnisons-Inspektion ist unmittelbar an das Festungs- oder Stations-Kommando gewiesen, welches ihm, wenn nöthig, besondere Verhaltungsbefehle ertheilt, und dem er außergewöhnliche Vorfälle sogleich zur Kenntniß bringen muß.

Alle Wachen und Posten stehen zunächst unter seinem Befehle; er beaufsichtigt dieselben, überzeugt sich, ob die Wachkommandanten ihre Pflichten erfüllen, ob selbe ihre Schildwachen entsprechend belehrt haben, und prüft auch unvermuthet die Schlagfertigkeit der einen oder der andern Bereitschaftsabtheilung.

Im Falle eines Allarmes muß der Stabsoffizier von der Garnisons-Inspektion den höheren Anordnungen gemäß, sogleich die nöthigen Befehle ertheilen, und im Uebrigen entsprechende Verfügungen nach eigenem Ermessen treffen. Bei Schadenfeuer gibt er den auf die Brandstätte beorderten Truppen die nöthigen Weisungen, wenn dies nicht schon durch die Organe des Platz-Kommando geschehen wäre.

§ 4.

Bereitschaftsdienst.

Damit für jeden unvorhergesehenen Fall eine schlagfertige Truppe zur Verfügung stehe, wird in jeder Garnison täglich ein den Umständen angemessener Theil der Besatzung zur Bereitschaft befehligt.

Die Bereitschaftsabtheilungen müssen bei entstehendem Schadenfeuer die Ordnung und Sicherheit des Eigenthums aufrecht erhalten, sollen, wenn darum angesucht wird, die für einzelne Wachen im Augenblicke nöthige Verstärkung leisten, und werden zum Patrullendienste verwendet.

Auch ohne höhere Anordnung, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen in jeder Kaserne und in jedem Quartierbezirke, was sich auch auf Marschquartiere erstreckt, eine Abtheilung nach dem Grundsatze zur Bereitschaft befehligt werden, daß mit Beobachtung des taktischen Verbandes bei allein bequartierten Bataillonen ein Zug unter Kommando des Inspektions-, nach Umständen eines andern Offiziers, bei Divisionen ein Unteroffizier mit neun bis achtzehn Mann, und bei Kompagnien ein Unteroffizier mit neun bis zwölf Mann in Bereitschaft sind.

Die betreffende Mannschaft muß während der vierundzwanzigstündigen Dauer ihres Dienstes derart in Verfassung sein, daß sie bei Tag und Nacht in jedem Augenblicke ausrücken könne. Den Leuten, welche in der Regel den Waffenübungen beizuziehen sind, ist in der Kaserne oder in dem Quartierbezirke jede Bequemlichkeit gestattet, doch sollen das Beinkleid so wie die Beschuhung nicht abgelegt werden, und es darf sich Niemand eigenmächtig entfernen.

Wenn es die Umstände erfordern, wird die Bereitschaft angemessen verstärkt, in geeigneten Räumen gemeinschaftlich untergebracht, und es ist dann nur in so weit eine Schonung zulässig, als solche das augenblickliche Ausrücken nicht beeinträchtigt.

Bei Allarm, so auch bei Feuerlärm hat sich die Bereitschaft in ihrer vollen Rüstung auf einem im voraus zu bestimmenden Platze zu sammeln, um den bestehenden Befehlen gemäß abzurücken, oder den Weisungen Folge zu leisten, welche von dem Inspektions-, Platz- oder Stabsoffizier der Garnisons-Inspektion ertheilt werden.

So oft eine Bereitschaftsabtheilung sich aus der Kaserne oder dem Quartierbezirke entfernen muß, ist selbe sogleich durch jene Leute zu ersetzen, welche den vorhergehenden Tag zu diesem Dienste befehliget waren.

Wenn behufs der Visitirung oder aus anderen Ursachen das Signal: „Ausrücken der Wachen mit angefügter Beschleunigung" erfolgt, hat die Bereitschaft unverzüglich auf ihren Sammelplatz auszurücken.

§ 5.

Signale in der Garnison.

Die gewöhnlichen Signale, und zwar:

die Tagwache zur anbefohlenen Zeit und unmittelbar darauf zum Gebet,

die Mittagsbetstunde um zwölf Uhr, und jene des Abends, so wie

der Zapfenstreich zu der höheren Orts bestimmten Stunde, werden in der Garnison bei allen Wachen, denen ein Spielmann beigegeben ist, geschlagen oder geblasen.

Der Zapfenstreich in Begleitung von Musik soll nur auf Befehl des Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten erfolgen.

Zur bestimmten Zeit werden die Regimentsmusik und sämmtliche Tamboure (Hornisten) jenes Regimentes, welchem es befohlen ist, durch den Regimentstambour vor die Hauptwache geführt, wo die Tamboure nach dem Aufmarsche ihre Trommel niederlegen, während die Regimentsmusik einige Tonstücke vorzutragen hat, bis die Hauptwache ins Gewehr tritt.

Hienach läßt der Regimentstambour: „Trommel an Haken" hängen. Auf Befehl des Wachkommandanten wird durch die Tamboure auf der Stelle, dann in dem voraus bestimmten Bereiche während den Pausen, in welchen die Regimentsmusik nicht spielt, endlich wieder vor der Hauptwache der Zapfenstreich geschlagen, woselbst aufzumarschiren und abzuschlagen ist.

Die Signale, welche zur Regelung des inneren Dienstes bei den Truppen nothwendig sind, werden in den Kasernen oder Quartierbezirken der Regimenter gegeben.

Das Allarm- und das Feuerlärmsignal sind nach den für jede Garnison zu erlassenden näheren Bestimmungen durch die Wachen, und in dem Bequartierungsbereiche der Truppen abzunehmen und weiter zu verbreiten.

Uebungen von Tambouren und Hornisten sollen blos zu festgesetzten Stunden, auf dem eigens hiezu angewiesenen Platze vorgenommen werden.

§ 6.

Verhalten bei einem Allarme.

Jeder Militär-Befehlshaber soll, selbst bei kurzem Aufenthalte der Truppe in einem Orte, die Allarmdisposition bekannt geben.

Bei Allarm rücken die Besatzungstruppen in voller Rüstung unverzüglich auf ihre Allarmplätze.

Jener Theil, welcher im voraus zur Besetzung von Außenwerken, zur Verstärkung von Wachen, zur Bedienung der Vertheidigungsgeschütze u. s. w. bestimmt ist, verfügt sich ohne einen weiteren Befehl abzuwarten auf den Bestimmungsort.

Besonders die Kommandanten jener Abtheilungen, welche Thore, Brücken, Wasserleitungen u. dgl. zu besetzen haben, müssen sorgfältig Bedacht nehmen, daß solche wohl verwahrt, die daselbst aufgestellten Posten hinreichend verstärkt, und überhaupt alle Mittel angewendet werden, um dem Befehlshaber des Platzes unter allen Verhältnissen die nöthige Zeit zu verschaffen, seine weiteren Anordnungen nach Maßgabe der Umstände treffen zu können.

Damit aber die Stabs- und Oberoffiziere bei jedem feindlichen Ereignisse sogleich die entsprechendsten Maßregeln zu ergreifen im Stande sind, sollen sie die, ihnen für den Fall eines Allarmes zur Besetzung zugewiesenen Punkte, ihre Beschaffenheit, Lage und Vertheidigungsfähigkeit bei Zeiten kennen lernen.

In feindlich cernirten Plätzen und in aufrührerischen Orten wird die Kampfbereitschaft der Besatzungstruppen stets vom Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten angeordnet.

§ 7.

Verhalten bei entstehendem Schadenfeuer.

Bei Feuerlärm müssen die Bereitschaftsabtheilungen in der Weise abrücken, wie es durch die Feuerlöschordnung oder die besonderen Befehle des Kommandanten vorher bestimmt ist.

Der zur Brandstätte beorderte Theil muß daselbst sogleich durch zweckmäßige Aufstellung den Weg für die zufahrenden Feuerspritzen und Wasserwägen frei halten, den Andrang der Menschen abwehren, Diebstähle und Unordnungen verhindern, und sich überhaupt nach den Weisungen des anwesenden Platzoffiziers benehmen.

Wenn das Feuer gelöscht ist, soll nach Umständen auf der Brandstätte eine Wache zurückgelassen werden, welche einen erneuerten Ausbruch des Feuers sogleich zu melden hat.

Bereitschaftsabtheilungen, welche zum Schutze ärarischer Gebäude u. s. w. befehliget sind, müssen bei drohender Gefahr Alles aufbieten, das ärarische Gut rechtzeitig an einen sicheren Ort zu bringen.

Die in Kasernen bequartierten Truppen rücken nur, wenn das Feuer in der Nähe ausbricht und bedeutend um sich greift, oder auf ausdrücklichen Befehl des Kommandanten aus.

Bei zerstreuter Bequartierung hat sich die Mannschaft auf das Feuerlärmsignal unverzüglich in ihre Quartiere zu begeben und derart in Bereitschaft zu setzen, daß sie auf das Signal der Vergatterung in ihrer vollen Rüstung sogleich ausrücken könne; die in der Nähe der Brandstätte bequartierten Leute aber müssen sich, ohne einen Befehl abzuwarten, auf ihrem Formirungsplatze sammeln.

Wenn auf Ansuchen der Civil-Behörde ein Theil der Besatzung zum Löschen beordert ist, werden die Mannschaft und sämmtliche Zimmerleute, welche jederzeit ihre Hacken mitzunehmen haben, von den hiezu gehörenden Ober- und Unteroffizieren wie zur Arbeit auf die Brandstätte geführt.

Ist Wasser in der Nähe, so wird die Mannschaft bis an dasselbe dergestalt in zwei Glieder geordnet, daß in einem Gliede ein Mann dem andern die gefüllten Wassergefäße gegen das Feuer reiche, im zweiten Gliede aber die ausgeleerten wieder zurücklangen.

Auch sind zu den Spritzen die erforderlichen Leute zu bestimmen.

Wenn das Wasser durch die Mannschaft von Weitem herbeigeholt werden müßte, sollen sich die Ober- und Unteroffiziere dergestalt unter die Leute eintheilen, daß solche ihrer Aufmerksamkeit keinen Augenblick entgehen, nicht aus einander laufen, und keine Unordnung verüben können.

§ 8.

Sperren und Oeffnen der Thore in festen Plätzen.

Die Zeit zum Sperren und Oeffnen der Thore wird immer durch den Festungs-Kommandanten bestimmt.

Ebenso hängt es auch von den örtlichen Verhältnissen und von besonderen Verfügungen ab, ob die Thorschlüssel zum Festungs-Kommandanten oder auf die Hauptwache gebracht werden, oder ob sie bei den Thorwachen verbleiben sollen; in beiden letzteren Fällen sind selbe von den Wachkommandanten in Verwahrung zu nehmen.

Wenn die Thorschlüssel auf der Hauptwache oder beim Festungs-Kommandanten in Verwahrung sind, werden solche zum Sperren der Thore durch einen Platzoffizier, welchem die Hauptwache die erforderliche Bedeckung und einen Freireiter zum Tragen der Schlüssel beizugeben hat, abgeholt.

Die Thorwachen erwarten den Platzoffizier unter dem Gewehre, geben demselben die allenfalls zur Verstärkung der Bedeckung nöthigen Leute bis zum äußersten Gitter mit, senden auch einige Männer mit Gewehr an die Fallbrücken, um solche aufzuziehen, und dürfen erst nach Rückkehr des Platzoffiziers abtreten.

Wenn das Sperren der Thore bewirkt ist, werden die Schlüssel mit der Bedeckung, welche die Hauptwache beigestellt hat, auf solche, oder zum Festungs-Kommandanten gebracht.

Zum Oeffnen der Thore, welches in der Regel nicht eher geschieht, als bis es vollkommen Tag geworden, sind die Schlüssel wie beim Sperren der Thore abzuholen.

Wenn nur entfernt die Möglichkeit einer Ueberrumplung vorhanden ist, wird die Bedeckung nicht durch das Hauptthor, sondern durch die in selbes eingeschnittene oder daneben angebrachte kleine Pforte hinausgelassen, weil dann das Oeffnen nicht bei dem innersten Haupt-, sondern bei dem Außen-Thore, Gitter oder Schlagbaume zu beginnen hat.

Sobald die erste kleine Pforte geöffnet ist, setzt die Bedeckung mit den Schlüsseln ihren Weg weiter fort, während die Pforte von der Wache wieder zugemacht und mit dem Schlosse, ohne es zu schließen, verhängt, oder in Riegel gelegt wird.

Diese Vorsicht ist bis zum äußersten Gitterthore oder Schlagbaume anzuwenden, zu welchem Behufe innerhalb jeder der äußeren geöffneten und wieder verwahrten Pforten zwei Schildwachen, und bei den Fallbrücken, zum Ablassen und Aufziehen derselben, die nöthigen Leute von der Bedeckung zurückgelassen werden müssen.

Wenn es die Vorsicht erfordert, ist die Bedeckung in dem Maße zu verstärken, daß selbe bei Oeffnung des äußersten Gitterthores oder Schlagbaumes Patrullen aussenden, und man sich durch solche überzeugen könne, ob nicht irgendwo etwas Verdächtiges verborgen sei.

Wenn Kavallerie einen Theil der Besatzung bildet, ist diese hauptsächlich zu solchem Zwecke zu verwenden; die Reiter haben beim Passiren der kleinen Zugbrücken ihre Pferde an der Hand zu führen, und müssen auf größere Entfernungen, so wie in den allenfalls vorhandenen Vorstädten patrulliren.

Die Bedeckung bleibt innerhalb des zugemachten äußersten Gitterthores stehen, bis die Patrullen zurückkommen.

Wenn solche nichts Verdächtiges vorgefunden haben, wird nach ihrer Rückkehr von Außen angefangen nach Innen zu, jedes Thor bis zum Hauptthore geöffnet; ebenso werden die Fallbrücken abgelassen, und die Thorwache tritt erst dann aus dem Gewehre, wenn die Bedeckung von der Hauptwache mit den Schlüsseln bei ihr vorbei passirt ist.

In der nämlichen Weise wird sich bei allen übrigen Hauptthoren benommen; wenn aber in solchen keine kleinen Pforten eingeschnitten wären, muß die Bedeckung mit den Schlüsseln zu den äußeren Thoren durch ein Ausfallsthor hinauspassiren.

Läßt der Festungs-Kommandant in der Nacht ein kleines oder gar ein Hauptthor öffnen, so ist nach Umständen zur Vorsicht eine angemessene Abtheilung dahin zu beordern, und die vorläufige Nachricht den Schildwachen auf den Wällen zu geben.

§ 9.

Ehrenbezeigungen, welche in der Garnison geleistet werden.

Für die Allerhöchste Herrschaft.

Am Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers ist in allen Garnisonsorten ein feierlicher Gottesdienst zu halten, während welchem von der Truppe drei General-Dechargen gegeben werden.

In den festen Plätzen der Monarchie, in dem Sitze eines jeden General-Kommando und in allen Provinzial-Hauptstädten, in welchen Geschütze und die nöthige Bedienungs-Mannschaft vorhanden sind, werden zur Zeit der Tagwache, während des Gottesdienstes und, falls von den höchsten Militär- oder Civil-Behörden ein Festmahl veranstaltet ist, auch bei dem Toaste je vierundzwanzig Kanonenschüsse abgefeuert.

Beim Allerhöchsten Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers wird in jedem Garnisonsorte ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, welchem die Besatzungstruppen beizuwohnen haben.

Wenn Ihre Majestäten der Kaiser oder die Kaiserin in eine Provinz kommen, und ein ausdrücklicher Befehl es nicht anders anordnet, wird die Ehrenbezeigung in nachstehender Weise geleistet.

Der kommandirende General empfängt Ihre Majestäten an der Grenze seines General-Kommando und begleitet Allerhöchstdieselben bis an dessen Endpunkt.

Es ist in jede Station, wo Ihre Majestäten übernachten, und sich keine Truppe befindet, eine angemessene Wache mit den nöthigen Offizieren zu beordern.

In jeder Festung und in jedem Garnisonsorte hat eine Kompagnie mit der Fahne und der Musik zu dem Allerhöchsten Hoflager auf Wache zu ziehen.

Reisen Ihre Majestäten auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen, so ist auch zu dem Landungsplatze oder Bahnhofe eine Kompagnie als Ehrenwache zu beordern.

Die zur Bedeckung des Allerhöchsten Hoflagers sonst nöthige Truppe, wird nach jeweilig gegebenen näheren Befehlen beigestellt.

Von jeder in dem Garnisonsorte befindlichen Hauptwaffengattung ist je ein berittener Hauptmann oder ein Rittmeister als Ordonnanz-Offizier und die nöthige Anzahl Infanterie- und Kavallerie-Unteroffiziere, letztere beritten, als Ordonnanzen zu bestimmen.

Die Hauptwache soll mit der Fahne aufziehen, Thorwachen werden durch Offiziere befehliget und nach Umständen verstärkt.

Die gesammte Besatzung rückt in Parade aus, und wird nach Verhältniß ihrer Stärke zum Theil als Spalier, zum Theil in geschlossener Ordnung von dem Thore des Einzuges an, auf den Straßen und Plätzen, welche Ihre Majestäten zu passiren haben, bis zum Allerhöchsten Hoflager aufgestellt; die Generale stehen an der Spitze ihrer Truppen, wie es für den Empfang eines Höheren vorgeschrieben ist.

Sobald Ihre Majestäten in den Bereich der Festung oder des Garnisonsortes gelangen, werden dreiunddreißig Kanonenschüsse gelöst.

Ein Stabsoffizier empfängt Allerhöchstdieselben mit gezogenem Säbel am Glacis der Festung, oder im Weichbilde des Garnisonsortes und reitet sodann vor; bei einem Landungsplatze oder in einem Bahnhofe zieht er den Säbel erst in dem Augenblicke, in welchem die Allerhöchste Herrschaft in den Wagen oder zu Pferde steigt.

Der Festungs-Kommandant oder der im Range höchste Militär-Befehlshaber, gleichfalls zu Pferde, erwartet mit gezogenem Säbel die Allerhöchste Herrschaft bei dem Thore der Festung oder an dem Eingange in den Garnisonsort, und geleitet Ihre Majestäten links, seit- und rückwärts reitend bis zum Allerhöchsten Hoflager.

Sobald derselbe zur Salutirung den Säbel senkt, werden abermals dreiunddreißig, und beim Absteigen der Allerhöchsten Herrschaft fünfunddreißig Kanonenschüsse abgefeuert.

Die Besatzung rückt dann, falls nicht die Defilirung stattfinden sollte, mit klingendem Spiele ein.

Der im Range höchste Militär-Befehlshaber verfügt sich hierauf mit allen in der Garnison anwesenden Generalen, Stabs- und Oberoffizieren zur Aufwartung in das Allerhöchste Hoflager.

Bei der Abreise der Allerhöchsten Herrschaft rückt die Besatzung wie bei Allerhöchstderen Ankunft aus, und es werden die Geschützsalven in ähnlichen Zeitabschnitten gegeben.

Die Allerhöchsten Herrschaften werden wieder von dem Kommandanten bis zum Thore der Festung, oder vor den Ausgang aus dem Garnisonsorte, und von einem Stabsoffizier vor das Glacis der Festung, zum Landungsplatze oder auf den Bahnhof begleitet, zu welch letzteren die Ehrenkompagnie zu beordern ist.

Wenn kaiserlich königliche Hoheiten, Erzherzoge oder Erzherzoginnen des Allerhöchsten Kaiserhauses in einen Garnisonsort kommen, hat eine Kompagnie mit der Fahne und der Musik als Ehrenwache aufzuziehen, und es ist von jeder Hauptwaffengattung der Besatzung ein Hauptmann oder Rittmeister als Ordonnanz-Offizier und die nöthige Anzahl Infanterie- und Kavallerie-Unteroffiziere, letztere beritten, als Ordonnanzen zu beordern.

Vor dem Hause, so wie vor den Wohnzimmern sind Doppelschildwachen aufzustellen. Der Festungs-Kommandant oder der im Range höchste Militär-Befehls-

haber und ein Platzoffizier erwarten Höchstdieselben beim Thore der Festung oder beim Eingange in den Garnisonsort, bei dem Landungsplatze oder auf dem Bahnhofe, und es werden bei Höchstderen Ankunft dreimal vierundzwanzig Kanonenschüsse in ähnlichen Zeitabschnitten, wie beim Empfange Ihrer kaiserlich-königlichen Majestäten abgefeuert.

Der Kommandant verfügt sich mit allen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren zur Aufwartung.

Würden jedoch diese Ehrenbezeigungen (der große Empfang) ausdrücklich abgestellt, so müssen nichtsdestoweniger die Ehrenposten aufgeführt, und die zu den Bagagen nöthigen Wachen beordert werden.

Wenn blos der kleine Empfang angeordnet ist, macht der Kommandant die Aufwartung, und auf die Dauer der Anwesenheit der kaiserlich-königlichen Hoheiten, Erzherzoge und Erzherzoginnen, muß die Hauptwache des Garnisonsortes mit der Fahne aufziehen.

Die vorgeschriebene Salutirung, das Senken der Fahne und das Rühren des Spieles hat stets stattzufinden; nur wenn kaiserlich-königliche Hoheiten, Erzherzoge, welche ein Truppenkommando führen, zugleich mit Höchstihrem Vorgesetzten bei der Truppe erscheinen, wird die letzterem gebührende Ehrenbezeigung geleistet.

Für fremde regierende Herren und Höchstderen Familien.

Kaisern, Königen und Höchstderen Gemahlinnen werden die nämlichen Ehren, wie den kaiserlich-königlichen Hoheiten, Erzherzogen und Erzherzoginnen des Allerhöchsten Kaiserhauses bezeigt.

Gleiches gilt für kaiserliche oder königliche Hoheiten, Kurfürsten, Großherzoge und deren Erbprinzen, welchen jedoch Geschützsalven nicht gebühren.

Regierenden Herzogen und Fürsten, auch nachgebornen Prinzen aus großherzoglichen und kurfürstlichen Häusern werden zwei Schildwachen vor dem Hause, und ebenso viele vor den Wohngemächern aufgestellt.

Es ist ein Ordonnanz-Offizier und die zur Bedeckung der Bagage nöthige Wache zu beordern.

Der Kommandant macht die Aufwartung.

In der Residenz und im Hoflager Seiner Majestät des Kaisers finden vorstehende Ehrenbezeigungen ohne ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl nicht Statt.

Die Wachen treten vor diesen Höchsten und Hohen Personen ins Gewehr, und bei den Offizierswachen ist das Spiel zu rühren.

Fremden hohen Personen, welche im kaiserlich österreichischen Heere dienen, gebührt nur jene Ehrenbezeigung, welche der von Ihnen bekleideten Charge zukömmt.

Für hohe Militär-Personen.

Wenn ein Feldmarschall oder der Kriegsminister bei dienstlichen Anläs-sen in einen Garnisonsort kommt, hat im Bereiche des ganzen Heeres eine Kompagnie mit der Fahne und der Musik als Ehrenwache aufzuziehen.

Sowohl vor dem Hause, als vor den Wohnzimmern sind zwei Ehrenposten aufzustellen.

Von jeder in dem Garnisonsorte befindlichen Hauptwaffengattung wird je ein Ober- oder Unterlieutenant als Ordonnanzoffizier, und die nöthige Anzahl Infanterie- und Kavallerie-Unteroffiziere, letztere beritten, als Ordonnanzen bestimmt.

Dem Kommandanten einer Armee in deren Bereiche, und dem kommandirenden Generale in seinem Generalate gebühren die nämlichen Ehrenbezeigungen, wie dem Feldmarschall, welche Bestimmung auch für die Militär-Gouverneure in ihrem Gouvernements-Bereiche gilt.

Wenn von den vorstehend bezeichneten hohen Militärpersonen die Empfangsfeierlichkeiten ausdrücklich abgestellt werden, hat, so wie es bei kais. königl. Hoheiten, Erzherzogen und Erzherzoginnen vorgeschrieben ist, dennoch die Hauptwache mit der Fahne aufzuziehen.

Dem Armee-Korps-Kommandanten, welcher nicht zugleich Kommandirender des Landes ist, werden im Bereiche seines Armee-Korps zwei Schildwachen vor dem Hause und eben so viele vor den Zimmern aufgestellt.

Es ist zu demselben ein Ordonnanzoffizier, und die nöthige Anzahl von Infanterie- und Kavallerie-Unteroffizieren, letztere beritten, als Ordonnanzen zu beordern.

Allen sonst angestellten Generalen gebührt ein Ehrenposten vor dem Quartiere.

Einem Festungs-Kommandanten, welcher Feldzeugmeister oder General der Kavallerie, aber nicht zugleich Kommandirender des Landes oder Militär-Gouverneur ist, werden in der Festung die nämlichen Ehrenbezeigungen, wie den Armee-Korps-Kommandanten geleistet.

Einem Feldmarschall-Lieutenant als Festungs-Kommandanten müssen zwei Ehrenposten, und von jedem Regimente und selbstständigen Bataillone ein Unteroffizier als Ordonnanz beigestellt werden.

Jedem Festungs-Kommandanten, vom Generalmajor abwärts, ist ein Ehrenposten vor dem Quartiere aufzustellen; außerdem gebührt demselben ein Unteroffizier als Ordonnanz.

Für hohe Civil-Personen.

Kardinälen und jenen hohen Civil-Personen, welche in außergewöhnlichen Verhältnissen die Person des Monarchen unmittelbar zu vertreten haben, wie z. B. Kaiserliche Kommissäre, wird im Bereiche der ganzen Monarchie, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten von Gefolge und Beamten begleitet erscheinen, in jedem Garnisonsorte, wo eine hinlängliche Besatzung ist, eine Kompagnie mit der Fahne und der Musik als Ehrenwache beigegeben.

Vor dem Hause und den Wohnzimmern sind Doppelschildwachen aufzustellen.

Bei ihrer Ankunft hat der Kommandant mit den Stabsoffizieren die Aufwartung zu machen.

Alle Wachen treten vor ihnen ins Gewehr, und präsentiren.

K. k. Ministern wird, falls sie im Dienste erscheinen, im Bereiche der ganzen Monarchie, den Landes-Chefs blos in der ihnen unterstehenden Provinz, überall wo Besatzung ist, eine Doppelschildwache vor dem Hause aufgestellt.

Bei ihrer Ankunft in einen Ort macht der Kommandant mit den Stabsoffizieren die Aufwartung.

Dem apostolischen Nuntius und den Botschaftern fremder Mächte, wird, wenn sie nicht incognito reisen, außerhalb der Residenz in jeder Garnison eine Doppelschildwache aufgestellt.

Erscheinen dieselben bei feierlichen Gelegenheiten in ihrer Eigenschaft als Botschafter, so müssen alle Wachen, selbst jene in der Residenz, vor ihnen ins Gewehr treten und präsentiren.

§ 10.

Hoftrauer.

Wenn Haupt-, Hof- und Landestrauer angeordnet ist, muß in der ersten Periode derselben von allen Offizieren der Flor, in und außer Dienst, von der rechten Schulter zur linken Seite hängend, und das Porte-épée mit dem Flor umhüllt, getragen werden; in der zweiten Periode dagegen, so wie in allen andern Klassen der Hoftrauer, ist nur der kurze Flor am linken Arme zu tragen.

In der zweiten Periode der Haupt-, Hof- und Landestrauer und für kaiserlich-königliche Hoheiten, Erzherzoge und Erzherzoginnen wird der kurze Flor in und außer Dienst getragen, was auch in der II. Klasse der Hoftrauer zu geschehen hat.

Sonst erscheinen die Offiziere nur außer Dienst mit dem Trauerzeichen.

§ 11.

Einrücken in Festungen oder Garnisonsorte, und Ausmarsch aus denselben.

Wenn ein Truppenkörper in den Garnisonsort einrücken soll, ist im Sinne des § 50, wenn möglich zwei Tage vor dem Eintreffen der Truppe, ein Hauptmann mit dem Einrückungsrapporte und dem Standesausweise an das betreffende Festungs-, Stadt- oder Militär-Stations-Kommando zu senden, damit rechtzeitig für die Unterkunft, so wie für alle übrigen Erfordernisse gesorgt, und von den, einen Tag vor Ankunft des Regimentes eintreffenden Quartiermachern die Uebernahme und Vertheilung der Kasernen und Quartiere entsprechend bewirkt werde.

Bei Bataillonen, Divisionen und kleineren Abtheilungen hat der quartiermachende Offizier auch den Obliegenheiten des quartierregulirenden Hauptmanns nachzukommen.

Unmittelbar vor dem Einrücken der Truppe in eine Festung muß ein Offizier an den Festungs-Kommandanten abgeschickt werden, um das Anlangen der Truppe zu melden, und die nöthigen Weisungen zu erbitten.

Die Truppe rückt dann mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen auf den bestimmten Platz, woselbst aufmarschirt, dem Festungs-Kommandanten oder sonst anwesenden höchsten Vorgesetzten die Ehrenbezeigung geleistet, die Betstunde geschlagen, und nachdem die Fahnen abgegeben sind, in die den Abtheilungen zugewiesenen Kasernen oder Quartierbezirke abgerückt wird.

Sollte der Festungs-Kommandant bei dem Einrücken der Truppe nicht zugegen sein, so muß ihm hierüber von dem betreffenden Kommandanten persönlich die nachträgliche Meldung erstattet werden.

Wenn auch der Festungs-Kommandant im Range jünger als der Truppen-Kommandant wäre, muß jenem dennoch die Ankunft der Truppe angezeigt werden.

Jeder zum Gouverneur oder Kommandanten eines festen Platzes ernannte Befehlshaber behält das ihm anvertraute Kommando und den Befehl über die ihm zugewiesenen Besatzungstruppen selbst dann, wenn ein in der Charge höherer Truppenkommandant in Garnison kömmt; doch muß er sich bei dessen Ankunft melden.

In Garnisonen überhaupt ist gleichfalls mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen einzurücken und die Betstunde zu schlagen. Wäre in dem Orte ein General, so muß ihm das Einrücken der Truppe, wie dies bei Festungen vorgeschrieben, durch einen Offizier gemeldet werden.

Der mit einem Stations-Kommando betraute Stabs- oder Oberoffizier leitet die damit verbundenen administrativen Geschäfte, falls er nicht durch höheren Befehl hievon enthoben wird, unter eigener Verantwortung auch dann, wenn ein im Range oder in der Charge höherer Befehlshaber einrückt, dessen Truppe voraussichtlich nur kurze Zeit in dem betreffenden Orte verbleibt. Das Kommando über sämmtliche Truppen dagegen, führt stets der im Range Höchste.

Auch gilt als Regel, daß in Orten, wo sich eine mobile und immobile Truppe befindet, stets der Kommandant der letzteren die Geschäfte des Militär-Stations-Kommando zu führen hat.

Garnisonirte Truppen müssen jederzeit bereit sein, in kürzester Frist nach Erhalt des Marschbefehles aufbrechen zu können.

Wenn eine Truppe aus dem Garnisonsorte abrücken soll, werden die Vorbereitungen zum Marsche nach den im IV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen getroffen.

Den Tag vor dem Abmarsche soll die Truppe dem Garnisonsdienste nicht mehr beigezogen, und das Nöthige veranlaßt werden, damit die Kommandirten bei Zeiten zu den Unterabtheilungen einrücken.

Dem Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten muß immer vor dem Abmarsche die Meldung erstattet werden.

II. Abschnitt.

Garnisons-Wachdienst.

§ 12.

Allgemeine Bestimmungen.

In jeder Garnison versieht die Infanterie den nöthigen Wachdienst, und wo solche nicht hinlänglich vorhanden ist, folglich die Kavallerie zur Aushilfe beigezogen wird, sollen letzterer ohne Vermischung ihre besonderen Wachposten angewiesen werden.

Jede zum Garnisons-Wachdienste beorderte Truppe steht während der Dauer desselben unmittelbar unter dem Befehle des Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten, und erhält die allgemeinen, so wie die für einzelne Fälle nöthigen besonderen Weisungen durch das Platz-Kommando, nach Umständen auch durch den Stabsoffizier von der Garnisons-Inspektion.

Der Kommandant der Wache im Allerhöchsten Hoflager empfängt die Befehle nur von dem General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers, dem er den Rapport nach den jeweiligen Bestimmungen, wenn aber etwas Besonderes vorfällt, sogleich zu erstatten, und sich bei vorkommenden Anständen persönlich an denselben zu wenden hat.

Gleiches gilt für die Ehrenwachen bei hohen Personen und für die Generalswachen, welche in jeder Beziehung an die betreffenden Adjutanten gewiesen sind.

Wachen, welche von einem Regimente oder selbstständigen Bataillone behufs der inneren Ordnung aufgestellt werden, senden die Meldungen und Rapporte blos an ihren Kommandanten, von welchem sie auch die nöthigen Befehle erhalten.

§ 13.

Abtheilen der Wachen.

Das Abtheilen der Wachen hat, insoferne es die Dislokations-Verhältnisse gestatten, regiments- oder bataillonsweise zu der vom Festungs- oder Militär-Stations-Kommando anbefohlenen Stunde zu geschehen.

Hiebei müssen nebst den Taghabenden, alle zum Wach- und Inspektionsdienste befehligten Offiziere und Unteroffiziere gegenwärtig sein.

Die für die verschiedenen Wachposten abgetheilte Mannschaft ist kompagnieweise durch die Offiziere vom Tage, bei weniger als einem Zug von fünfzehn Mann durch die in Dienst kommenden ältesten Unteroffiziere auf den bestimmten Platz zu führen, und nach der Reihenfolge der Kompagnien neben einander aufzustellen.

Die Unteroffiziere vom Tage treten sechs Schritte und die Spielleute drei Schritte hinter die Abtheilung ihrer Kompagnien; die Inspektions-Feldwebel sammeln sich in der nämlichen Entfernung wie die Unteroffiziere vom Tage hinter dem rechten Flügel.

Falls die Musik ausgerückt wäre, hat sich solche nach den Bestimmungen des Exerzir-Reglements am rechten Flügel der Truppe aufzustellen, während dem Abtheilen der Wachen aber vor die Front zu rücken und einige Tonstücke vorzutragen.

Der in Dienst kommende rangsälteste Hauptmann übernimmt das Kommando, sobald die Offiziere vom Tage den Rapport über die richtige Beistellung aller zum Wachdienste befehligten Leute abgegeben haben, läßt nach dem Kommando: „Wachen! Rechts“ oder „links schaut!“ präsentiren und erstattet dem Stabsoffizier von der Woche oder dem anwesenden höheren Vorgesetzten die Meldung.

Dieser überzeugt sich von der Schlagfertigkeit der Truppe, und gibt dann dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten den Befehl zum Abtheilen der Wachen.

Auf das Kommando des Adjutanten: „Habt Acht! Unteroffiziere und Gefreite! Marsch!“ treten alle Unteroffiziere und die zu Wachkommandanten bestimmten Gefreiten neun Schritte gerade vor die Front, vollführen sodann die Rechtsum-Wendung, schließen an den am rechten Flügel vorgetretenen Unteroffizier (Fahnenführer), welcher stehen zu bleiben und die Kehrt-Wendung zu machen hat, und herstellen sich mit der Front gegen die Truppe. Gleichzeitig nehmen die Korporale vom Tage das Gewehr beim Fuß.

In der Regel soll beim Abtheilen Rücksicht genommen werden, daß Ehrenwachen überhaupt, Generalswachen (die durch § 26 für die Allerhöchsten Herrschaften, Armee- und Armee-Korps-Kommandanten bestimmten Wachen), die Haupt-, Offiziers- oder jene Wachen, die mit der Fahne oder Musik aufziehen, den rechten Flügel der Aufstellung bilden.

Die vom Adjutanten zuerst gerufene Wache vollzieht auf das fernere Kommando: „Rechts um! Marsch!“ die Wendung, und rückt hinter der Front auf den bezeichneten Punkt am rechten Flügel. Daselbst wird sie durch den in Dienst kommenden rangsältesten Inspektions-Feldwebel geordnet, nach der Stärke in den Zug, in die Halb-Kompagnie oder Kompagnie abgetheilt, und es treten die dazu gehörigen Unteroffiziere ein.

Die Unteroffiziere und Gefreiten als Wachkommandanten stellen sich in das erste Glied auf den rechten Flügel, die übrigen besetzen die anderen Chargenplätze.

Der mit der Fahne ausrückende Fahnenführer oder Kadet tritt bei der Wache, mit welcher er aufzuziehen hat, zwei Schritte vor die erste Rotte des rechten Flügels. Die Spielleute stellen sich drei Schritte hinter jene Wachen, zu welchen sie gehören.

Sobald eine Wache vollkommen geordnet ist, läßt die am rechten Flügel eingetheilte Charge beim Fuß nehmen.

In der nämlichen Weise ist sich von allen übrigen Wachen und von den Ordonnanzen zu benehmen, welch letztere ebenfalls in Rotten geordnet, den linken Flügel der Aufstellung zu bilden haben, und durch den ältesten Unteroffizier geführt werden.

Wenn der Adjutant sich von der richtigen Beistellung der zum Wach- und Garnisonsdienste befehligten Mannschaft überzeugt und alle Wachen abgetheilt hat, läßt er schultern.

Auf dieses Kommando begibt sich die Musik wieder auf den rechten Flügel, und die Unteroffiziere vom Tage rücken zu ihren Kompagnien ein.

Der Adjutant erstattet dem Hauptmann, dieser aber dem Stabsoffizier von der Woche oder dem anwesenden höheren Vorgesetzten den Rapport, die in Dienst kommenden Offiziere melden sich, und es treten jene, welche die Wache trifft, in ihre Eintheilung.

Der Hauptmann läßt, wenn nöthig, die Gewehre laden, worauf dem anwesenden höchsten Vorgesetzten die Ehrenbezeigung geleistet, und der weitere Befehl erbeten wird.

Ist das Abrücken der Wachen angeordnet, so kommandirt der Hauptmann: „In Wachen rechts!" und hierauf: „Halb rechts!" Alle in Züge abgetheilten und aus drei oder mehr Rotten bestehenden Wachen vollführen die halbe Wendung, während jene, welche nur aus zwei oder einer Rotte gebildet sind, die ganze Wendung machen.

Auf das nachfolgende Kommando: „Marsch!" bewirken jene Wachen, welche die halbe Wendung ausgeführt haben, den Aufmarsch in Abtheilungen, beziehungsweise Züge.

Der Kommandant der am rechten Flügel stehenden Wache tritt sogleich vier, der Fahnenführer zwei Schritte vor die Mitte der ersten Abtheilung.

Die Vorbereitung zu der allenfalls angeordneten Defilirung und das Kommando zum Antritte des Abmarsches mit Benennung der am rechten Flügel stehenden Wache, hat der Hauptmann nach Vorschrift des Exerzir-Reglements zu bewirken; die Spielleute aber bleiben auch während der Defilirung bei ihren Wachen.

Die Kommandanten aller übrigen Wachen treten, sobald sie den nöthigen Raum gewinnen, vier Schritte vor ihre Wache und geben, wie dies bei allen Gelegenheiten zu geschehen hat, das Avisо: „Wache!" wonach das Kommando: „Marsch!" erfolgt, wenn sich die vorwärtige Abtheilung auf vier Schritte entfernt hat.

Jede Wache rückt in angemessener Entfernung über den Defilirungspunkt unmittelbar auf ihren Wachposten, ohne dabei den Marsch der nachfolgenden Truppe zu hemmen, was auch für die Ordonnanzen gilt, welche sonach an ihre Bestimmung abgehen.

Bezieht eine Wache ihren Wachposten in Begleitung der Musik, oder müßte sie ihren Kommandanten, welcher in Folge seines Ranges den Abmarsch der Truppe zu kommandiren hat, abwarten, so bleibt selbe abseits des Alignements so lange stehen, bis die Defilirung beendet ist.

Wäre diese nicht angeordnet, so rückt jede Wache unmittelbar aus ihrer Eintheilung auf dem kürzesten Wege nach dem Wachposten.

Wenn vom Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten das Abtheilen der Wachen ausnahmsweise für die gesammte Besatzung gemeinschaftlich angeordnet wird,

stellen sich die von den rangsältesten in Dienst kommenden Hauptleuten geführten Regiments-Abtheilungen, nach der Reihenfolge ihrer Nummern, ohne Intervall neben einander auf.

Die Infanterie soll immer den rechten Flügel der Aufstellung bilden, die übrigen Truppen- und Waffengattungen nehmen die Plätze nach den ihnen ertheilten Weisungen.

Der Stabsoffizier der Garnisons-Inspektion zu Pferde führt das Kommando, ein Platzoffizier bewirkt das Abtheilen der Wachen und die Adjutanten ordnen und rangiren die Mannschaft ihrer Regimenter.

Im Uebrigen wird sich so benommen, wie es für das Abtheilen der Wachen bei einem Regimente vorgeschrieben ist.

An Sonn- und Feiertagen soll in der Stille abgerückt werden.

§ 14.

Auf- und Abziehen der Wachen.

Das Auf- und Abziehen der von Offizieren befehligten Wachen geschieht, außer an Sonn- und Feiertagen, mit klingendem Spiele; die Spielleute der Unteroffiziers-wachen hingegen haben das Spiel überschwenkt.

Wenn eine Offizierswache ihrem Wachposten auf dreißig Schritte nahe gekommen ist, tritt die alte Wache ins Gewehr; die neue marschirt vor der abzulösenden so auf, daß ihr rechter Flügel dem linken der alten Wache gegenüber zu stehen komme. Mangelt der nöthige Raum, so wird drei Schritte links neben der alten Wache aufmarschirt.

Beide Kommandanten stellen sich vier Schritte vor die erste Rotte des rechten Flügels, lassen nach der Kopfwendung präsentiren, und haben, während der General-marsch einmal geschlagen oder geblasen wird, zu salutiren.

Ist eine Fahne beständig auf dem Wachposten, so wird solche von dem ablösen-den Fahnenführer während dem Präsentiren übernommen.

Nun wird geschultert, die neue Wache pflanzt das Bajonnet, beide Wachen nehmen beim Fuß, die Offiziere versorgen den Säbel und übergeben einander die Zahl der auf-zustellenden Schildwachen.

Hierüber, so wie von der Art der Posten hat sich auch der älteste Unteroffizier der neuen Wache mit jenem der alten zu verständigen, damit er die zur Ablösung erforderlichen Männer bestimmen könne. Dabei darf die nöthige Rücksicht auf Vertraute und Unvertraute nie außer Acht gelassen, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß letztere mehr unter die Augen und ohne Noth nicht auf solche Posten kommen, wo die Gelegenheit zu strafbaren Handlungen, namentlich zur Desertion erleichtert ist.

Ebenso müssen junge Soldaten, welche im Wachdienste noch nicht geübt sind, auf den Schnarr- oder solche Posten bestimmt werden, wo man sie leicht beaufsichtigen, anleiten und zurechtführen kann. Wo Doppel-Schildwachen auszustellen sind, sollen Männer von gleicher Größe gewählt werden.

Sobald die Leute, welche es auf den Posten trifft, die Tornister abgelegt haben, kommandirt der Unteroffizier der alten Wache: „Aufführer und erste Nummer Marsch!"

Die Bezeichneten stellen sich in einem Gliede mit geringem Abstande links vom Schnarrposten dergestalt auf, daß der für diesen Posten bestimmte Mann auf den rechten Flügel, links neben ihn der zunächst aufzuführende u. s. w. zu stehen komme.

Die Aufführer treten mit dem Gewehre im rechten Arm den ihnen zum Aufführen zugewiesenen Männern gegenüber; jene der alten Wache, welche mit der Ablösung zu gehen und das Erforderliche zu kommandiren haben, stellen sich links neben die Aufführer der neuen Wache, damit sie nach dem Kehrt rechts von diesen zu stehen kommen.

Der Unteroffizier der alten Wache kommandirt sodann: „Aufführer, Kehrt euch! Marsch!", worauf jene, so den Schnarrposten aufzuführen haben, links um wenden, und mit ihrer Mannschaft, welche rechts um macht, an den Schnarrposten anschließen, während alle andern in kürzester Richtung auf die betreffenden Posten marschiren und die Ablösung nach § 15 vollziehen. Beträgt die Ablösung mehr als drei Mann, so hat sie in zwei oder drei Reihen zu marschiren.

Die allenfalls anwesende Musik bildet seit- oder vorwärts des Wachpostens einen Kreis und trägt während der Ablösung einige Tonstücke vor.

Während des Ablösens der Schildwachen wird die neue Wache in derselben Weise wie die alte in ein oder zwei Glieder geordnet, und für die zurückkehrenden Aufführer der nöthige Raum freigelassen.

Die Uebergabe des Wachpostens, der Wachstube und alles Dessen, was dazu gehört, so wie der vorhandenen schriftlichen Verhaltungs- und bestehenden besonderen Befehle muß

von den Offizieren und Unteroffizieren genau vollzogen werden. Hätte die alte Wache die gehörige Reinlichkeit nicht beobachtet, so ist selbe zu verhalten, Alles in Stand zu setzen, und wäre etwas beschädigt oder zu Grunde gerichtet vorgefunden, so wird dies im Rapporte gemeldet.

Während der Wachablösung wird nur den Allerhöchsten Herrschaften und dem Hochwürdigen die Ehrenbezeigung geleistet, welche beide Wachen auf das Kommando ihrer Kommandanten vollführen; stehen die Wachen einander gegenüber, so hat die neue die Front zu verkehren.

Wenn die Aufführer mit den abgelösten Schildwachen zurückgekehrt sind, wird die alte Wache zum Abmarsche geordnet, und sobald der Unteroffizier der alten so wie jener der neuen Wache die richtige Uebergabe aller Posten gemeldet haben, ziehen die Offiziere den Säbel. Falls ein im Dienste stehender Vorgesetzter bei der Ablösung anwesend wäre, haben die beiden Wachkommandanten demselben die richtige Uebergabe und Uebernahme des Wachpostens zu melden.

Der Kommandant der alten Wache, an deren rechten Flügel sich die Musik aufstellt, läßt das Bajonnet versorgen und kommandirt den Abmarsch, die neue präsentirt, es wird der Generalmarsch einmal geschlagen und, sobald die alte Wache abmarschirt ist, mit klingendem Spiele auf deren Stelle gerückt, woselbst nach dem Ansetzen der Gewehre die Fahne aufzupflanzen ist.

Die abgelöste Wache wird von ihrem Kommandanten in die Kaserne oder den Quartierbezirk geführt.

Müßte sich solche jedoch wegen der Dislokation theilen, so werden in einiger Entfernung vom Wachposten die Leute kasern- oder quartierbezirksweise der Aufsicht der Unteroffiziere, Gefreiten oder ältesten Gemeinen übergeben. In der Kaserne darf die einrückende Mannschaft erst dann abtreten, wenn der Unteroffizier oder Gefreite dem Inspektions-Offizier die Meldung erstattet hat.

Wenn die Mannschaft der neuen Wache abtheilungsweise ihre Torniſter abgelegt hat, ist solche in Nummern zur Ablösung zu bestimmen. Bei größeren Wachen wird ein Mann als Freireiter ausgeschieden, welcher die nöthigen Bedürfnisse herbeizuholen, so wie Alles in und außer der Wachstube rein zu erhalten hat. Solcher lehnt sein Gewehr abseits des

Schrankens an, legt die Patrontasche ab und leistet keinen Wachdienst. Bei kleineren Wachen wird dieser Dienst von der Mannschaft abwechselnd versehen.

Außerdem müssen im voraus die Anmelder, und zur gehörigen Zeit diejenigen Unteroffiziere, Aufführer und Gemeinen bestimmt werden, welche die Abfertigung der Patrullen und visitirenden Offiziere zu bewirken und den Patrullendienst zu verrichten haben.

Obschon nach dem bereits ausgesprochenen Grundsatze die Leute zu einem oder dem andern Dienste nur nach ihren Eigenschaften beordert werden sollen, so sind sie doch für jene Leistungen, welche größere Anstrengung erfordern, möglichst nach der Reihe und stets ohne Parteilichkeit zu verwenden.

Auch die Ablösung der Wachen, welche von Unteroffizieren befehligt werden, hat in der vorstehenden Weise zu geschehen, doch darf dabei das Spiel nicht geschlagen werden, und der Wachkommandant muß die für den ältesten Unteroffizier der Offizierswachen vorgeschriebenen Obliegenheiten beobachten; sein Gewehr lehnt er auswärts an den Schranken.

§ 15.

Ablösen der Schildwachen.

Der Aufführer marschirt mit der Ablösung neben der abzulösenden Schildwache dergestalt auf, daß die neue links neben der alten zu stehen komme, während er für seine Person die Wendung gegen den Posten vollzieht.

Wo Doppel-Schildwachen stehen, treten die ablösenden Männer zwischen dieselben, und falls es an Raum mangelt, ihnen gegenüber. Der Aufführer stellt sich in solchem Falle in die Mitte zwischen beide, und hat darüber zu wachen, daß die Uebergabe jedes Postens und der für selben bestehenden besonderen Befehle genau, deutlich, aber nur so laut geschehe, daß es der Ablösende und der Aufführer hören.

Nach Umständen hat der Aufführer das etwa zur Verständigung oder Ergänzung Nothwendige beizufügen, von dem Ablösenden das Vernommene wiederholen zu lassen, und der neuen Schildwache den Raum zu bezeichnen, auf welchem sie auf- und abgehen darf.

Bei der Ablösung, welche Abends erfolgt, muß den Schildwachen bekannt gegeben werden, ob sie in der Nacht Jedermann oder blos Patrullen und visitirende Offiziere stellen sollen.

Der Aufführer darf bei der Uebergabe außer einem Vorgesetzten Niemand das Zuhören gestatten.

Wenn er auf dem Posten nachgesehen, ob Alles in Ordnung und nichts Verdächtiges vorhanden sei, läßt er präsentiren und darauf schultern, was die alten und neuen Schildwachen, so wie die für andere Posten gehörenden Männer zu befolgen haben.

Sonach tritt jede abgelöste Schildwache auf das Kommando des Aufführers: „Alter Posten kehrt Euch!“ rückwärts der neuen auf den linken Flügel, ausgenommen der Schnarrposten, welcher zu den Gewehren zurückkehrt und daselbst sein Gewehr ansetzt, während der Aufführer abmarschiren läßt und die übrigen Schildwachen aufführt.

Wenn alle Schildwachen abgelöst sind, rückt der Aufführer mit den abgelösten Männern beim Wachposten ein, läßt die Gewehre ansetzen, die Leute abtreten und erstattet dem Wachkommandanten, bei Offizierswachen aber dem ältesten Unteroffizier die Meldung.

§ 16.

Verhalten der Wachen.

Nach der Ablösung haben die Wachkommandanten den Rapport auf die Hauptwache oder auf jenen Posten zu schicken, an welchen sie gewiesen sind. Gleiches muß nach der Tagwache und in Festungen auch Abends nach der Thorsperre geschehen.

Der Rapport wird von jeder Offizierswache durch einen Unteroffizier, von jeder Unteroffizierswache durch einen Aufführer, und von Wachen, die ein Gefreiter befehliget, durch einen verläßlichen Gemeinen als Anmelder überbracht.

Die Hauptwache erstattet ihre Rapporte dem Platz-Kommando. Dieselbe muß ein Wachprotokoll führen, in welches alle Ereignisse, und wenn es befohlen ist, auch die Passanten einzutragen sind.

Wichtige Vorfallenheiten müssen von jeder Wache sogleich gemeldet werden.

Die Erkennungszeichen, welche der Kommandant der Hauptwache vom Platz-Kommando erhält, werden in oder außerhalb der Wachstube den Anmeldern mitgetheilt. Diese treten in den Kreis, und der Kommandant verlautbart die allenfalls ergangenen

besonderen Befehle; die Losung und den Feldruf eröffnet er dem ihm zur Rechten stehenden Anmelder, und so weiter einer dem andern leise ins Ohr, bis der Kommandant der Hauptwache selbe wieder empfängt. Wäre ein Erkennungszeichen unrichtig zurückgekommen, so muß dasselbe zur Berichtigung nochmals herumgegeben werden.

Es bleibt übrigens dem Hauptwach-Kommandanten überlassen, den Anmeldern die Losung und den Feldruf in Abschrift zu übergeben.

Auf den übrigen Wachen werden die Erkennungszeichen mit Beobachtung der im § 2 enthaltenen Bestimmungen verlautbart; auch darf Niemand, am wenigsten aber den Unteroffizieren und Gemeinen mehr eröffnet werden, als Jeder zu wissen nöthig hat, was namentlich für jene Befehle gilt, an deren Geheimhaltung etwas gelegen ist.

Trinkgelage, Spielgesellschaften, Frauenbesuche so wie jede für die Wache unziemliche Bequemlichkeit sind strenge verboten; fremde Leute dürfen auf der Wachstube nie geduldet werden.

Sowohl in als außerhalb der Wachstube muß Ordnung und Sauberkeit herrschen; muthwillige Beschädigungen der Geräthschaften und die Verunreinigung der Lokalien werden strenge bestraft.

Auf jeder Wache soll in der Nacht Licht unterhalten werden.

Der Kommandant einer Wache darf ohne Befehl nie den Bereich seines Wachpostens verlassen, außer er müßte die Runde machen oder eine Patrulle führen.

Würde ihm eine Krankheit zustoßen oder müßte derselbe aus einer andern Ursache abgelöst werden, so hat er dies immer dem Platzkommando oder jener Wache anzuzeigen, an welche er gewiesen ist.

Ebensowenig ist den Leuten die Entfernung vom Wachposten zu gestatten, und es soll das ihnen Nöthige lediglich durch den Freireiter herbeigeschafft werden.

Leute, welche sich zeitweilig entfernen müssen, haben sich bei dem Unteroffizier zu melden, und stellen das Gewehr auf die Zeit ihres Ausbleibens abseits des Schrankens.

Die Mannschaft muß derart in Verfassung sein, daß sie jeden Augenblick ins Gewehr zu treten vermag; ein Theil derselben soll stets, selbst bei rauher Witterung, in der Nähe der Gewehre verweilen.

In der Nacht, und besonders gegen Morgen müssen die Leute munter erhalten, und es darf höchstens dem dritten Theile das Ruhen gestattet werden.

Das Ablösen der Schildwachen hat in der Regel nach zwei, bei strenger Kälte oder Hitze nach einer, oder einer halben Stunde zu geschehen.

Das jedesmalige Antreten zur Ablösung geschieht unter Aufsicht eines Unteroffiziers; da wo aber eine ganze Kompagnie auf Wache ist, muß ein Offizier gegenwärtig sein.

Jeder Wachkommandant soll nicht nur die Aufführer und die zu Schildwachen bestimmten Leute unterrichten, wie sie sich in ihren Obliegenheiten zu verhalten haben, er muß auch öfter nachsehen und sich überzeugen, ob Alles nach Vorschrift geschehe.

So lange die Schildwachen auf ihren Posten stehen, dürfen sie mit keinen Verweisen belegt werden. Der Wachkommandant oder der Aufführer kann ihnen wohl, falls in Beziehung des Postens etwas sogleich abzustellen wäre, die nöthige Belehrung ertheilen, wegen eines Fehlers aber sind solche erst nach der Ablösung zur Verantwortung zu ziehen.

Eine Schildwache, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, soll nach Umständen sogleich abgelöst, in Arrest genommen, an das betreffende Regiment geschickt, und von diesem der nöthige Ersatzmann gefordert werden; dem Platz-Kommando aber ist die Meldung zu erstatten.

Mit Arrestanten, welche auf die Wache gebracht werden, darf sich die Mannschaft in kein Gespräch einlassen, und es sind die für Arrestantenwachen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Die von einer Patrulle oder sonst Verhafteten, welche der Wache übergeben werden, dürfen von dieser in keinem Falle wieder entlassen, sondern müssen mit einer kurzgefaßten Meldung auf die Hauptwache geführt werden, wo sie, bis die weiteren Weisungen vom Platzkommando erfolgen, zu verwahren sind.

So oft ins Gewehr gerufen wird, tritt die Mannschaft ohne weiterem Kommando mit geschultertem Gewehre in ihre Eintheilung.

Der Wachkommandant steht immer am rechten Flügel, vier Schritte vor der ersten Rotte.

Während der Zapfenstreich geschlagen wird, steht die Wache mit geschultertem Gewehre.

Die Wachen der Allerhöchsten Herrschaften leisten blos diesen und dem Hochwürdigen die vorgeschriebene Ehrenbezeigung. Außerdem haben selbe nur vor einem Feldmarschall, vor dem Kriegsminister, dem Kommandirenden des Landes oder Militär-Gouverneur, und vor den Botschaftern fremder Mächte, wenn sie in ihrer Eigenschaft als solche erscheinen, ins Gewehr zu treten und zu präsentiren; in diesen Fällen hat jedoch das Senken der Fahne und Schlagen des Spieles zu unterbleiben.

Ehrenwachen bei höchsten und hohen Personen treten blos vor diesen und vor Generalen ins Gewehr.

Alle übrigen Wachen mit Ausnahme der Arrestantenwachen müssen nebst den durch § 9 bestimmten Fällen vor allen Vorgesetzten vom Stabsoffiziere aufwärts ins Gewehr treten und präsentiren, welche Ehrenbezeigung auch Generalen fremder Mächte geleistet wird.

Vor jeder Truppenabtheilung, welche ein Offizier mit gezogenem Säbel führt, ist ins Gewehr zu treten und jene Ehrenbezeigung zu leisten, welche dem betreffenden Kommandanten gebührt; rückt die Truppe mit der Fahne oder Standarte vorüber, so haben die Wachen zu präsentiren und bei jenen, welche durch Offiziere befehligt werden, ist das Spiel zu rühren.

Wenn Fahnen abgeholt oder abgegeben werden, hat die Wache, sobald die Führer mit den Fahnen aus der Wachstube treten, oder sich mit solchen in diese begeben, zu präsentiren und es ist einmal der Generalmarsch zu schlagen.

Die Ehrenbezeigungen überhaupt werden nach Vorschrift des Abrichtungs- und Exerzir-Reglements geleistet.

Vor dem Hochwürdigen tritt die Wache ins Gewehr, nimmt beim Fuß und kniet zum Gebet nieder. Sobald der Geistliche den Segen ertheilt, und sich auf zehn Schritte entfernt hat, wird sich hergestellt.

Offizierswachen müssen dem Hochwürdigen einen Aufführer und drei Mann als Bedeckung beigeben; die Betreffenden sollen sich, unmittelbar nachdem der Geistliche den

Segen ertheilt hat, vom Gebet herstellen, und derart zu dem Hochwürdigen verfügen, daß zwei Mann seitwärts, ein Mann rückwärts, der Aufführer aber vor- und links seitwärts des Geistlichen zu stehen kommen. Vor dem Eingange in die Wohnung des Kranken warten die Bezeichneten den Priester ab, geleiten ihn wieder zurück, und knien, so oft er den Segen gibt, ohne Kommando zum Gebet nieder.

Wenn Prozessionen oder Leichenbegängnisse an einer Wache vorüberziehen, tritt die Mannschaft zu den Gewehren.

Sollte in der Nähe eines Wachpostens eine Zusammenrottung entstehen, so ist ins Gewehr zu treten.

Wäre die Wache zur Steuerung von Unordnungen zu schwach, so wird, wo möglich noch bevor sie sich durch unwirksames Eingreifen Blößen gegeben hat, die Meldung höheren Ortes erstattet, und nach Umständen sogleich bei dem Inspektions-Offizier der zunächst bequartierten Truppe die nöthige Verstärkung angesucht.

Zur Abwehr eines Angriffes hat jede Wache von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Werden einzelne Schüsse gehört, so sind augenblicklich Patrullen von größtmöglicher Stärke abzusenden, damit die abseits des Wachpostens stehenden Schildwachen im Falle eines Angriffes rechtzeitig unterstützt, oder die Ursachen ermittelt werden können, welche einen Posten zum Abfeuern des Gewehres veranlaßten.

Bei Allarm oder wenn in der Nähe Feuer ausbricht, tritt die Wache in ihrer vollen Rüstung ins Gewehr.

Das bezügliche Signal wird mit Berücksichtigung der für solche Fälle bestehenden besonderen Befehle von den Spielleuten abgenommen und verbreitet. Müßte sich in Folge dessen ein Tambour oder Hornist von dem Wachposten entfernen, so ist ihm eine den Umständen angemessene Bedeckung beizugeben.

Es werden Patrullen ausgesendet, und jeder Wachkommandant muß sowohl in diesen, als auch in allen andern die Sicherheit betreffenden Fällen, die Vorsichtsmaßregeln nach Zeit und Umständen mit größerem oder geringerem Nachdrucke anzuwenden bedacht sein.

Wenn der Schnarrposten eine Patrulle gestellt hat, rückt auf dessen Ruf der schon im voraus bestimmte Unteroffizier oder Aufführer der Wache mit zwei Mann vor,

läßt letztere auf zehn Schritte vor dem Wachposten halten und das Gewehr fertig nehmen. Derselbe geht sodann der Patrulle auf weitere drei Schritte unter dem Zurufe: „Vorgerückt!“ entgegen, und erwartet die von derselben entsendete Charge mit schußbereitem Gewehre. Sobald diese nahe gekommen ist, wird ihr mit dem Rufe: „Losung!“ solche abgenommen.

Ist die Losung richtig abgegeben, so muß der Unteroffizier oder Aufführer durch „Losung richtig!“ den Schnarrposten verständigen, damit letzterer die Gestellten mit „Passirt!“ abfertige, wonach der Unteroffizier oder Aufführer die beiden Männer schultern läßt und mit selben zum Wachposten zurückkehrt.

Den Runden, so wie einem visitirenden Vorgesetzten, und wenn solcher mit dem Adjutanten erscheint, diesem, wird die Losung in der vorstehenden Weise abgefordert, doch bleiben in derlei Fällen, in welchen die Wache immer ins Gewehr tritt, die beiden Männer stehen, während der Unteroffizier oder Aufführer seinem Kommandanten meldet, daß die Losung richtig abgegeben wurde.

Der Wachkommandant geht sodann vor und erstattet dem Offizier der Runde oder dem visitirenden Vorgesetzten den Rapport.

Wenn der Wachkommandant in der Charge höher wäre, als jener Offizier, welcher die Runde macht, so beauftragt er diesen, Vorfälle, die sich auf dem Wachposten ereignet, dem Kommandanten der Hauptwache zur Kenntniß zu bringen.

Immer, besonders aber in Kriegszeiten, wo der Feind durch Deserteure oder andere Verräther die Erkennungszeichen erfahren und sich unter einem solchen Schutze leicht nähern kann, muß bei der Abfertigung die strengste Aufmerksamkeit angewendet, mit der größten Vorsicht vorgegangen, und auf die Person, Kleidung und Aussprache der Gestellten genau Acht gegeben werden.

Wird die Losung unrichtig abgegeben, so muß der Unteroffizier oder Aufführer dies durch: „Losung falsch!“ dem Schnarrposten mittheilen, damit solcher, falls es noch nicht geschehen wäre, sogleich ins Gewehr rufe.

In allen Fällen, in welchen die Losung unrichtig abgegeben wurde, läßt der Kommandant die Wache fertig nehmen, es wird nochmals dem Patrullführer, dem Offizier der Runde oder dem visitirenden Vorgesetzten die Losung abgefordert, und falls solche abermals unrichtig abgegeben wird, sind die Betreffenden in Kriegszeiten oder bei sonstigem Verdachte festzunehmen, und es wird sogleich die Meldung höheren Orts erstattet.

Verrathen die Gestellten im Geringsten eine feindliche Absicht, so muß die Wache augenblicklich von den Waffen Gebrauch machen.

Die Thorwachen in festen Plätzen haben außer den vorstehenden, für die Wachen überhaupt geltenden Bestimmungen noch nachstehende besondere Obliegenheiten.

Wenn es ausdrücklich befohlen ist, müssen die Hereinpassirenden mit Anstand befragt werden: Wer sie seien? woher sie kommen? wie lange sie sich aufzuhalten gedenken? Nach Umständen sind dieselben mit ihren Pässen auf die Hauptwache zu senden.

Nach der Thorsperre hat das Befragen außerhalb des Thores zu geschehen.

Die Hinauspassirenden werden in derselben Weise um Namen, Charakter und Reiseziel befragt, und es wird über solche, so wie über die Hereinpassirenden der Rapport der Hauptwache oder wie es sonst angeordnet ist, erstattet.

Wenn Steckbriefe an Thorwachen kommen, ist die Mannschaft überhaupt, insbesondere aber jede bei einem Thore aufgestellte Schildwache zu belehren, damit auf die Vorübergehenden ein genaues Augenmerk gerichtet und jeder Verdächtige sogleich angehalten werde.

Das schnelle Fahren, Reiten und Laufen durch Thore darf Niemand gestattet werden. Wenn mehrere Wägen gleichzeitig an ein Thor kommen, ist nicht zu dulden, daß sie dicht hinter einander fahren, und dadurch Stockungen an Thoren und Brücken veranlassen.

Besonders bei Feindesgefahr muß diese Vorsicht angewendet und kein zweites Fuhrwerk hereingelassen werden, bevor nicht das erste untersucht und abgefertigt ist. Sollte ein Wagen auf der Brücke oder unter dem Thore brechen, so muß sogleich der Schlagbaum, das Gitterthor u. s. w. zugezogen werden; die Wache tritt ins Gewehr, und trifft die nöthigen Verfügungen, damit die Passage so bald als möglich wieder frei werde.

Die Schildwachen vor den Thoren müssen belehrt werden, daß, im Falle ein mit Heu, Stroh u. dgl. beladenes, oder mit Plachen bedecktes Fuhrwerk käme, solches anzuhalten, und die Wache davon zu verständigen sei. Von dieser ist dann eine Patrulle abzuschicken, welche auf alles Verdachterregende die größte Aufmerksamkeit richten muß, und das Passiren des Fuhrwerkes erst dann gestatten darf, wenn dasselbe sorgfältig untersucht ist. Nach Umständen muß diese Vorsicht auch gegeu die von Innen nach Außen passirenden Wägen angewendet werden.

An Markttagen und überhaupt bei allen Gelegenheiten, in welchen der Andrang der Menschen bei den Thoren groß ist, soll die Wachmannschaft bei ihren Gewehren verweilen; die Aufmerksamkeit muß verschärft, und es dürfen, falls es befohlen ist, nur kleine Partien eingelassen werden.

Wenn bei Feindesgefahr wegen Einlaß von Truppen und Prozessionen nicht schon vorläufig die Weisung ergangen wäre, darf die Thorwache dies nie eigenmächtig gestatten, sondern hat von der Hauptwache den Verhaltungsbefehl einzuholen.

Beim Sperren und Oeffnen der Thore ist sich nach § 8 zu benehmen. Wenn in der Nacht Patrullen oder visitirende Vorgesetzte sich in die Außenwerke zu verfügen haben, werden sie durch die im Hauptthore eingeschnittenen oder daneben angebrachten kleinen Pforten mit den nämlichen Beobachtungen hinausgelassen, wie es beim Oeffnen der Thore vorgeschrieben ist.

Wachen in detachirten Werken und Feldverschanzungen erhalten den Umständen angemessene Verhaltungsbefehle. Dieselben dürfen Niemand, der nicht dazu befugt ist, den Eintritt gestatten, und sollen fremde Personen selbst aus der Umgebung der Befestigungen abweisen. In der Nacht müssen zu diesem Zwecke häufig Patrullen ausgesendet werden.

Arrestantenwachen leisten keine Ehrenbezeigung.

Dieselben müssen alle mögliche Vorsicht und besonders dann erhöhte Aufmerksamkeit anwenden, wenn den Gefangenen in dem Lokale, in welchem sie verwahrt sind, das Entweichen möglich wäre.

Der Kommandant soll seine Posten häufig visitiren, um sich einerseits zu überzeugen, ob die Schildwachen ihre Schuldigkeit thun, anderseits um zu verhindern, daß durch dieselben der Entweichung eines Arrestanten Vorschub geleistet werde.

Bei jedem Arrestanten, der ihm übergeben wird, muß er sogleich nachsehen, damit solchem jedes gefährliche Werkzeug, die Barschaft, Werthsachen und allenfalls beihabende Schriften abgenommen, und Demjenigen eingehändigt werden, an den die Wache gewiesen ist.

Wenn die Aufstellung von Schildwachen im Arreste dem Wachkommandanten überlassen wäre, müssen diese nach der Zahl und der Gefährlichkeit der Gefangenen bemessen werden. Bei solchen, welche wegen geringer Vergehen in Arrest sind, reicht es hin, die Ausgänge bewachen zu lassen; bei gefährlichen und geschlossenen Arrestanten hingegen, ist es besonders in der Nacht nothwendig, in dem Raume, in welchem solche verwahrt werden, eine, nach Umständen selbst zwei Schildwachen aufzustellen.

Mit der nämlichen Vorsicht ist sich zu benehmen, wenn Arrestanten natürlicher Bedürfnisse wegen aus dem Gefängnisse gehen müßten. Selbe sollen in diesem Falle immer von einem, und gefährliche, so wie die im Stockhause verwahrten Gefangenen, mindestens von zwei Mann begleitet werden, welche den Arrestanten nicht aus den Augen lassen, und sich nie aus dessen unmittelbarer Nähe entfernen dürfen.

Der Kommandant einer Arrestantenwache darf keinem Gefangenen das Schreiben erlauben, und falls dies gestattet wäre, muß er das Geschriebene dem Profoßen, oder an wen er sonst gewiesen ist, überreichen.

Ebenso sollen ohne Erlaubniß keine Briefe an die Arrestanten gelangen; es dürfen ihnen weder von der Wachmannschaft noch von sonst Jemand bei schwerster Strafe geistige Getränke, und den zu Wasser und Brot Verurtheilten keine anderen Speisen zugetragen werden.

Die Stockhauswache darf außer dem Profoßen, Niemand, selbst den Geistlichen nicht ohne Befehl zu einem Delinquenten lassen, und der Wachkommandant hat die Schlüssel zum Arreste, wenn ihm solche anvertraut worden, stets in seiner Verwahrung zu halten.

Wachen bei Festungssträflingen müssen nebst den vorstehenden allgemeinen Vorschriften, auch den ihnen vom Platz-Kommando ertheilten besonderen Verhaltungsbefehlen mit größter Genauigkeit nachkommen.

Wenn eine Wache Arrestanten eskortirt, so nimmt sie selbe in die Mitte, läßt Männer voraus und zu beiden Seiten gehen, und der Kommandant schließt die Eskorte.

Die Vorsicht und Aufmerksamkeit muß besonders dort verschärft werden, wo den Arrestanten Gelegenheit zum Entweichen geboten wäre.

Sobald ein Arrestant dies versucht, und man seiner auf keine andere Weise mehr habhaft werden kann, ist auf ihn Feuer zu geben.

Schutzwachen vor dem Feinde (Sauvegarde) müssen sich wohl einprägen, daß sie ausdrücklich nur zur Beschützung aufgestellt seien. Sie haben die Pflicht, sich gegen die Einwohner mit militärischem Anstande zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuflößen, sie vor Gewaltthaten zu schützen und sich selbst nicht das Mindeste zu erlauben, was der guten Ordnung und der aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Schutzwache den Auftrag haben, ihren Posten nicht vor der Ankunft des Feindes zu verlassen, so muß sie ihre Pflicht bis zu dessen Erscheinen standhaft erfüllen, und ihn mit militärischem Anstande empfangen. Ihr Kommandant, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht beim Anrücken des Feindes dem Vorhut-Kommandanten entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beihabenden Sicherheitsbrief und erbittet sich freies Geleite zum Einrücken.

Hierauf entfernt sich die Schutzwache und trachtet so bald als möglich zu ihrer Truppe zu gelangen.

§ 17.

Verhalten der Schildwachen.

Der Soldat, welchen es auf die Wache trifft, muß den ihm anvertrauten Posten als ein Heiligthum ansehen.

Er muß sich die erhaltenen Aufträge, welche den Zweck seiner Aufstellung bedingen, wohl dem Gedächtnisse einprägen und denselben gewissenhaft nachkommen. Besonders vor dem Feinde muß er sich gegenwärtig halten, daß oft von einer Schildwache das Wohl der ganzen Armee, Truppe oder Besatzung abhängt.

Eigenmächtig darf bei schärfster Strafe keine Schildwache ihren Posten verlassen, und soll den vom Aufführer bezeichneten Bereich ohne Noth nicht überschreiten.

Wenn ihr eine Krankheit zustößt, oder sie zur gehörigen Zeit nicht abgelöst würde, ruft dieselbe auf den Wachposten, oder wenn dies nicht möglich wäre, auf die nächste Schildwache u. s. w. bis zur Wache. Sollte auch dies unthunlich sein, so muß ein Vorübergehender ersucht werden, den Wachkommandanten in Kenntniß zu setzen.

Schlaf und Trunkenheit sind bei strengster Strafe verboten. Wenn der Mann auf dem Posten steht, soll er nicht essen, trinken oder Tabak rauchen, und darf sich

keinerlei Bequemlichkeit erlauben. Das Gewehr darf er nie ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, und selbst von keinem Vorgesetzten unter welch immer Vorwande abnehmen lassen.

Befehle oder eine Abänderung der bereits erhaltenen Aufträge darf die Schildwache nur von ihrem Wachkommandanten und Aufführer annehmen.

Sie darf Niemand erlauben, daß er ihr zu nahe trete, sich ebensowenig in Gespräche einlassen, sondern muß Alles auf den Wachposten weisen. Einem Vorgesetzten wird kurz und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben.

Ehrenbezeigungen leistet die Schildwache in der Regel auf jener Stelle, auf welcher sie aufgeführt wurde; doch soll selbe bei plötzlichem Erscheinen eines Vorgesetzten nicht dahin eilen, sondern die Ehrenbezeigung dort leisten, wo sie sich eben befindet.

Die Schildwache wird sowohl von der vorübergehenden Mannschaft, als auch von jedem Höheren begrüßt. Selbe hat:

vor jedem mit der k. k. Tapferkeits-Medaille ausgezeichneten Gemeinen oder Gefreiten;

vor allen Unteroffizieren und Militär-Unterparteien und

vor jedem Oberoffizier, welcher ohne Seitengewehr erscheint,

sobald der Betreffende auf drei Schritte nahe gekommen ist, das Gewehr in Arm zu nehmen und den Vorübergehenden mit der Kopfwendung zu begleiten. Ist solcher drei Schritte vorüber, so kann sich die Schildwache wieder bewegen.

In der angegebenen Weise hat sich die Schildwache auch aufzustellen, wenn Prozessionen oder Leichenbegängnisse an ihr vorüberziehen.

Bei Annäherung:

eines mit der k. k. Tapferkeits-Medaille ausgezeichneten Unteroffiziers;

der das Offiziers-Ehrenzeichen tragenden Militär-Parteien;

eines jeden Generals, Stabs- und Oberoffiziers des kaiserlichen Heeres und der Armeen fremder Mächte;

der Allerhöchsten Herrschaften und

des Hochwürdigen hat die Schildwache zu präsentiren.

Wenn Truppen-Abtheilungen vorbeimarschiren, wird jene Ehrenbezeigung geleistet, welche dem Kommandanten gebührt.

Die Ehrenbezeigung unterbleibt, wenn der Höhere, dem sie gebührt, das Zeichen zu ihrer Unterlassung gibt; stets aber, selbst bei Nacht, hat sich die Schildwache mit geschultertem Gewehre aufzustellen.

Bei üblem Wetter, wie Regen, Schneegestöber oder Sturmwind, kann die Schildwache unter das vorhandene Dach treten.

Ist für solche Fälle ein Schilderhaus bestimmt, so muß sie ihre Aufmerksamkeit verschärfen, und soll behufs der Ehrenbezeigung nur vor Offizieren mit verdecktem Gewehre vortreten; bei Annäherung von Patrullen aber, oder wenn es die Sicherheit des Postens erfordert, muß sich stets nach Vorschrift benommen werden.

Wenn die Ablösung nahe kommt, muß sich die Schildwache auf den Punkt stellen, auf welchem sie aufgeführt wurde; ohne Aufführer, welcher stets mit dem Gewehre versehen sein muß, darf sie sich nie ablösen lassen.

Jede neu aufgeführte Schildwache soll erst dann auf- und abgehen, wenn die Ablösung sich beiläufig auf zehn Schritte entfernt hat.

In dem Bereiche des Postens ist keine Unsauberkeit, kein Lärmen und keine Zusammenrottung von Menschen zu dulden; nützt das Abweisen nicht, so muß auf die Wache gerufen werden.

Wenn die Schildwache außerordentliche Ereignisse auf gewöhnlichem Wege nicht mittheilen kann, hat sie, besonders wenn eine augenblickliche Hilfe oder das Eingreifen der Wache überhaupt nothwendig ist, hoch anzuschlagen und das Gewehr auch wiederholt abzufeuern. In ähnlicher Weise ist sich zu benehmen, wenn in der Nähe des Postens Feuer ausbricht und auf keine andere Art die Nachricht gegeben werden kann.

Wird eine Schildwache gewaltthätig verletzt oder durch einen Angriff gefährlich bedroht, so macht sie, wenn der Angreifer nicht festgenommen werden kann, von der Waffe Gebrauch. Unter der letztern Bedingung hat sie dieses Recht auch dann, wenn gröbliche und ungeachtet der vorangegangenen Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen gegen sie verübt werden.

Vom Zapfenstreich bis zur Tagwache ist nur der Allerhöchsten Herrschaft die Ehrenbezeigung zu leisten.

Bemerkt die Schildwache bei Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn bei Feindesgefahr immer mit: „Halt!“ und wenn er gestellt ist, durch: „Wer da?“ an, wobei das Gewehr fertig genommen wird. Sie fordert von dem Betreffenden die nöthige Auskunft,

und verhält sich mit der größten Vorsicht. Wird eine befriedigende Antwort gegeben, so ruft die Schildwache: „Passirt!“ und läßt den Gestellten seinen Weg gehen. Sobald solcher sich angemessen entfernt hat, wird das Gewehr geschultert.

Erhält die Schildwache keine Antwort oder schöpft sie Verdacht, so geht sie mit schußbereitem Gewehre auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn festnehmen und wenn er entweichen wollte, niederschießen werde.

Jeder Verdächtige ist zu arretiren, und es muß dies, wenn möglich, der Wache mitgetheilt, oder der Arretirte bis zur Ablösung festgehalten werden. Würde sich der Gestellte vergreifen, oder entfliehen wollen, so ist ohne Bedenken von der Waffe Gebrauch zu machen.

Patrullen, Runden und visitirende Offiziere werden in gleicher Weise angerufen, solche müssen sich in ihrer Eigenschaft melden und den Feldruf abgeben. Ist dieser richtig, so wird sich in der bereits angegebenen Weise benommen.

Bei Feindesgefahr darf die Schildwache, falls der Feldruf unrichtig abgegeben wird, die Betreffenden nicht passiren lassen, sondern muß die Wache in Kenntniß setzen. Wenn die Patrulle u. s. w. nicht stehen bleiben oder gar entfliehen wollte, ist auf selbe Feuer zu geben.

Doppel-Schildwachen sollen sich eine nach der andern richten, müssen die Ehrenbezeigung stets auf der Stelle leisten, wo sie aufgeführt wurden, haben jedes Gespräch zu unterlassen, und benehmen sich im Auf- und Abgehen jederzeit so, daß ihrer Aufmerksamkeit nichts entgehen könne. Im Uebrigen gelten alle für Schildwachen überhaupt gegebenen Bestimmungen.

Vor dem Kapellenzelte bleiben Doppel-Schildwachen mit geschultertem Gewehre auf ihrem Posten stehen und leisten jedem Höhern, außer während der heiligen Handlung, die vorgeschriebene Ehrenbezeigung. Stellt sich die ausgerückte Truppe zum Gebet oder kniet sie nieder, so haben die Schildwachen zu präsentiren.

In der Kirche stehen die Schildwachen mit dem Gewehre beim Fuß und knien nieder, wenn es die kirchliche Funktion erheischt.

Der Schnarrposten hat außer den die Schildwachen überhaupt betreffenden Vorschriften noch Nachstehendes zu beobachten:

Er darf keinen Fremden an die Fahne oder zu den Gewehren lassen und soll Niemand das Eintreten in die Wachstube gestatten, der hiezu nicht berechtigt ist.

Wenn es zu regnen anfängt, ist auf den Wachposten zu rufen, damit die Gewehre, wo solche der Nässe ausgesetzt wären, unter Dach kommen.

Zur Zeit der Tagwache, der Mittags- und Abendbetstunde, so wie des Zapfenstreiches ist ins Gewehr zu rufen, wobei sich der Schnarrposten immer auf den Punkt zu stellen hat, auf welchem er aufgeführt wurde.

Der einmalige Ruf: „Gewehr heraus!“ ist, ohne einen Befehl abzuwarten, in allen durch § 16 bestimmten Fällen zu geben, wenn die Betreffenden, denen eine solche Ehrenbezeigung gebührt, sich dem Wachposten auf dreißig Schritte genähert haben.

Vor Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserinn muß dieser Ruf dreimal, vor kaiserlichen oder königlichen Hoheiten, Erzherzogen oder Erzherzoginnen, so auch vor fremden regierenden Herren und Höchstderen Familien zweimal erfolgen.

Die für Schildwachen überhaupt vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen leistet der Schnarrposten auch dann für sich, wenn die Wache ins Gewehr tritt; stellt sich aber letztere zum Gebet oder kniet sie nieder, so hat er zu präsentiren.

Der Ruf: „Gewehr heraus!“ hat zu unterbleiben, wenn die Person, welcher diese Ehrenbezeigung gebührt, das Zeichen zur Unterlassung gibt, oder wenn die Wache bereits im Gewehre steht; jedenfalls hat aber der Schnarrposten zu präsentiren.

Vom Zapfenstreich bis zur Tagwache wird behufs der Ehrenbezeigung nur vor der Allerhöchsten Herrschaft ins Gewehr gerufen.

Wenn in der Nähe des Wachpostens Feuer ausbricht oder ein solches signalisirt wird, bei jedem Volksandrange, und überhaupt in allen Fällen, in welchen die Sicherheit der Wache gefährdet werden könnte, muß gleichfalls ins Gewehr gerufen werden.

Wenn sich nach dem Zapfenstreich auf den Zuruf: „Halt!“ „Wer da?“ ein visitirender Offizier oder eine Runde meldet, und den Feldruf abgegeben hat, ruft der Schnarrposten ins Gewehr. Meldet sich aber blos eine Patrulle, so ruft der Schnarrposten einer Offizierswache: „Unteroffizier heraus!“, jener einer Unteroffizierswache: „Aufführer heraus!“

In beiden Fällen wird mit schußbereitem Gewehre der Zuruf des die Abfertigung Bewirkenden erwartet. Erfolgt dieser mit: „Losung richtig!“ so ruft der Schnarrposten: „Passirt!“ schultert das Gewehr aber erst dann, wenn die Angehaltenen sich aus dem Bereiche des Wachpostens entfernt haben. Wird aber der Ruf: „Losung falsch!“ vernommen, so ist sogleich ins Gewehr zu rufen, falls dies nicht schon früher geschehen wäre.

Schildwachen bei Magazinen überhaupt und bei Räumen, in welchen ärarisches Gut verwahrt ist, dürfen Niemand eintreten lassen, der nicht ausdrücklich dazu befugt ist, oder sich nicht in Begleitung einer Person befindet, der diese Befugniß zusteht.

In der Nähe solcher Posten soll unverwahrtes Licht oder eine wie immer geartete Beschädigung nicht geduldet werden. Bemerken die bei Pulver-Magazinen aufgestellten Schildwachen, daß Pulver u. dgl. zerstreut herumliege oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so ist dies sogleich dem Wachkommandanten zur Kenntniß zu bringen. Bei derlei Magazinen und wenigstens dreißig Schritte von denselben entfernt, darf nicht Tabak geraucht, Feuer angezündet oder ein Gewehr abgefeuert werden.

Schildwachen in den Außenwerken und auf den Wällen dürfen Niemand über Pallisaden und Gitter steigen lassen, sollen auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn er daselbst schreiben oder zeichnen wollte, anhalten, und haben überhaupt den Aufenthalt nur Jenen zu gestatten, welche der Dienst hiezu berechtiget.

In der Nacht muß die Aufmerksamkeit verschärft, auf jedes Geräusch geachtet, jeder sich Nähernde bei Zeiten angerufen, und Alles, was nur den geringsten Verdacht erregt sogleich der Wache, oder der visitirenden Patrulle zur Kenntniß gebracht werden.

Die Schildwachen auf dem Hauptwalle haben vom Zapfenstreich bis zur Tagwache nach jeder Viertelstunde: „Wer da! Patrull vorbei!“ zu rufen, damit man sich von ihrer Aufmerksamkeit und Munterkeit überzeugen kann. Diejenige Schildwache, welcher es befohlen ist, beginnt mit dem Rufe, welcher von der zunächst links stehenden, und so fort von einer zur andern abgenommen wird, bis derselbe zur Schildwache zurücklangt, welche solchen zuerst gegeben hat. Wenn ein Mann in seiner Ordnung

nicht nachruft, muß der vorhergehende sogleich seinen Wachkommandanten in Kenntniß setzen.

Schildwachen vor Thüren und Fenstern der Arrestlokale werden stets mit der Front gegen dieselben aufgestellt, leisten keine Ehrenbezeigung, dürfen Niemand ohne Befehl zu den Gefangenen lassen, und müssen alles Verdächtige unverzüglich melden.

Steht eine Schildwache bei Arrestanten im Zimmer, so wird sie gewöhnlich in der Nähe der Thüre aufgestellt. Sie hat die Gefangenen zu beobachten, und soll sich in einer solchen Entfernung von denselben halten, daß ihrer Aufmerksamkeit nichts entgehe; auch muß sie die größte Vorsicht auf ihre Waffen verwenden, damit sich nicht ein Arrestant unversehens derselben bemächtigen könne. Es dürfen weder mündliche noch schriftliche Bestellungen von Gefangenen angenommen noch ihnen überbracht, und eben so wenig soll sich mit den Arrestanten in ein Gespräch eingelassen, oder gestattet werden, daß selbe leise mit einander sprechen oder vom Fenster aus mit irgend Jemand verkehren.

Müßte ein Arrestant natürlicher Bedürfnisse wegen aus dem Zimmer gehen, so darf die Schildwache dies nicht eher gestatten, als bis der Wachkommandant die Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

§ 18.

Verhalten der Anmelder und Ordonnanzen.

Der Soldat als Anmelder, muß die Meldung kurz und bündig, vor Allem aber deutlich erstatten.

Hat er einem Offizier im Freien etwas zu melden, so nähert er sich demselben mit geschultertem Gewehre bis auf drei Schritte, präsentirt und erstattet den Rapport; wäre der Offizier ohne Seitengewehr, so hat das Präsentiren zu unterbleiben. Einem Unteroffizier wird mit geschultertem Gewehre gemeldet.

Schriftliche Rapporte verwahrt der Soldat unter dem Patrontaschenriemen, und präsentirt erst dann, wenn selbe von dem Höheren abgenommen sind. In dieser Stellung wird der weitere Befehl erwartet, sodann geschultert, die nöthige Körperwendung vollzogen und abgetreten.

Wo der Anmelder nicht im Freien eine Meldung zu machen hat, tritt er immer mit dem Gewehre in der Balance ein, nimmt auf drei Schritte von dem Höheren beim Fuß, meldet in der obigen Weise, vollzieht dann mit dem Gewehr in der Balance die erforderliche Körperwendung und entfernt sich.

Der Unteroffizier als Anmelder nimmt im Freien das Gewehr in rechten Arm, sobald er sich dem Höheren auf drei Schritte genähert hat; in einem Zimmer oder Zelte benimmt er sich wie der Gemeine.

Wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier auf Ordonnanz trifft, hat er sich bei dem Adjutanten zu melden. Er soll sich bei Demjenigen, welchen er ablöst, um alle Verhaltungen erkundigen, und muß alle Aufträge pünktlich erfüllen.

Begleitet die Ordonnanz den Höheren, so hat sie diesem in angemessener Entfernung zu folgen, und darf nie auf das von demselben mit andern Personen geführte Gespräch aufmerksam sein.

§ 19.

Verhalten der Runden und Patrullen.

In jeder Festung sollen allnächtlich wenigstens vier gewöhnliche Runden gehalten werden, und zwar:

nach dem Zapfenstreich,

vor und nach Mitternacht, endlich

vor Tagesanbruch.

Die Stunde, in welcher solche zu gehen, und den Weg, welchen sie zu nehmen haben, bestimmt der Festungs-Kommandant. Derselbe läßt durch die Runden entweder alle Wachen und Posten längs des Walles um die ganze Festung, oder nur gewisse Wachen oder Außenwerke visitiren.

Die Runden werden von den Offizieren der Haupt- oder jener Wachen geführt, welche das Platz-Kommando beordert. Nach Umständen werden hiezu Offiziere und Mannschaft der Bereitschaftsabtheilungen bestimmt.

Der Offizier, welcher eine Runde macht, nimmt von seiner Wache (von der Bereitschaft) einen Unteroffizier und vier Gemeine als Bedeckung.

Wenn der Festungs-Kommandant selbst die Runde hält, oder außer den gewöhnlichen noch besondere Runden durch Platzoffiziere machen läßt, wird dies stets der Hauptwache mitgetheilt, welche die Bedeckung beizustellen hat, wenn dies nicht von der Bereitschaft geschieht.

Die Runden müssen immer den ihnen vorgezeichneten Weg machen, und sollen nicht aus Bequemlichkeit, um geschwinder an verschiedene Posten zu gelangen, nähere Straßen einschlagen.

Es muß an allen Orten und besonders bei den Wachen und Posten nachgesehen werden, ob Sicherheit, Aufmerksamkeit und Ordnung herrsche.

Wenn die Runde von Schildwachen angerufen wird, meldet sie sich als solche, gibt unmittelbar darauf den Feldruf ab, und setzt ihren Weg fort, wenn sie mit: „Passirt!" abgefertigt ist; wird sie jedoch von einem Schnarrposten gestellt, so hat der Unteroffizier der Runde auf das: „Vorgerückt!" des Unteroffiziers oder Aufführers der Wache sich so weit zu nähern, daß er diesem die Losung leise sagen könne.

Im Weiteren wird sich so benommen, wie es im § 16 vorgeschrieben ist.

Wäre die Losung falsch abgegeben worden, so muß der Offizier der Runde, falls der Irrthum oder ein Mißverständniß nicht behoben werden kann, den Verfügungen des Wachkommandanten Folge leisten.

Wenn die Runden den ihnen vorgezeichneten Weg gemacht und die bestimmten Posten visitirt haben, kehren jene von der Hauptwache auf solche, jene der andern Wachen (der Bereitschaft) aber in der Regel erst dann auf ihren Wachposten zurück, wenn sie dem Kommandanten der Hauptwache, woselbst sie gestellt und abgefertigt werden, den Rapport erstattet haben.

Vom Zapfenstreich bis zur Tagwache sollen in der Festung Visitir-Patrullen in der Stärke von einem Aufführer und zwei bis drei Mann ausgesendet werden.

Das Festungskommando bestimmt die Wachen, von denen derlei Patrullen auszusenden sind, und setzt den Bereich fest, in welchem solche die einzelnen Posten zu visitiren haben; längs des Walles ist wenigstens alle Stunden einmal zu patrulliren, um die daselbst ausgestellten Schildwachen munter zu erhalten.

Die Visitir-Patrullen müssen hauptsächlich nachsehen, ob die Schildwachen in der gehörigen Verfassung und auf der Hut sind, zu welchem Zwecke sich denselben möglichst geräuschlos genähert wird.

Wenn die Patrulle irgendwo Verdacht schöpft, eine Schildwache fehlt, oder sich sonst etwas Wichtiges ereignet, ist sogleich die Meldung an den nächsten Wachposten oder auf die Hauptwache zu erstatten, und wenn nöthig, müssen die weiteren Verfügungen auf der bezüglichen Stelle abgewartet werden.

Den Visitir-Patrullen kommen auch die nachstehend für Patrullen zur Handhabung der Militär-Polizei vorgeschriebenen Obliegenheiten zu.

Wird die Patrulle von Schildwachen angerufen oder vom Schnarrposten gestellt, so bleibt sie augenblicklich stehen, meldet sich als solche und gibt den Feldruf ab; bei der weiteren Abfertigung benimmt sich der Patrullführer, wie es für den Unteroffizier einer Runde vorgeschrieben wurde. Bei der Rückkehr ist dem Kommandanten, welcher die Patrulle ausgeschickt hat, über Alles, was Ordnungswidriges oder sonst Wichtiges bemerkt wurde, der Rapport zu erstatten.

Patrullen zur Handhabung der Militär-Polizei werden nach Anordnung des Festungs- oder Militär-Stations-Kommandanten von der Bereitschaft sowohl bei Tage als in der Nacht abgesendet.

Diesen Patrullen obliegt im Allgemeinen die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, daher sie auf Alles, was gegen solche wäre, aufmerksam sein müssen.

Leute, welche in der Nacht durch ihr Benehmen auf offener Straße die Absicht strafbarer Handlungen wie Einbruch, Diebstahl u. dgl. mit Grund vermuthen lassen, und sich über ihre Verrichtungen nicht gehörig auszuweisen im Stande sind; Individuen, welche Gewaltthätigkeiten oder sonstige Exzesse verüben, dann Soldaten, welche nach dem Zapfenstreich ohne Erlaubnißschein betreten werden, sind zu arretiren und der nächsten Wache zu übergeben.

Wenn wegen Exzessen in Wirthshäusern oder sonstiger Unordnungen die Assistenz einer Patrulle angesucht wird, hat solche der Patrullführer zu leisten, die Ruhe möglichst wieder herzustellen und nach Umständen die Schuldtragenden festzunehmen.

Wird der Ausbruch eines Feuers wahrgenommen, so ist durch die Patrulle sogleich das Geeignetste nach den bestehenden näheren Bestimmungen zu veranlassen, damit das Feuerlärm-Signal gegeben werde.

In außergewöhnlichen Verhältnissen werden diesen Patrullen besondere Verhaltungsbefehle ertheilt.

Wenn sich zwei Patrullen begegnen, hat jene, welche die andere zuerst bemerkt, solche durch: „Halt!“ zu stellen, worauf sich diese auf das: „Wer da?“ in ihrer Eigenschaft melden muß. Die Leute beider Patrullen bleiben augenblicklich stehen.

Der Führer jener Patrulle, welche die andere gestellt hat, benimmt sich wie es für den abfertigenden Unteroffizier der Wache vorgeschrieben ist.

Auf den Zuruf: „Vorgerückt!“ hat sich der Führer der gestellten Patrulle mit zwei Mann und schußbereitem Gewehre dem Abfertigenden zu nähern und die Losung abzugeben, worauf er von diesem den Feldruf erhält.

Bei der Abfertigung muß die für Wachen vorgeschriebene Vorsicht angewendet werden.

II. Hauptstück.

Dienst im Lager.

I. Abschnitt.

Vom Lager überhaupt.

§ 20.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Truppen müssen in derart gedrängter Ordnung lagern, daß sie zwar die nöthige Ruhe und Bequemlichkeit genießen, dabei aber auch ohne Zeitverlust schlagfertig formirt werden können.

Bei der Anordnung und inneren Einrichtung eines Lagers ist hauptsächlich zu berücksichtigen, daß die Leute ihren Dienstverrichtungen ohne Hinderniß und Verwirrung nachkommen, mit möglichster Bequemlichkeit der Erholung pflegen, ohne unnöthigen Raum einzunehmen hinlänglich Platz zu ihrer Formirung erhalten, und so schnell als möglich unter den Waffen erscheinen können.

Gleicher Bedacht muß auf die Bedürfnisse der Truppe, auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Wirkungskraft genommen werden. Ein nasser oder mooſiger Boden schadet der Gesundheit. Wasser, Lebensmittel, Holz und Stroh sind die ersten Bedürfnisse, deren Beischaffung durch die Nähe von Städten und Ortschaften wesentlich gefördert wird.

Um die Truppe beschwerlicher Kommanden zu entheben, und damit sie gleich nach dem Einrücken abkochen und ausruhen könne, ist vor dem Beziehen des Lagers, besonders wenn dies nach großen Fatiken erfolgt, nach Möglichkeit Sorge zu tragen, daß in solches Holz, Stroh und Fourage geschafft werden.

Der höhere Befehl entscheidet, ob ein Frei-, Hütten- oder Zeltlager bezogen, und ob in entwickelter Linie oder in der Kolonne gelagert werden soll.

In der Regel weiset ein Offizier des General-Quartiermeister-Stabes den Lagerplatz an.

Da sich jedoch häufig der Fall ereignet, daß die Ausmittlung von Lagerplätzen durch Offiziere der Truppenkörper geschehen muß, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß jeder Offizier wenigstens die Hauptregeln der Lagerung kennen, und diese auf verschiedene Gegenden anzuwenden lernen soll.

§ 21.

Freilager.

Das Freilager in entwickelter Linie ist für alle übrigen Arten der Lagerung maßgebend.

Selbes soll keine bedeutend größere Längenausdehnung haben, als die Truppe, für welche das Lager bestimmt ist, in entwickelter Linie einnimmt.

Auf dem Lagerplatze müssen bezeichnet werden:

Die Formirungslinie, welche zur Sammlung und Formirung der ganzen Truppe, so wie einzelner Abtheilungen bestimmt ist;

fünfzehn Schritte hinter dieser: die Waffenlinie, auf welcher die Gewehre in Pyramiden gesetzt werden;

zwanzig " " " die Lagerlinie, welche nach rückwärts den Raum begrenzt, auf dem die Mannschaft,

zwischen der Waffen- und Lagerlinie lagert (ist die Truppe nur in zwei Gliedern formirt, so soll dieser Raum entsprechend verringert werden);

fünfzehn Schritte hinter dieser: die Feuerlinie, für die Koch- und Lagerfeuer, welche hinter der Mitte jeder Halbkompagnie angelegt werden;

fünfzehn „ „ „ die Offizierslinie, auf welcher die bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere lagern, und woselbst die zu den Kompagnien oder Divisionen gehörenden Karren auffahren;

fünfzehn „ „ „ die Stabslinie, für den Bataillons-Kommandanten und den Bataillons-Stab;

fünfzehn „ „ „ die Regimentslinie, für den Regiments-Kommandanten und den Regiments-Stab;

dreißig „ „ „ die Trainlinie, für die Fuhrwerke, Bespannungspferde und die Fahrmannschaft;

fünf und zwanzig „ „ „ die Proviantlinie, für die Fleischer, Marketender und das Schlachtvieh.

Bei einem einzelnen, und ebenso bei zwei neben einander lagernden Bataillonen kömmt in der Mitte der Formirungslinie, und zwar senkrecht auf diese

die Fahnengasse, in der Breite von zwanzig Schritten durch die ganze Tiefe des Lagerplatzes zu bestimmen.

Wenn drei Bataillone in Front lagern sollen, muß die Fahnengasse links neben dem am rechten Flügel lagernden Bataillone, zwischen dem zweiten und dritten aber

die Bataillonsgasse bezeichnet werden, welche gleichfalls zwanzig Schritte zu betragen hat.

Vor der Mitte der Fahnengasse, mindestens fünfzehn Schritte von der Formirungslinie entfernt, ist der Platz für das Feuer der Fahnenwache zu bestimmen.

Wenn es an Raum in die Tiefe gebricht, kann die Verfügung getroffen werden, daß sowohl der Bataillons- als Regimentsstab auf der Offizierslinie lagern, in welchem Falle die für selbe bestimmten Linien nicht zu bezeichnen sind.

Eine Infanterie-Brigade soll immer in zwei Treffen lagern. Bei ungleicher Zahl der Bataillone wird für die größere Hälfte der Lagerplatz im ersten, für die andere im zweiten Treffen angewiesen.

Die Treffendistanz, das ist: der Abstand von der Formirungslinie des ersten bis zu jener des zweiten Treffens, soll nicht unter hundertfünfzig Schritte betragen.

Für beide Treffen werden alle genannten Linien von der Formirungs- bis einschließlich der Stabs- oder Regimentslinie (Offizierslinie) bezeichnet. Wenn es nicht ausdrücklich anders angeordnet ist, kömmt zwanzig Schritte hinter die Stabs- oder Regimentslinie (Offizierslinie) des zweiten Treffens die Brigade-Stabslinie.

Der Batterie kann der Lagerraum fünfzig Schritte hinter der Brigade-Stabslinie angewiesen werden, wenn die Brigade aus einer geraden Zahl von Bataillonen besteht. In solchem Falle kömmt die Batterie hinter das Bataillon des rechten Flügels und der Brigade-Train lagert hinter dem zunächst links anschließenden Bataillone.

Bei ungerader Zahl der Bataillone können auch die Brigade-Batterie und der Brigade-Train an jener Stelle lagern, an welcher im zweiten Treffen ein Bataillon fehlt. Die Batterie, welche einen Längenraum von hundert Schritten benöthiget, wird dann von dem links neben ihr lagernden Brigade-Train durch eine zwanzig Schritte breite Gasse getrennt; beiden ist nach der Tiefe ein Lagerraum von hundertsechzig Schritten anzuweisen und nach rückwärts durch eine Linie zu begrenzen.

Das Abstecken des Lagers für die Batterie geschieht immer durch einen Artillerie-Offizier.

Für den Brigade-Train muß der Truppen-Offizier nachfolgende Linien bezeichnen:

Die Trainlinie, auf welcher die Fuhrwerke neben einander derart auffahren, daß die Deichsel des einen Wagens von jener des andern sechs Schritte entfernt ist.

Fünfzehn Schritte hinter der Trainlinie kommt die Stalllinie.

Bei einer großen Anzahl von Fuhrwerken muß die nöthige Anzahl von Train- mit ihren Stalllinien derart bezeichnet werden, daß jede der rückwärtigen Trainlinien von der vorwärtigen Stalllinie mindestens dreißig Schritte entfernt ist.

Fünfzehn Schritte hinter der letzten Stalllinie wird die Offizierslinie, und fünfundzwanzig Schritte hinter letzterer die Proviantlinie bezeichnet.

Die Feuerlinie, fünfzehn Schritte von der einen oder der andern Flanke des Lagerplatzes entfernt, wird gleichlaufend mit dieser bestimmt.

In der Mitte des Lagerplatzes für den Brigadetrain soll eine wenigstens zehn Schritte breite Gasse freigelassen werden.

Wird das Lager für die Brigade unmittelbar neben jenem einer anderen abgesteckt, so ist zwischen beiden ein Intervall von mindestens hundertzwanzig Schritten zu beobachten.

Wenn wegen Mangel an Längenraum das Lagern in entwickelter Linie nicht zulässig ist, kann dies bei hinreichender Tiefe in Kolonne geschehen.

Einzelne Bataillone und das Regiment lagern in der Kolonne mit Kompagniebreite.

Die Brigade lagert auch in der Brigade-Doppelkolonne; um aber die durch das Lagern in Kolonne entstehende beträchtliche Tiefe möglichst zu vermindern, können wo es thunlich ist, die Bataillone in der Ordnung, in welcher solche die Treffen der Brigade bilden, eines hinter dem andern in entwickelter Linie lagern.

Beim Freilager in der einfachen und Doppelkolonne ist die Waffenlinie jeder Kolonnen-Abtheilung zugleich deren Formirungslinie. Der Abstand einer Formirungslinie zur andern muß zwanzig Schritte betragen.

Die Feuerlinie ist für die einfache Kolonne fünfzehn Schritte von der einen oder der andern Kolonnenflanke entfernt, gleichlaufend mit dieser, und weitere fünfzehn Schritte auswärts die Offizierslinie, auf welcher auch der Bataillons- und Regimentsstab lagern kann, zu bezeichnen. Bei der Doppelkolonne werden die Feuer- und Offizierslinien in beiden Kolonnenflanken nach der bereits gegebenen Bestimmung abgesteckt.

Wenn ein einzelnes Bataillon in Kolonne lagern soll, kommen bei hinlänglichem Raum in die Tiefe dreißig Schritte hinter der Formirungslinie der letzten Kolonnen-abtheilung:

die Stabslinie;

dreißig Schritte hinter dieser: die Trainlinie, und

fünfzehn Schritte hinter letzterer: die Stalllinie.

Bei großer Anzahl von Fuhrwerken wird wie beim Freilager in entwickelter Linie die nöthige Anzahl von Train- und Stalllinien bezeichnet.

Fünf und zwanzig Schritte hinter der letzten Stalllinie ist die Proviantlinie zu bestimmen.

Für die Bataillone eines Regimentes werden alle Linien einschließlich der Stabslinie so wie beim einzelnen Bataillone bezeichnet.

Die Formirungslinie der Tête-Abtheilung jedes Bataillons muß von der Stabslinie des vorwärtigen fünfzig Schritte, und wenn letztere nicht bezeichnet wird, fünfzig Schritte von der letzten Formirungslinie des vorwärtigen Bataillons entfernt sein.

Der Aufstellungsplatz für die Fahnenwache soll fünfzehn Schritte vor der Mitte der Tête angewiesen werden. Bei großer Ausdehnung in die Tiefe kann die Fahnenwache seitwärts der Kolonne fünfzehn Schritte von dieser entfernt, aufgestellt werden, muß aber auch in solchem Falle die Front nach vorwärts nehmen.

Bei der Brigade-Doppelkolonne gelten die bereits bestimmten Abstände für die einzelnen Kolonnenabtheilungen.

Die Tête-Abtheilungen des zweiten Treffens müssen von der Stabs- oder Regimentslinie des ersten mindestens fünfzig Schritte, und die Brigade-Stabslinie zwanzig Schritte von der Regimentslinie des zweiten Treffens entfernt sein.

In dem Abstande von sechzig Schritten hinter der Brigade-Stabslinie werden für den Brigade-Train die erforderlichen Linien, so wie es für das Lager in entwickelter Linie vorgeschrieben ist, bezeichnet.

Für die Batterie, welche den bereits bezeichneten Lagerraum von hundert Schritten Länge und hundert sechzig Schritten Tiefe benöthiget, wird der Lagerplatz entweder sechzig Schritte von der Proviantlinie entfernt, oder seitwärts der Brigade-Doppelkolonne an geeigneter Stelle angewiesen, wenn die Umstände nicht erfordern, daß dieselbe nach taktischen Grundsätzen in der Brigadeeintheilung lagert.

Die Fahnenwache wird fünfzehn Schritte vor der Mitte des Intervalls der Brigade-Doppelkolonne aufgestellt.

Wenn die Bataillone der Brigade eines hinter dem andern in entwickelter Linie lagern, hat jedes derselben alle Linien mit Einschluß der Stabslinie (Offizierslinie) beizubehalten, und der Abstand der Formirungslinie eines Bataillons bis zu jener des andern soll hundertdreißig Schritte betragen.

Hinter die Regiments- oder Stabslinie (Offizierslinie) des letzten Bataillons kömmt die Brigade-Stabslinie; dem Brigade-Train, so wie der Batterie wird der Lagerraum in ähnlicher Weise wie bei der Brigade-Doppelkolonne angewiesen.

§ 22.

Zelt- und Hüttenlager.

Das Lager in Zelten oder Hütten findet im Allgemeinen nach den für das Freilager in entwickelter Linie festgesetzten Bestimmungen Statt.

Die Zelte oder Hütten werden mit Freilassung der Fahnen- und Bataillonsgasse, in dem Raume zwischen der Waffen- und Lagerlinie, in einer oder mehreren Reihen hinter einander dergestalt errichtet, daß jede rückwärtige Reihe von der vorderen mindestens zehn Schritte entfernt ist.

Die Eingänge in die Zelte oder Hütten müssen gegen die Waffenlinie gekehrt, und jene der ersten Zeltenreihe sollen unmittelbar auf solcher angebracht sein.

Bei den Zelt- oder Hüttenreihen muß nach je vierzig bis fünfzig Schritten Länge der Waffenlinie eine Gasse von zehn Schritten freigelassen werden, damit nicht nur von der zweiten und dritten Zeltreihe, sondern auch von allen rückwärtigen Theilen des Lagers die ungehinderte und schnelle Verbindung nach vorwärts möglich sei.

Für die Bestimmung des Raumes zwischen der Waffen- und Lagerlinie, ist die Größe der Zelte oder Hütten, so wie die Zahl der Reihen maßgebend, und muß insoweit es nöthig, vergrößert werden.

Gleiches gilt für die Entfernung aller übrigen Linien, wobei noch zu bemerken kömmt, daß beim Zeltlager die Feuer- von der Lagerlinie mindestens zwanzig Schritte entfernt sein muß.

Bei den Zelten für fünfzig Mann kömmt nach je drei Zelten der ersten Reihe die zehn Schritte breite Gasse; die für die zweite Reihe entfallende verhältnißmäßig geringere Zahl der Zelte wird angemessen hinter der ersten vertheilt, und es wird zwischen der Waffen- und der Lagerlinie ein fünfzig Schritte tiefer Raum erforderlich sein.

§ 23.

Ausstecken des Lagers.

Zum Ausstecken des Lagers wird von einem Regimente oder selbstständigen Bataillone ein Offizier beordert, welchem jedes Bataillon einen geeigneten Unteroffizier und jede Kompagnie einen Gemeinen beizugeben hat.

Der Offizier muß den Stand der Truppe, für welche das Lager ausgesteckt werden soll, genau wissen, damit er dem Offizier des General-Quartiermeister-Stabes alle nöthigen Auskünfte ertheilen, oder, falls auch die Ermittlung des Lagerplatzes ihm überlassen bleibt, die Ausmaß selbst bewirken könne.

Das Ausstecken und die taktische Anordnung eines Lagers sollen nach den im § 21 und § 22 enthaltenen Bestimmungen geschehen, müssen aber mit Vermeidung jedes ängstlichen Festhaltens an der Norm, der Gegend, in welcher gelagert werden soll, und den sonstigen Verhältnissen angepaßt werden.

Der Offizier, welcher das Lager aussteckt, bestimmt zuerst die Länge der Formirungslinie und steckt dieselbe vor allen anderen Linien aus.

Für jede Rotte eines Bataillons rechnet er, mit Einschluß der in der Front eingetheilten Chargen, zwei Drittel Schritte, welcher Gesammtzahl von Schritten bei einem einzelnen in entwickelter Linie lagernden Bataillone noch zwanzig für die Fahnengasse zugezählt werden.

Wenn mehrere Bataillone in entwickelter Linie neben einander lagern sollen, werden zur Frontlänge der einzelnen Bataillone, nebst der Fahnengasse die Bataillonsgassen dazu gerechnet.

In der nämlichen Weise ist die Formirungslinie eines zweiten Treffens zu bestimmen, wonach erst die Entfernung aller übrigen Linien des einen und des andern Treffens, endlich die Fahnen- und Bataillonsgassen durch Stangen oder Reisigbüsche bezeichnet werden sollen.

Beim Abstecken des Lagers für eine Kolonne wird nach ähnlichen Grundsätzen vorgegangen.

Wenn es die Zeit zuläßt, ist auch die Lagerwachenlinie zu bestimmen, welche den Lagerraum umfaßt, und die wenigstens hundert Schritte von der Formirungslinie des ersten Treffens, und fünfzig Schritte von den beiden Flanken und von dem Rücken des Lagers entfernt sein soll.

Da aber die Beschaffenheit der Gegend es nicht immer nothwendig macht, Lagerwachen nach einer bestimmten Regel aufzustellen, so hat der Offizier jene Zugänge zum Lagerplatze zu ermitteln, welche bewacht werden müssen. Es ist auch seine Pflicht, den Bataillonen beim Einrücken die Zahl der nöthigen Lagerwachen und die Orte, wo solche aufzustellen sind, durch die zum Lagerausstecken beorderten Unteroffiziere bekannt geben zu lassen.

Für die Latrinen muß nach den Bestimmungen des § 30 der geeignetste Platz gewählt werden.

Der Offizier darf sich nicht begnügen blos die Hauptlinien abzustecken; es wird der vom Marsche ermüdeten Truppe, welche überdies nach dem Einrücken in das Lager anderweitig sehr in Anspruch genommen ist, ungemein zur Erleichterung dienen, wenn schon im voraus die Abstände und Punkte, so weit es die Umstände gestatten, bezeichnet werden.

§ 24.

Einrücken in das Lager.

Wenn die Truppe sich dem Lager nähert, geht ihr der mit der Ermittlung und Eintheilung desselben beauftragte Offizier entgegen, erstattet dem Kommandanten über die Beschaffenheit des Lagers, über die bereits getroffenen und noch zu treffenden Vorkehrungen, endlich wie in solches eingerückt werden könne, den Rapport, und führt sodann die Truppe in das Lager.

Die Bataillone rücken auf die ihnen zukommenden Plätze der Waffenlinie.

Der Kommandant des Bataillons, welches zuerst aufmarschirt ist, läßt, ohne einen weiteren Befehl abzuwarten, sogleich das Gewehr beim Fuß nehmen, und ertheilt die vorläufig für die Truppe nöthigen Weisungen.

Der nach § 26 schon im voraus zur Fahnen- und zu den Lagerwachen bestimmte Theil an Mannschaft wird ohne Verzug auf der Formirungslinie gesammelt und abgetheilt.

Die für die übrigen Wachen beizustellende Mannschaft muß derart bereit gehalten werden, daß sie auf das später erfolgende Aviso sogleich auf ihre Wachposten abrücken könne.

Der Offizier, welchen es auf die Fahnenwache trifft, führt die hiezu bestimmten Leute auf den durch die Fahnengasse eingeschlossenen Theil der Formirungslinie, woselbst er fünf Schritte vorwärts den Schnarrposten aufführen läßt und sich im weiteren nach § 26 benimmt. Falls dieser Offizier bei einem der nachfolgenden Bataillone eingetheilt wäre, hat bis zu dessen Anlangen ein anderer Offizier des zuerst aufmarschirten Bataillons die Fahnenwache zu befehligen.

Die für den Bereich des Bataillons nöthigen Lagerwachen werden nach den Weisungen des Offiziers, welcher das Lager ausgesteckt hat, durch den Inspektionsoffizier aufgestellt.

Sobald der Schnarrposten aufgeführt ist, wird die Fahne des aufmarschirten Bataillons nach den im ersten Theile dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen auf die Fahnenwache abgegeben. Der Bataillons-Kommandant läßt dann die Gewehre auf der Waffenlinie in Pyramiden setzen, die Rüstungen ablegen und verfügt sich mit seinem Adjutanten zur Fahnenwache, woselbst nach dem Anlangen aller übrigen Abtheilungen die Abfertigung geschieht.

Die Kompagnien werden sogleich verlesen, und es sind vorläufig die Leute zu bestimmen, welche Lagererfordernisse herbeizuschaffen haben, wonach die Mannschaft abtreten kann; die Offiziere wählen ihre Plätze auf der für sie bestimmten Linie, möglichst hinter der Mitte ihrer Kompagnien.

Die zur Abholung der Befehle bestimmten Unteroffiziere sammeln sich vor der Mitte des Bataillons auf der Formirungslinie und erwarten die Abfertigung, welche durch den Bataillons-Adjutanten erfolgt.

Bei jedem der nachfolgenden Bataillone wird sich nach bewirktem Aufmarsche in vorstehender Weise benommen, und der Inspektions-Feldwebel (der Offizier, welchen die Wache trifft) führt den zur Fahnenwache bestimmten Theil an Mannschaft auf solche.

Wenn auf der Fahnenwache die Abfertigung erfolgt ist, begeben sich die Bataillons-Kommandanten auf ihre Lagerplätze, welche sie hinter der Mitte ihrer Bataillone auf der Stabslinie zu nehmen haben; der zum Bataillonsstabe gehörende Adjutant und die Militär-Parteien lagern immer rechts, und die Militär-Unterparteien, so wie die Mannschaft links vom Bataillons-Kommandanten.

Dieser Grundsatz ist auch von allen beim Regiments- oder Brigadestab eingetheilten Individuen zu beobachten, wobei noch zu bemerken kömmt, daß die Fahnen- und Bataillonsgassen stets freigelassen werden müssen.

Die Fuhrwerke des Trains sollen, nach vorwärts gerichtet, mit den Hinterrädern auf der Trainlinie auffahren.

Bevor die Pferde ausgespannt werden, sind die Pferdepflöcke einzuschlagen. Die Pferde werden sodann angehalftert, und die Beschirrung hinter diesen in angemessener Entfernung niedergelegt.

Das Beziehen eines Kolonnenlagers geschieht im Allgemeinen nach den bereits gegebenen Bestimmungen.

Wenn in ein Lager eingerückt werden soll, in welchem bereits Zelte oder Hütten errichtet sind, wird sich wie beim Beziehen des Freilagers in entwickelter Linie benommen.

Die Mannschaft ist mit den dazu gehörenden Chargen nach dem Fassungsraume der Zelte oder Hütten derart abzutheilen, daß der taktische Verband möglichst beibehalten werde. Die Gewehre sind in solchem Falle nicht in Pyramiden zu setzen, sondern werden, wie die Rüstungen, in den Zelten oder Hütten untergebracht, oder in den Gewehrmänteln versorgt.

Wenn Zelte oder Hütten erst errichtet werden müssen, ist § 29 maßgebend.

§ 25.

Abfertigung und Einnehmen der Rapporte.

Das Ausgeben der Befehle nnd das Einnehmen der Rapporte geschieht bei der Fahnenwache.

Bei der Abfertigung, welche unmittelbar nach dem Einrücken ins Lager erfolgt, ertheilt der Brigadier den Kommandanten aller selbstständigen Abtheilungen, und darauf der Regiments-Kommandant seinen Bataillons-Kommandanten die nöthigen Weisungen.

Während dem werden die Bataillons-Adjutanten durch den Brigade- und Regimen ts-Adjutanten abgefertigt, wonach die Befehle bei den Bataillonen zu verlautbaren sind.

Zu der Abfertigung, welche in der Folge durch die Brigade täglich geschieht, haben sich zur bestimmten Stunde der Stabsoffizier der Lager-Inspektion mit seinem Adjutanten und die Inspektions-Hauptleute bei der Fahnenwache einzufinden.

Die weitere Abfertigung bei der Truppe geschieht wie es für den inneren Dienst vorgeschrieben ist.

Meldungen und Rapporte werden zur anbefohlenen Zeit gleichfalls bei der Fahnenwache erstattet.

II. Abschnitt.

Wach-, Bereitschafts- und Inspektionsdienst im Lager.

§ 26.

Wachdienst.

Zahl und Stärke der Wachen.

Zum inneren Wachdienste gehören alle zur Sicherung, und zur Aufrechthaltung der Ordnung im Lager nöthigen Wachen.

Für die Fahnenwache sind nebst einem Offizier, einem Fahnenführer und einem Spielmanne beizustellen:

Von einem allein lagernden Bataillone: ein Unteroffizier, drei Auffführer und achtzehn Mann;

von einem Regimente: zwei Unteroffiziere, vier Auffführer und vierundzwanzig Mann;

von einer Brigade: drei Unteroffiziere, sechs Auffführer und sechsunddreißig Mann.

Jede Lagerwache hat aus einem Gefreiten und vier Mann zu bestehen.

Die Stabswachen, welche dem Kommandanten eines Regimentes, jedes selbstständigen, so wie eines allein lagernden Bataillons gebühren, bestehen aus einem Gefreiten und drei Mann; außerdem wird die nöthige Kassawache von einem Korporale, einem Gefreiten und sechs Mann beigestellt.

Zum Brigadier sind stets ein Korporal, ein Gefreiter und sechs Mann als Wache zu beordern.

Der auswärtige Wachdienst, wenn solcher das Regiment trifft, ist nach folgenden Bestimmungen zu leisten.

Zu der Allerhöchsten Herrschaft, zum Kriegsminister und zum Armee-Kommandanten hat eine Kompagnie mit der Fahne auf Wache zu ziehen.

Zu den Armee-Korps-Kommandanten werden: ein Offizier, ein Feldwebel, zwei Korporale, zwei Gefreite, ein Tambour oder Hornist und zwanzig Gemeine beordert.

Dem Divisionär gebühren: ein Korporal, zwei Gefreite, ein Spielmann und zehn Gemeine.

Die Wachen zu den Kolonnen-Magazinen, dem Bagage- oder sonstigen Train werden nach den jeweilig ergehenden Befehlen bestimmt.

Truppenabtheilungen, welche zur Bedeckung von Artillerie beordert sind, haben die Parkwache beizustellen und zwar:

Für eine Batterie: einen Unteroffizier oder Gefreiten, einen Aufführer und sechs Gemeine.

Für eine Korps-Geschütz-Reserve: einen Unteroffizier, zwei Aufführer und für jede der eingetheilten Batterien drei Mann. Besteht die Korps-Geschütz-Reserve nur aus zwei oder drei Batterien, so hat die Parkwache aus: einem Unteroffizier, einem Aufführer und zwölf Gemeinen zu bestehen.

Für eine Armee-Geschütz-Reserve sind beizustellen: zwei Unteroffiziere, vier Aufführer und für jede der eingetheilten Batterien drei Mann. Außerdem wird ein Offizier der Bedeckungstruppe bestimmt, welcher die Parkwache zu beaufsichtigen und die Aussendung von Patrullen zu veranlassen hat.

Für die Munitions-Unterstützungs-Reserve eines Infanterie-Armee-Korps sind: ein Unteroffizier, zwei Aufführer und achtzehn Gemeine zu beordern.

Bei einer Armee-Munitions-Hauptreserve für vier Armee-Korps müssen, wenn selbe vereint in zwei Treffen lagert: vier Unteroffiziere, vier Aufführer und achtundvierzig Mann bestimmt werden, und ein Offizier der Bedeckungstruppe hat wie bei der Armee-Geschütz-Reserve den Dienst zu überwachen. Wenn die Munitions-Hauptreserve getheilt ist, hat für jede der beiden Abtheilungen die Wache aus zwei Unteroffizieren, zwei Aufführern und dreißig Mann zu bestehen.

Bei einer Armee-Munitions schweren Reserve werden: zwei Unteroffiziere, zwei Aufführer und dreißig Mann bestimmt.

Diese unter gewöhnlichen Verhältnissen beizustellenden Wachen können nur in Folge höheren Befehles verstärkt werden.

Abtheilen der Wachen.

Das Abtheilen der Wachen im Lager geschieht für gewöhnlich zur Zeit der Mittags-Betstunde unter Aufsicht des Stabsoffiziers von der Lager-Inspektion, durch dessen Adjutanten, und stets nach dem Abkochen in der nämlichen Weise, wie es für die Garnison vorgeschrieben ist.

Die in Dienst kommende Mannschaft wird nach der Reihenfolge der Kompagnien auf der Formirungslinie, links von der Fahnenwache derart aufgestellt, daß der rechte Flügel der Truppe nach dem Abtheilen fünfzig Schritte von dem linken der Fahnenwache abbleibt. Der Führer, welcher auf Fahnenwache zieht, tritt nach dem Abtheilen der Wachen hinter die Charge des rechten Flügels in das zweite Glied.

Die Lagerwachen sind von ihren Bataillonen durch die Feldwebel, welche die Inspektion übergeben, unmittelbar auf ihre Posten abzufertigen.

Wenn die Wachen des Allerhöchsten Hoflagers oder des Armee-Kommandanten u. s. w. zu einer andern Zeit als der gewöhnlichen Wachablösung aufziehen sollen, werden selbe in dem oben bezeichneten Abstande links von der Fahnenwache auf der Formirungslinie gesammelt, geordnet und marschiren, nachdem die Fahne überuommen wurde, mit klingendem Spiele ab.

Sollten die Wachen in Folge besonderer Anordnung bataillonsweise abgetheilt werden, so geschieht dies vor der Mitte der Bataillone durch die Inspektions-Feldwebel, unter Aufsicht der Inspektions-Offiziere.

Das Aufziehen und die Ablösung der Wachen geschieht im Allgemeinen nach § 14.

Verhalten der Wachen.

Die Fahnenwache hat beim Beziehen des Wachpostens unmittelbar nach dem Einrücken in das Lager Nachstehendes zu beobachten.

Der Offizier übernimmt die von den Bataillonen beizustellende Mannschaft, und sobald die Wache vollzählig ist, werden die Leute dergestalt geordnet, daß jene der selbstständigen Bataillone den linken Flügel bilden.

Die Wache setzt ihre Gewehre auf dem, von der Fahnengasse eingeschlossenen Theile der Formirungslinie, beim Freilager in Kolonne, fünfzehn Schritte vor der Formirungslinie der Têteabtheilung in Pyramiden.

Die zuerst übernommene Fahne ist vier Schritte vor denselben aufzupflanzen, die übrigen Fahnen, in den Futteralen versorgt, werden zwei Schritte vor den Gewehr-Pyramiden, gleichlaufend mit diesen, auf herzustellende Unterlagen niedergelegt. Die Führer, mit Ausnahme jenes, welchen es auf Fahnenwache trifft, werden zu ihren Bataillonen entlassen, sobald sie die Fahnen abgegeben haben.

Die Mannschaft legt ihre Toruister bei den Gewehr-Pyramiden ab, hinter welchen sie auch lagert. Das Feuer wird mindestens fünfzehn Schritte vor der Mitte des Wachpostens angemacht.

Beim ferneren Beziehen der Fahnenwache stellt sich die neue links seitwärts der alten auf, und es wird sich im Uebrigen so benommen, wie dies für die Offizierswachen in der Garnison vorgeschrieben ist.

Die Fahnenwache, an welche alle übrigen im Bereiche des Lagers aufgestellten Wachen gewiesen sind, untersteht unmittelbar dem Befehle des Stabsoffiziers der Lager-Inspektion (beziehungsweise dem Inspektions-Hauptmanne).

Der Kommandant der Fahnenwache hat nach dem Beziehen des Wachpostens, sobald von allen übrigen Wachen die Meldungen über das erfolgte Beziehen (die Ablösung) eingelaufen sind, dem Stabsoffizier der Lager-Inspektion den Besetzungs- (Ablösungs-) Rapport, nach dem Zapfenstreich und nach der Tagwache aber die Meldung über alle Vorfallenheiten zu übersenden.

Wenn offene Ordre oder Laufzettel ankommen, muß der Offizier solche, je nachdem sie lauten, sogleich dem Stabsoffizier der Lager-Inspektion oder dem Adjutanten des Truppenkörpers, für welchen sie bestimmt sind, mittheilen, und mit der Stunde der Ankunft und der Weitersendung bezeichnen; wenn nöthig, sind derlei Dienstschriften unverzüglich zur nächsten Fahnenwache zu befördern.

Die Ehrenbezeigungen, welche nur vor dem Feinde unterbleiben, werden wie in der Garnison geleistet; doch ist blos vor den Allerhöchsten Herrschaften, vor Generalen und vor dem Stabsoffizier der Lager-Inspektion ins Gewehr zu treten. Die Fahne wird behufs der Ehrenbezeigung dann vom Pflocke genommen, wenn es Allerhöchste Herrschaften, den Kriegsminister, den Armee- oder Armee-Korps-Kommandanten betrifft; sonst hat sich der Führer neben der am rechten Flügel stehenden Charge aufzustellen.

Beim Abtheilen der Wachen tritt die Fahnenwache ins Gewehr, sobald der Adjutant schultern läßt.

Geschieht das Ausgeben der Befehle bei der Fahnenwache, so hat solche bis nach Beendigung der Abfertigung im Gewehre zu stehen.

Während des Gottesdienstes im Lager, steht die Fahnenwache mit dem Gewehre beim Fuß, und stellt sich zum Gebet oder kniet nieder, wenn es die kirchliche Funktion erheischt.

Vom Zapfenstreiche bis zur Tagwache sollen von der Fahnenwache von Stunde zu Stunde Visitir-Patrullen abgesendet werden, um die im Lager aufgestellten Posten munter zu erhalten, und darüber zu wachen, daß sich nichts Verdächtiges in das Lager schleichen könne.

Ueber Personen, welche von den Patrullen oder Inspektions-Individuen festgenommen und zur Fahnenwache gebracht werden, ist sogleich dem Stabsoffizier von der Lager-Inspektion die Meldung zu erstatten, damit dieser das Weitere verfüge.

Die Lagerwachen sind mit ihren Meldungen an die Fahnenwache gewiesen, und erstatten solcher nur mündliche Rapporte, was auch für alle übrigen im Lager aufgestellten Wachen gilt.

Jede Lagerwache hat nach den jeweiligen Anordnungen das willkürliche Verlassen oder Betreten des Lagers zu verhindern, und stellt einen Schnarrposten auf.

Wenn es eigens befohlen wäre, müssen die Posten in der Nacht, so wie es für jene auf Wällen vorgeschrieben ist, von Viertelstunde zu Viertelstunde: „Wer da! Patrull vorbei!“ rufen; dies hat bei der am rechten Flügel vor dem ersten Treffen stehenden Schildwache zu beginnen und muß nach links abgenommen werden.

Die Lagerwachen stellen sich mit dem Rücken gegen das Lager gewendet auf, und treten behufs der Ehrenbezeigung nicht ins Gewehr. Während des Gottesdienstes aber haben sie die Front zu verkehren, stehen mit dem Gewehre beim Fuß und stellen sich zum Gebet oder knien nieder, wenn es die kirchliche Funktion erheischt.

Die Stabswachen müssen auf alle, dem Bereiche ihres Postens sich Nähernden ein sorgfältiges Augenmerk richten, selbe nach Umständen um ihr Geschäft fragen, und jene, die einen gegründeten Verdacht geben, sogleich anhalten, was besonders in dem Falle gilt, wenn der Höhere, für welchen die Wache aufgestellt ist, abwesend wäre.

Die Stabswachen benehmen sich in Bezug auf Ehrenbezeigungen, wie die Lagerwachen.

Die bei den Bagagen aufgestellten Posten haben die nämlichen Obliegenheiten, wie die Schildwachen bei Magazinen.

Die Wachen im Allerhöchsten Hoflager und die Generalswachen benehmen sich wie in der Garnison.

Die Parkwachen werden von der Bedeckungstruppe auf deren Formirungslinie abgetheilt und beziehen unmittelbar darauf ihre Wachposten.

Selbe sind betreff der aufzustellenden Posten an den Artillerie-Kommandanten gewiesen, welcher die jeweilig nöthigen besonderen Verhaltungsbefehle ertheilt, und dem alle Vorfallenheiten von Wichtigkeit sogleich mündlich gemeldet werden müssen.

Zu den Geschützen, so wie zu den Munitions-Wagen ist nur der Artillerie- und Bespannungs-Mannschaft der Zutritt zu gestatten.

In dem Parke, und wenigstens dreißig Schritte von diesem entfernt, darf Niemand Tabak rauchen, Feuer anzünden oder ein Gewehr abfeuern; auch darf daselbst keine Verrichtung mit unverwahrtem Lichte vorgenommen werden.

Die Wachen beim Artillerie-Park müssen vom Einbruche der Dunkelheit an öfter Patrullen absenden; vor dem Feinde und in insurgirten Ländern muß dies zur größeren Sicherheit, wenigstens alle Stunden geschehen.

Die Parkwachen leisten die für Wachen überhaupt vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

§ 27.

Bereitschaftsdienst.

Im Lager werden wie in der Garnison Abtheilungen zur Bereitschaft befehliget und von solcher Patrullen zur Handhabung der Lagerpolizei ausgesendet.

Bei einem Allarme oder wenn das durch § 4 festgesetzte Signal erfolgt, hat in der Regel jede in Bereitschaft stehende Abtheilung nach dem ihr zukommenden Platze der Formirungslinie abzurücken.

Wenn aber vor dem Feinde ein Theil der lagernden Truppe kampfbereit gehalten wird, setzt er die Gewehre vor der Formirungslinie des ersten Treffens auf einem zu bestimmenden Platze in Pyramiden; die Mannschaft verweilt in diesem Falle vollkommen gerüstet bei den Gewehren, darf jedoch die Tornister ablegen.

§ 28.

Inspektionsdienst.

Der Inspektionsdienst wird im Lager, so wie es für den innern Dienst des Regimentes vorgeschrieben ist, verrichtet.

Die Inspektions-Individuen haben, außer den im ersten Theile dieses Reglements vorgeschriebenen Obliegenheiten, noch die besondere, in ihrem Dienstbereiche die Lagerpolizei zu handhaben.

Wenn die Truppe zu Uebungen u. dgl. ausrückt, soll bei einem Regimente der Inspektions-Hauptmann, bei einem allein lagernden Bataillone der Inspektions-Offizier, und überhaupt von jedem Bataillone der Inspektions-Feldwebel im Lager zurückbleiben.

Die gewöhnlichen Abend- und Frührapporte werden bei der Fahnenwache erstattet. Die Inspektions-Feldwebel müssen sich in der Regel bei der Fahnenwache, die Unteroffiziere vom Tage aber vor der Mitte ihrer Bataillone auf der Formirungslinie sammeln, wenn der sie betreffende Ruf erfolgt.

Im Lager der Brigade hat täglich ein Stabsoffizier mit seinem Adjutanten die Lagerinspektion. Derselbe muß ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben und verhält sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des § 3.

Er soll alle Vorfallenheiten vormerken, und Wichtiges dem Brigadier persönlich melden, dem Regiments- und den Bataillons-Kommandanten aber durch die Inspektions-Offiziere anzeigen lassen.

Wenn der Dienst seine zeitweilige Entfernung erfordert, muß er dem Offizier der Fahnenwache bekannt geben, wo er zu finden sei.

III. Abschnitt.
Arbeiten im Lager, Lagerpolizei.

§ 29.
Arbeiten.

Unmittelbar nach dem Beziehen eines Lagers sind die nöthigen Verbindungen im Innern desselben, und genügende Ausgänge vor-, seit- und rückwärts anzubringen. Besonders vor dem Feinde muß zwischen den Bataillonen und Treffen, hauptsächlich aber vor der Front der Weg derart frei gemacht werden, daß man im Innern des Lagers, hauptsächlich in den Gassen und zwischen den Treffen, wenigstens mit zwölf Mann Front, mit Kavallerie und Artillerie passiren, und sich nach Außen frei bewegen könne.

Ist das Ausgraben von Brunnen, die Herrichtung von Tränkplätzen, die Erbauung von Hütten u. s. w. bei einem länger dauernden Lager nöthig, so müssen die bezüglichen Arbeiten unter der Leitung geeigneter Offiziere bewerkstelliget werden.

Wenn die Zelte von der Truppe aufgeschlagen werden müssen, geschieht dies unter Aufsicht sachkundiger Offiziere und Unteroffiziere.

Werden Lebensmittel u. dgl. durch die Mannschaft herbeigeschafft, so sind die hiezu beorderten Leute bataillonsweise auf der Formirungslinie zu sammeln.

Zur Aufsicht werden von jedem Bataillone ein Offizier und von jeder Kompagnie ein Unteroffizier und ein Gefreiter bestimmt, welch letztere stets mit dem Gewehre auszurücken haben.

Müssen Lagererfordernisse oder Lebensmittel aus Ortschaften herbeigeholt werden, so ist die Verfügung zu treffen, daß die Uebernahme der Gegenstände außerhalb des Ortes erfolge; wenn dies nicht möglich wäre, müssen sowohl Offiziere als Chargen die Leute sorgfältig überwachen, und dürfen bei Verantwortung kein Haus betreten lassen.

Wenn nöthig, ist in Ortschaften zunächst des Lagers ein Offizier zu beordern, welcher die dem Platzkommando zukommenden Dienste verrichtet.

Soll das Wasser aus Ortschaften herbeigeschafft werden, so ist jedes Bataillon, so weit als thunlich, in einen bestimmten Bezirk zu weisen; in solchem müssen dann die Offiziere ihre Leute entsprechend vertheilen und die Chargen angemessen aufstellen, damit sich Niemand verlaufen könne. Dem Andringen nach den für besser geltenden oder solchen Brunnen, aus welchen bequemer geschöpft werden kann, ist gehörig vorzubeugen.

Den Abtheilungen, welche zum Fällen von Holz beordert werden, sind die Zimmerleute sämmtlicher Kompagnien beizugeben.

Die Leute müssen möglichst beisammengehalten und überwacht werden, daß sie das Holz nur auf den hiezu angewiesenen Plätzen fällen. Das Umhauen der Bäume in Alleen oder Baumpflanzungen, besonders der Fruchtbäume, ist strenge verboten; auch dürfen bei Lebensstrafe keine Wälder oder Haiden angezündet werden.

§ 30.

Lagerpolizei.

Der wesentlichste Theil der Lagerpolizei besteht in der Sicherung des hinlänglichen Bedarfes und der Reinhaltung des Wassers. Aus Brunnen und Quellen darf solches nur abtheilungsweise herbeigeschafft werden, um das Wasser durch anhaltendes und übereiltes Schöpfen nicht zu trüben.

An Flüssen und Bächen ist der Ort zu bezeichnen, an welchem das Koch- und Trinkwasser für die Mannschaft geholt werden muß.

Unterhalb dieser Stelle sind die Pferde zu tränken, und noch weiter unten ist der Platz anzuweisen, wo die Reinigung der Kochgeschirre u. s. w. vorgenommen werden darf. Den in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen ist, wenn nöthig, durch Aufstellung von Schildwachen der gehörige Nachdruck zu geben.

Im Innern des Lagers und in der unmittelbaren Nähe desselben muß immer die größte Reinlichkeit herrschen, jeder Unrath, wozu auch die Abfälle der Menageartikel gehören, selbst der Pferdedünger ist baldigst wegzuschaffen.

Die Latrinen müssen in gehöriger Entfernung seit- oder rückwärts des Lagerplatzes angelegt, wenigstens jeden zweiten Tag zugeworfen, und erneuert ausgehoben werden. Diese Gruben sind nach Thunlichkeit mit Blendungen zu umgeben, und durch Stangen, auf welchen Strohwische angebracht sind, kenntlich zu machen.

Zum Schlachten des Viehes ist ein geeigneter, vom Lager entfernter Ort zu bestimmen. Die Häute dürfen unter keiner Bedingung in der Nähe des Lagerplatzes getrocknet, sondern sollen allsogleich fortgeschafft werden.

Die Fleischer müssen die Abfälle vom Schlachtvieh sogleich einscharren, und das gefallene Vieh wenigstens sechshundert Schritte vom Lager entfernt, über klaftertief vergraben.

Die Regiments-Marketender sind zu überwachen, daß sie mit genießbaren Getränken und Lebensmitteln versehen sind; beim Verkaufe überhaupt soll richtiges Maß und Gewicht eingehalten werden. Schlechte Artikel sind sogleich abzunehmen und in Gegenwart des Inspektions-Offiziers zu vertilgen.

Die Marketender und Leute, welche mit höherer Genehmigung Viktualien ins Lager bringen, sollen anständig behandelt werden.

Es ist besondere Pflicht der Inspektions-Offiziere, alle fremden Personen, selbst jene, welche mit Erlaubniß das Lager betreten, scharf ins Auge zu fassen, weil feindliche Kundschafter sich unter allerlei Vorwänden einzuschmuggeln trachten. Auch bei den Regiments-Marketendern, welche so wie ihre Diener mit Pässen vom Regiments-Kommandanten versehen sein müssen, sollen öfter Nachsuchungen vorgenommen, und es muß sich überzeugt werden, ob sich nicht verdächtige Leute bei solchen aufhalten.

Nach dem Zapfenstreiche, so wie während des Gottesdienstes ist der Handel mit Viktualien einzustellen.

Hausirer, Bettler, Gaukler und liederliche Dirnen sind im Lager nicht zu dulden; wenn sich solche einschleichen, müssen sie nach Umständen gleich jenen, welche sich in irgend einer Weise verdächtig machen, angehalten, und auf die Fahnenwache geführt werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr dürfen namentlich in Zelt- und Hüttenlagern nirgends als an den eigens bestimmten Plätzen Feuer angemacht, und auch diese müssen zur bestimmten Stunde und bei heftigem Winde ausgelöscht werden.

Um keinen falschen Allarm zu veranlassen, ist das willkürliche Schießen im Lager und in dessen Nähe strengstens verboten; die alte Ladung soll nur bei schicklicher Gelegenheit und auf Befehl ausgeschossen werden. Ebenso wenig darf die Truppe ohne höhere Anordnung im Feuer exerziren.

Wenn Pferde, Tragthiere oder Schlachtvieh aus dem Lager entlaufen, soll zu deren Habhaftwerdung sogleich das Nöthige veranlaßt werden.

Ueber aufgefangene Pferde u. s. w., welche zu einer andern Truppe gehören, ist ohne Säumniß der Bericht mit klarer und genauer Bezeichnung des Thieres einzusenden.

IV. Abschnitt.

Lagerverhaltungen.

§ 31.

Zucht und Ordnung im Lager.

Vom Obersten abwärts darf kein Offizier kantoniren; nur einem solchen, welcher erkrankt, darf in der Nähe ein Haus angewiesen, oder gestattet werden, sich außer dem Lager aufzuhalten.

Eigenmächtiges Entfernen aus dem Lager, wenn auch für kurze Zeit, ist sowohl den Offizieren als der Mannschaft strenge verboten. Erstere müssen im Dienstwege bei ihrem Bataillons-, nach Umständen beim Regiments-Kommando, und die Mannschaft bei den Kompagnie-Kommandanten die Erlaubniß nachsuchen.

Wird diese ertheilt, so ist jeder Mann vom Feldwebel abwärts mit einem Passirscheine zu versehen.

Vor dem Feinde soll nur nach dem Ermessen des Brigadiers das Entfernen aus dem Lager gestattet werden.

Der innere Dienst soll nach den im ersten Theile dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen gehandhabt werden. Es ist besonders im Lager Pflicht des Kommandanten und der Offiziere, für die Erhaltung des Mannes und der Pferde das Möglichste aufzubieten.

Ebenso ist immer, insbesondere aber vor dem Feinde mit Nachdruck dahin zu wirken, daß die Montur, Rüstung und Waffen, selbst bei kurzer Ruhe, in möglichst guten Stand gesetzt und die Abtheilungen dadurch stets schlagfertig erhalten werden.

§ 32.

Signale.

Das Signal der Tagwache, der Mittags- und Abendbetstunde wird auf der Fahnenwache gegeben.

Zur Zeit des Zapfenstreiches versammeln sich die Tamboure (Hornisten) aller Bataillone und die Musik vor der Fahnenwache, woselbst sich im Allgemeinen, so wie es für die Garnison vorgeschrieben ist, benommen wird.

Die Tamboure (Hornisten) haben das Spiel entlang der Formirungslinie und der Fahnengasse bis zur Stabslinie des zweiten Treffens und dann wieder vor der Fahnenwache zu schlagen (zu blasen), woselbst dann aufzumarschiren und abzuschlagen (abzublasen) ist.

Die behufs einer Ausrückung oder der Versammlung von Inspektions-Individuen nöthigen Signale werden stets auf der Fahnenwache gegeben. Nur bei Annäherung eines Vorgesetzten vom Brigadier aufwärts soll der Tambour oder Hornist jener Abtheilung, bei welcher der Vorgesetzte zuerst bemerkt wird, das vorgeschriebene Signal geben, welches unmittelbar von dem Spielmanne der Fahnenwache abzunehmen ist.

Vom Zapfenstreiche bis zur Tagwache sollen, ausgenommen bei einem Allarme, keine Trommel- oder Hornsignale erfolgen; in Feindesnähe haben solche auch bei Tage zu unterbleiben.

Außer in den oben bestimmten Fällen dürfen keine Signale gegeben werden, und die Spielleute sollen ihre Uebungen nur in einer festgesetzten Zeit und an einem zu bestimmenden Orte vornehmen.

Wenn das Allarmsignal in Kanonenschüssen besteht, so werden selbe von den bei der Fahnenwache aufzustellenden Geschützen gegeben.

§ 33.

Ehrenbezeigungen.

Wird das Signal gegeben, daß sich ein Glied der Allerhöchsten Herrschaft, der Kriegsminister, der Armee- oder Armee-Korps-Kommandant dem Lager nähert, so muß der Stabsoffizier der Lagerinspektion mit seinem Adjutanten dem Höheren entgegen reiten. Er meldet sich, ohne den Säbel zu ziehen, in seiner Eigenschaft und begleitet den Vorgesetzten im Bereiche des Lagers.

Der Regiments- und alle Bataillons-Kommandanten haben sich zu Fuß auf der Formirungslinie, rechts seitwärts der Fahnenwache, derart aufzustellen, daß der am linken Flügel stehende Stabsoffizier (Batterie-Kommandant) fünfzehn Schritte vom rechten Flügel der Fahnenwache entfernt bleibt.

Der Inspektions-Hauptmann mit den Inspektions-Offizieren bilden ein zweites, und die Adjutanten das dritte Glied.

Die Hauptleute mit den Offizieren stellen sich zehn Schritte vor der Waffenlinie ihrer Kompagnien auf.

Die Mannschaft geht ihrer Beschäftigung nach, wenn eine Ausrückung nicht ausdrücklich anbefohlen ist.

Die bei der Fahnenwache und vor den Kompagnien versammelten Offiziere haben dem vorübergehenden Höheren zu salutiren, und so lange zu verweilen, bis sich der Höhere aus dem Lager entfernt, oder den Befehl zum Abtreten ertheilt hat.

Bei der Ankunft eines Feldmarschall-Lieutenants oder Generals hat sich nebst den Inspektions-Offizieren nur der Stabsoffizier der Lagerinspektion bei der Fahnenwache einzufinden.

Im Lager vor dem Feinde unterbleibt jede Ehrenbezeigung; es haben sich blos die Inspektions-Offiziere jener Abtheilungen zu melden, zu welchen der Höhere kömmt.

Muß die lagernde Truppe zum Empfange eines Höheren ausrücken, so geschieht dies nach den jeweilig ergehenden Befehlen.

§ 34.

Gottesdienst.

Wenn im Lager Gottesdienst gehalten werden soll, ist in der Fahnengasse (bei zwei Treffen zwischen solchen) das Kapellenzelt zu errichten.

Die Truppen rücken hiezu auf ihrer Formirungslinie aus.

Im Uebrigen wird sich so benommen, wie es im ersten Theile dieses Reglements vorgeschrieben ist.

§ 35.

Verhalten bei einem Allarme.

Wenn von dem Anrücken des Feindes die volle Ueberzeugung erlangt ist, und die Anzeige hievon nicht zeitlich genug überall hin verbreitet werden kann, müssen die Allarmschüsse gegeben werden; es ist nach Umständen Allarm zu schlagen oder zu blasen und weiter zu verbreiten.

Sobald die Truppe auf das Allarmzeichen oder in Folge des erhaltenen Befehles unter Waffen steht, ist dem Allarmiren Einhalt zu thun.

Gleich beim Entstehen eines Allarmes eilen die Führer zur Fahnenwache, übernehmen die Fahnen und begeben sich zu ihren Bataillonen. Die Fahnen- und Lagerwachen ziehen ihre Posten ein und rücken zu den Kompagnien ab. Die übrigen Wachen aber bleiben auf ihren Wachposten und benehmen sich wie es der Befehl und die Umstände erheischen.

Jedermann muß sich bei seiner Abtheilung einfinden, und was außerhalb des Lagers ist, hat in solches zu eilen.

Es muß in voller Rüstung ausgerückt werden; in augenblicklich dringenden Fällen aber rafft jeder Mann blos seine Waffen, so wie die Patrontasche auf und eilt in seine Eintheilung, weil die erste Sorge besonders dahin gerichtet sein muß, dem Feinde Achtung einzuflößen, und gleich seine ersten Angriffe zu vereiteln. Nach und nach kann man dann abtheilungsweise vollkommen rüsten lassen.

Die Kompagnie-Kommandanten und die Offiziere sehen bei ihren Abtheilungen nach, ob Alles zum Fechten bereit sei, und benehmen sich überhaupt in allen ihren Vorkehrungen mit jener geräuschlosen, männlichen Energie und Bestimmtheit, die gleich einem Zauber sich der Gemüther bemächtiget, in Jedermann Besinnung erweckt, und der Truppe Vertrauen, Fassung und Entschlossenheit einflößt.

Der Bagagetrain setzt sich in gehörige Verfassung zum Abmarsche, und es müssen die Bagagekarren der Kompagnien sogleich zum übrigen Train abrücken.

§ 36.

Abrücken aus dem Lager.

Wenn die Truppe aus dem Lager abmarschiren soll, wird das Signal der Vergatterung gegeben.

Die Truppen treten hierauf an, machen sich zum Abmarsche bereit, und die Fahnen werden von den Führern in der Stille abgeholt, welch letzteres im Lager auch immer zu geschehen hat, wenn Abtheilungen zu Waffenübungen ausrücken.

Die Fahnen- und Stabswachen ziehen ihre Posten ein, und verfügen sich zu ihren Kompagnien. Die Lagerwachen erhalten durch die Bataillons-Adjutanten den Befehl zum Einrücken.

Damit übrigens beim Abrücken aus dem Lager, besonders vor anstrengenden Märschen, ein Theil der Truppe nicht nutzlos geraume Zeit unter den Waffen stehen müsse, soll angeordnet werden, daß sich die Bataillone, wie sie sich in die Marschkolonne einzureihen haben, nach und nach rüsten und zum Abmarsche bereit machen.

Auch für den Train soll die Zeit zum Aufbruche derart bestimmt werden, daß er sich erst, wenn es nöthig ist, in Bewegung setze.

Sobald die letzte Abtheilung eines Bataillons fünfzig Schritte vom Lagerplatze entfernt ist, wird abgeschlagen und sich im Weiteren nach den im IV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen benommen.

Das Anzünden der Feldhütten und sonstiger brennbaren Gegenstände, welche auf dem Lagerplatze zurückgelassen werden müssen, ist bei strengster Strafe verboten.

III. Hauptstück.

Vorpostendienst.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 37.

Obliegenheiten der Vorposten überhaupt.

Die Vorposten haben die vorliegende Gegend zu beobachten, damit sich der Feind nicht unbemerkt nähere, und sie dessen Anrücken so wie jede seiner Bewegungen frühzeitig anzeigen können. Durch zweckmäßige Aufstellung und ununterbrochene Aufmerksamkeit sollen sie der ruhenden Truppe Sicherheit und Schutz verschaffen. Sie müssen unvermuthete Angriffe abhalten und des Feindes Vordringen mindestens so lange verzögern, bis Alles kampfbereit ist.

Zur Sicherung einer ruhenden Truppe werden „Unterstützungsposten", vor diesen „Aufnahmsposten" und dem Feinde zunächst „Feldwachen" aufgestellt, welch letztere die dem Feinde zu liegende Gegend durch eine im Zusammenhange

stehende Kette von Wachen: „Einfache und Doppelvedetten“ derart abschließen müssen, daß sowohl bei Tage als in der Nacht ihrer Aufmerksamkeit nichts entgehen könne.

Wenn zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Vorposten auch „Reserven“ beordert werden, so stehen diese hinter den Unterstützungsposten, mithin vor der Haupttruppe.

Der aus Feldwachen, Aufnahms- und Unterstützungsposten bestehende dreifache Postengürtel findet bei allen größeren Truppenkörpern Anwendung, kleinere hingegen stellen nach Verhältniß ihrer Stärke blos Aufnahmsposten und die von ihnen abhängenden Feldwachen auf.

Ganz kleine Abtheilungen sichern sich durch Feldwachen und Vedetten oder nur durch letztere allein.

Wenn einzelne Posten verhältnißmäßig zu weit von einander stehen, so daß eine nähere Verbindung nöthig ist, sollen kleine Posten: „Verbindungsposten“ eingeschoben werden.

Gestatten gewisse vor der Vedettenkette liegende günstige Punkte eine weitere Uebersicht der vorwärtigen Gegend, soll ein von den Vorposten mehr entfernter Punkt im Auge behalten werden, oder will man in sehr bedeckter Gegend die Annäherung des Feindes in bestimmter Richtung früher entdecken, als es durch die Vedetten möglich ist, so werden kleine Posten: „Avisoposten“ aufgestellt.

§ 38.

Befehligung der Vorposten.

Sämmtliche zu Vorposten bestimmten Truppen stehen unter dem Befehle eines Vorposten-Kommandanten.

Bei einzelnen Bataillonen, Divisionen, Kompagnien oder kleinen Detachements, welche sich durch Vorposten sichern, befehligen die Kommandanten dieser Abtheilungen auch ihre Vorposten.

Der Vorposten-Kommandant ist unmittelbar an jenen Kommandanten gewiesen, welcher den zu sichernden Truppenkörper befehligt. Er erhält von ihm die auf die Aufstellung der Vorposten und deren Verhalten Bezug nehmenden Weisungen, und bringt ihm alle wichtigen Vorfälle ungesäumt zur Kenntniß.

Wenn umfassende Befehle nicht ertheilt werden können, soll er nach eigenem Ermessen das Entsprechende einleiten. Ueberhaupt sind die Beobachtungen auf Vorposten so mannigfaltig, als die Umstände, die Beschaffenheit der Gegend, die Entfernung, Bewegungen und Absichten des Feindes. Es muß daher die nähere Anwendung der allgemeinen Vorschriften, die Aufstellung einer größeren oder geringeren Anzahl von Posten, die Anordnung des Patrullenganges, mit einem Worte, Alles nach Maßgabe der Umstände mehr oder weniger der Einsicht und Fähigkeit des Vorposten-Kommandanten überlassen bleiben.

Die im folgenden Paragraphe vorgeschriebene Kampfbereitschaft muß er den Verhältnissen gemäß anwenden, weil von den Vorposten nie mehr verlangt werden soll, als die Umstände erheischen. Eine fortwährend in strenger Bereitschaft oder unter den Waffen stehende und dadurch übermäßig angestrengte Truppe vermag im entscheidenden Augenblicke nicht gehörig zu wirken; Vernachlässigung der nöthigen Vorsicht und unzeitige Schonung dagegen führen die größten Nachtheile herbei. Hierin das richtige Maß zu treffen, nöthige Aenderungen klar und bestimmt anzuordnen, und deren Vollzug mit Strenge zu überwachen, gehört zu den wesentlichsten Pflichten eines Vorposten-Kommandanten.

Er soll Zeit und Ort zur Einsendung der gewöhnlichen Rapporte und Einholung der Befehle bekannt geben, und letztere, so wie die Erkennungszeichen derart verlautbaren, daß vor Einbruch der Dunkelheit alle Posten davon in Kenntniß sind.

Der Vorposten-Kommandant muß die Gegend kennen lernen, sich in selber orientiren, und mit den Abwechslungen des Bodens, so wie mit dessen Vor- und Nachtheilen bekannt machen, damit er bei feindlichen Vorfällen sogleich das Zweckmäßigste anzuordnen vermag. Dadurch wird es ihm auch möglich den einzelnen Posten schon vorläufig die richtige Weisung zu geben, wie sich solche bei feindlichem Angriffe zu benehmen haben, denn nur dann kann er die Gefechte der Vorposten im Großen und Ganzen entsprechend leiten.

§ 39.

Kampfbereitschaft der Vorposten.

Die Kampfbereitschaft der Vorposten stuft sich in folgender Weise ab:

In der Bereitschaft, welche von den gesammten zum Vorpostendienste verwendeten Truppen eingehalten werden muß, sind die Gewehre in Pyramiden zu setzen oder anzulehnen; die Mannschaft bleibt gerüstet, darf die Tornister ablegen, kann abtreten, soll jedoch in der Nähe der Gewehre verbleiben.

Bei der Kavallerie hat die Mannschaft abzusitzen und bleibt gerüstet. Die Pferde, welchen die Gurten nachzulassen sind, werden abwechselnd abgezäumt, zu zwei Drittheilen mit der Halfter, die übrigen gezäumt am Halfterstricke angehängt.

Bei der Artillerie hat die Fahrmannschaft abzusitzen, die Pferde bleiben beschirrt, werden ausgespannt und es sind denselben die Gurten nachzulassen. Die Bedienungsmannschaft legt die Requisiten ab, ohne solche zu versorgen.

In der strengen Bereitschaft dürfen die Tornister nicht abgelegt werden. Die Mannschaft bleibt bei den Gewehren, welche in Pyramiden zu setzen oder anzulehnen sind.

Bei der Kavallerie hält jeder Mann sein Pferd am Zügel, und muß zum Aufsitzen bereit sein, daher in der Regel die Sattelgurten nicht nachgelassen werden sollen; die Leute können sich abwechselnd niedersetzen.

Bei der Artillerie bleiben die Pferde eingespannt. Die Bedienungsmannschaft legt zwar die Requisiten ab, darf sich jedoch von den Geschützen nicht entfernen.

Unter den Waffen steht die Mannschaft mit Gewehr beim Fuß in Reih und Glied, doch ist den Leuten abwechselnd das Niedersitzen zu gestatten; das Gewehr darf aber nie aus der Hand gelegt werden.

Bei der Kavallerie bleibt die Mannschaft zu Pferde und hat den Säbel versorgt.

Bei der Artillerie müssen die Pferde vollkommen beschirrt angespannt und die Fahrkanoniere zum Aufsitzen bereit sein. Die Bedienungsmannschaft bleibt auf dem Platze ihrer Nummern, damit sie augenblicklich das Feuer eröffnen könne.

Ohne Rücksicht auf diese Abstufungen der Kampfbereitschaft, haben bei allen Posten die für Wachen vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen zu unterbleiben, und außer bei einem Allarme darf kein Trommel-, Horn- oder Trompetensignal erfolgen.

§ 40.

Beziehen der Vorposten.

Zu Vorposten sollen ganze Abtheilungen wie Bataillone, Divisionen, Kompagnien, Halbkompagnien oder Züge beordert werden; selbe rücken zur befohlenen Zeit in der Stille vollkommen gerüstet aus. Wenn in Bezug auf die Schlagfertigkeit nachgesehen, und wo möglich dafür gesorgt ist, daß mindestens von dem zu Aufnahmsposten und Feldwachen bestimmten Truppentheile Lebensmittel und Fourage für vierundzwanzig Stunden mitgenommen werden, ist in gesicherter Marschordnung abzurücken.

Die betreffenden Abtheilungen marschiren mit der gehörigen Vorsicht auf die ihnen bezeichneten Punkte, sichern sich daselbst gegen Ueberfall, und lassen sogleich die Verbindung mit den nebenstehenden Posten durch Patrullen aufsuchen.

Die zu Aufnahmsposten erforderlichen Abtheilungen werden bestimmt, und deren Kommandanten bezüglich der Aufstellung, der Einsendung von Meldungen, der Stunde der Abfertigung, der Absendung von Patrullen und des Benehmens bei feindlichem Angriffe die nöthigen Befehle ertheilt.

Die Unterstützungsposten (Reserve) bleiben unter den Waffen, bis von allen vorwärtigen, von ihnen abhängenden Posten die Besetzungsrapporte eingelaufen, und mit den eigenen zum Vorposten-Kommandanten gesendet sind.

Der Kommandant eines Aufnahmspostens merkt wichtige Verhaltungsbefehle in der Schreibtafel vor. Er gibt die Erkennungs-Zeichen seiner Abtheilung bekannt, und führt diese in der nämlichen Weise, wie es für die Unterstützungsposten vorgeschrieben ist, mit Ordnung und in der Stille auf den bestimmten Ort. Er und seine Unteroffiziere merken wohl auf den Weg, den sie nehmen, und fassen überhaupt die ganze Gegend sorgfältig ins Auge. Der Kommandant erkundigt sich nach den Namen der Dörfer und Höfe, nach allen Straßen, Wegen und Brücken; denn es kann sehr leicht geschehen, daß er sich mit dem Feinde in dieser Gegend schlagen muß, in welchem Falle er sich schon vorläufig den Vortheil verschafft hat, mit solcher näher bekannt zu sein.

Die Feldwachen, Vedetten und die allenfalls nöthigen Aviso- und Verbindungsposten sollen ohne Säumniß aufgestellt werden; während dem hat jeder Aufnahmsposten mit den von ihm abhängenden Feldwachen unter den Waffen zu bleiben.

Der Kommandant eines Aufnahmspostens ertheilt jeder zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Vedette an Ort und Stelle in Gegenwart ihres Feldwach-Kommandanten und Aufführers die Verhaltungsbefehle. Diese dürfen nicht im Aufzählen der allgemeinen Vorschriften bestehen, sondern sollen das entsprechende Benehmen für den vorliegenden Fall bezeichnen.

Die Vedetten müssen hauptsächlich belehrt werden:

Daß sie die Gegend vorwärts, rechts und links bis zu den nebenstehenden Vedetten im Auge behalten, und auf diesen oder jenen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit richten sollen,

über die beiläufige Entfernung, auf welche die sich Nähernden anzuhalten, und in welcher Weise die gemachten Wahrnehmungen der Feldwache mitzutheilen sind,

ob bei Tage das Stellen und Abfertigen der vom Innern der Aufstellung kommenden Patrullen und visitirenden Offiziere unterbleiben dürfe,

ob bei Doppelvedetten ein Mann abwechselnd zu den nächsten Vedetten patrulliren müsse, endlich

über die Richtung des Rückzuges beim Angriffe des Feindes.

Ebenso werden den Kommandanten der Feldwachen, Aviso- oder Verbindungsposten die nöthigen Weisungen ertheilt.

Nachdem dies bewirkt und die Verbindung mit den nebenstehenden Posten hergestellt ist, wird ungesäumt der Besetzungsrapport verfaßt.

Im Besetzungsrapporte müssen Tag und Stunde der erfolgten Besetzung angeführt, der Aufstellungsort und die Stärke des eigenen, so wie aller detachirten Posten, vom rechten gegen den linken Flügel, bezeichnet, endlich die rechts und links nebenstehenden Posten, mit denen die Verbindung hergestellt wurde, unter beiläufiger Angabe der Entfernung benannt werden.

Wahrnehmungen bezüglich des Feindes, welche der Kommandant selbst gemacht hat, oder Erkundigungen, welche durch Patrullen oder auf andere Art eingezogen wurden, sind in dem Rapporte kurz aber deutlich anzuführen.

Es muß ausdrücklich angegeben werden, von wem eine Nachricht herrührt und was thatsächlich vom Feinde bekannt ist.

Am Schlusse des Rapportes ist die Zeit der Absendung und der Name der Ordonnanz anzusetzen.

Ergeben sich bei Ausführung der Befehle Anstände, oder reicht die Truppe zur gehörigen Bewachung nicht aus, so ist dies im Rapporte zu melden. Gleiches hat zu geschehen, wenn der im voraus bestimmte Aufstellungsplatz fehlerhaft scheint, und deßhalb ein in der Nähe befindlicher günstigerer Punkt besetzt werden müßte.

§ 41.

Ablösen der Vorposten.

Die Vorposten sollen nach dem Abkochen und immer bei Tag abgelöst werden, damit die neuen Posten sich orientiren können.

Werden am Ende eines Tagmarsches die Vorposten von der Vor- oder Nachhut gebildet, so sollen, wenn es noch vor Einbruch der Dunkelheit geschehen kann, die Aufnahmsposten mit ihren Feldwachen von den Unterstützungsposten, sobald diese abgekocht haben, abgelöst werden.

Bei einer Truppe, welche den Vorpostendienst durch mehrere Tage hinter einander verrichtet, sind die Aufnahmsposten mit ihren Feldwachen, welche in strengerer Kampfbereitschaft, und selbst bei rauher Witterung größtentheils unter freiem Himmel bleiben müssen, unbedingt nach vierundzwanzig Stunden durch ihre Unterstützungsposten, diese nach zwei bis vier Tagen von der Reserve, und wo eine solche nicht besteht, von der Haupttruppe abzulösen.

Beim Ablösen der verschiedenen Posten wird sich im Allgemeinen wie beim Beziehen der Vorposten benommen.

Die neuen Posten stellen sich nach Maßgabe des vorhandenen Raumes links seit- oder rückwärts der abzulösenden auf, und beide Abtheilungen bleiben unter den Waffen, bis die Ablösung aller vorwärtigen von ihnen abhängenden Posten bewirkt ist.

Die Kommandanten verständigen sich über ihren Rang, damit bei einem feindlichen Ereignisse der Aeltere sogleich den Befehl über beide Posten führen könne.

Sie übergeben einander genau:

Die Zahl und Stärke der abzulösenden von ihnen abhängenden Posten.

Was für Posten vor-, seit- und rückwärts stehen, mit welchen eine Verbindung durch Patrullen zu erhalten ist.

Wie oft und wie viel Patrullen abgesendet werden müssen.

Ob der Posten bei feindlichem Angriffe hartnäckig vertheidigt, und wohin der Rückzug angetreten werden soll.

Was dem Posten besonders befohlen wurde.

Endlich an wen und zu welcher Stunde die gewöhnlichen Rapporte einzuschicken und wann die Erkennungszeichen abzuholen sind.

Der ablösende Kommandant jedes Aufnahmspostens geht mit jenem, welcher abgelöst wird, zu allen Feldwachen und Vedetten, und begibt sich mit demselben auch zu den Aviso- und Verbindungsposten seines Bereiches, so wie auf die Plätze, wo sie sich allenfalls bei der Nacht aufstellen müssen; er läßt sich alle Zugänge zeigen, durch welche der Feind leicht vorrücken kann, und erkundigt sich, wo die nächsten feindlichen Posten stehen, wie die Ortschaften ꝛc. heißen, die man von der eigenen Aufstellung aus sieht, und ob sie vom Feinde, dann auf welche Art besetzt sind; endlich wie oft, wie nahe und auf welchen Wegen die feindlichen Patrullen gewöhnlich gehen, wie stark sie sind, und aus welchen Waffengattungen sie bestehen.

Wenn die alten Posten abmarschiren, rücken die neuen auf deren Plätze, und es werden von den Aufnahms-, so wie von allen Unterstützungsposten (Reserve) die Ablösungs-Rapporte in ähnlicher Weise wie die Besetzungsrapporte verfaßt und eingesendet.

Werden die gesammten Vorposten abgelöst, so rückt die neue Truppe auf die Aufstellungsplätze der alten Unterstützungen, wo die vorwärtigen Posten abzutheilen und dann durch Männer der alten Posten auf ihre Aufstellungsplätze zu führen sind.

II. Abschnitt.

Verhalten der Vorposten.

§ 42.

Verhalten der Vedetten.

Die Vedetten müssen sich im Allgemeinen, wie dies für die Schildwachen überhaupt vorgeschrieben ist, benehmen, und sollen eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf alles Dasjenige richten, was in ihrem Bereiche vorgeht.

Die Vedette kann ihr Gewehr beim Fuß nehmen, oder wie beim Plänkeln halten.

Zu Pferde und vollkommen gerüstet, muß die Kavallerie-Vedette ihre Pistole schußbereit halten und den Säbel an die Faust (die Pike am rechten Arme) hängen, um augenblicklich zum Allarme und zum Fechten bereit zu sein.

Von dem Platze, auf welchem die Vedette aufgeführt ist, darf sie sich nicht entfernen und soll sich keine Bequemlichkeit erlauben, durch welche sie verhindet würde, den ihr angewiesenen Bereich genau zu beobachten.

Jede in Betreff des Feindes gemachte Wahrnehmung und sonstige ungewöhnliche Erscheinung muß sie sogleich der Feldwache anzeigen.

In der Nacht muß die Vedette ihre Aufmerksamkeit verschärfen.

Mit dem Feinde darf kein Gespräch geführt, und Herausforderungen desselben sollen nicht erwidert werden.

Die Vedette darf sich Niemand nahe, am wenigsten aber an den Leib kommen lassen. Sie muß Jeden, der ohne Begleitung eines Mannes der eigenen Feldwache über die Kette gehen wollte, anhalten und wenn er zu entfliehen sucht, auf ihn Feuer geben. Visitirpatrullen oder Offiziere sollen, wenn es nicht ausdrücklich abgestellt ist, oder dieselben nicht von einem Manne der Feldwache begleitet sind, angerufen und nach Vorschrift abgefertigt werden.

Wer sich bei Tag oder Nacht von feindlicher Seite nähert, wird mit fertig genommenem Gewehre in gehöriger Entfernung angerufen. Bleibt der Betreffende auf den wiederholten Ruf nicht stehen, oder wollte Jemand durch die Kette schleichen, so ist auf ihn Feuer zu geben. Dies geschieht in der Nacht gleich nach dem ersten Rufe, wenn der sich Nähernde nicht augenblicklich Folge leistet.

Bemerkt die Vedette, daß einer nebenstehenden etwas zugestoßen ist, eine solche ihre Schuldigkeit nicht thut, oder gar fehlt, so muß dies augenblicklich der Feldwache angezeigt werden.

Hat die Vedette unbewaffnete Personen, die von feindlicher Seite kommen, angehalten, so ruft sie auf die Feldwache oder gibt das verabredete Zeichen, was auch bei feindlichen Parlamentären zu geschehen hat.

Mit noch größerer Vorsicht ist sich gegen feindliche Deserteure zu benehmen. Diese müssen schon in bedeutender Entfernung zum Ablegen der Waffen, und wenn sie beritten wären, zum Absitzen aufgefordert werden.

Bei der Annäherung von Patrullen oder Detachements der eigenen Armee, welche von feindlicher Seite kommen und die Kette passiren wollen, ist der Feldwache das Zeichen zu geben, damit von dieser die Abfertigung bewirkt werde.

Es ist bereits erinnert worden, daß die Vedette Alles, was sie nur immer Feindliches bemerkt, ungesäumt ihrer Feldwache anzeigen müsse, um so mehr also ist dies nothwendig, wenn der Feind wirklich anrückt; falls aber die Vedette den Feind erst in ihrer unmittelbaren Nähe bemerken sollte und bei einem Angriffe gibt sie sogleich Feuer. Muß sie sich zurückziehen, so hat dies nach den ihr ertheilten Weisungen zu geschehen.

Sollte die Vedette aller Vorsicht ungeachtet überfallen werden, so soll sie ihr Gewehr abfeuern, und wenn dies nicht mehr möglich wäre, wenigstens durch Rufen den nebenstehenden Vedetten und der Feldwache die Gefahr kundgeben.

Doppel-Vedetten beobachten die vorliegende Gegend gemeinschaftlich, und wenn es befohlen ist, patrullirt abwechselnd ein Mann zur nebenstehenden Vedette.

Meldungen werden der Feldwache von einem Manne der Doppel-Vedette überbracht, während der andere auf dem Posten bleibt und die Beobachtung fortsetzt.

Beim Angriffe des Feindes ziehen sich Doppel-Vedetten, wenn nöthig, plänkelnd zurück.

Die Schnarrposten benehmen sich im Allgemeinen wie die Vedetten.

Jene der Feldwachen müssen auf die Zeichen und Zurufe der Vedetten, die aller übrigen Posten aber auf das, was bei den vor und neben ihnen stehenden Posten vorgeht, sorgfältig achten, damit der Kommandant sogleich in Kenntniß gesetzt werde.

Schnarrposten der Kavallerie verrichten diesen Dienst immer zu Fuß, haben aber bei jedem Allarm wie die übrigen Leute augenblicklich aufzusitzen.

§ 43.

Verhalten der Feldwachen.

Wenn der Vorposten-Kommandant es nicht anders bestimmt, hat bei jeder Feldwache bei Tage die Hälfte der Mannschaft strenge Bereitschaft.

In der Nacht steht die Hälfte der Leute unter den Waffen, die übrigen bleiben in strenger Bereitschaft; wenn abseits des Postens ein Wachfeuer gestattet ist, soll die Mannschaft nur abwechselnd bei demselben verweilen.

Bei jeder Kavallerie-Feldwache ist bei Tage die Hälfte der Mannschaft in strenger Bereitschaft.

In der Nacht steht der dritte Theil der Leute unter den Waffen, die übrigen bleiben in strenger Bereitschaft.

Die Pferde dürfen bei der Feldwache nicht gefüttert und getränkt werden, sondern die Leute reiten zu diesem Behufe abtheilungsweise zum Aufnahms-Posten, sobald von diesem der Ersatz anlangt; nur der Kommandant der Feldwache füttert das Pferd auf seinem Posten.

Vor der Feldwache wird ein Schnarrposten derart aufgeführt, daß er die von den Vedetten gegebenen Zeichen sehen, oder deren Zurufe hören könne.

So oft solche erfolgen, tritt bei Tage der in strenger Bereitschaft stehende Theil und in der Nacht die ganze Feldwache unter die Waffen.

Zur Abfertigung wird ein Aufführer mit zwei Mann vorgesendet. Gleiches hat zu geschehen, wenn der Schnarrposten einen Offizier oder eine Patrulle anruft und stellt.

Damit übrigens Offiziere, Personen, die mit Päſſen vom Vorpoſten-Kommandanten verſehen ſind, und Patrullen der rückwärtigen Poſten nicht angerufen und geſtellt werden, ſind ſie von einem Manne der Feldwache über die Vedettenlinie zu begleiten.

Unbewaffnete Perſonen, die von feindlicher Seite kommen, und jedes Fuhrwerk, nachdem ſolches vorerſt ſorgfältig unterſucht iſt, werden zum Aufnahmspoſten geführt.

Wenn feindliche Deſerteure kommen, wird ſich zuerſt ihrer Perſon verſichert, dann erſt ſind ihre Waffen zu übernehmen. Sie werden mit Allem, was ſie gebracht haben, zum Aufnahmspoſten zurück befördert. Es darf ihnen nicht das Mindeſte abgenommen und ſie ſollen gut behandelt werden.

Sollten ihrer viele auf einmal oder ſchnell nach einander kommen, ſo ſind ſie nur in kleinen Abtheilungen in Empfang zu nehmen und zurückzuſchicken.

Der Mannſchaft iſt kein Geſpräch mit Deſerteuren geſtattet.

Wenn ein feindlicher Trompeter oder Tambour Briefſchaften abzugeben hätte, ſind ſolche außerhalb der Vedettenlinie abzunehmen und ſogleich zum Aufnahmspoſten zu befördern, der Tambour oder Trompeter aber muß zurückgeſchickt werden.

Bei feindlichen Parlamentären darf außer einem Trompeter und noch höchſtens einer anderen Perſon keine Begleitung geduldet, ſondern ſolche muß zurückgewieſen werden.

Die Parlamentäre ſind außerhalb der Vedettenlinie ſo lange anzuhalten, bis wegen ihnen die weiteren Befehle anlangen, welche der Kommandant der Feldwache unverzüglich einzuholen hat, wenn er nicht ſchon im voraus mit den nöthigen Weiſungen verſehen iſt.

Müßte der Parlamentär zum Aufnahmspoſten geführt werden, ſo ſollen demſelben, ſo wie ſeiner Begleitung ſchon vor den Vedetten die Augen verbunden und alle Vorſichtsmaßregeln angewendet werden, damit ſie ſich ſowohl im Hin- als Rückwege nicht von der Stärke, Stellung und Verſchanzung der eigenen Truppen in Kenntniß ſetzen können.

Patrullen, welche von einer Vedette oder vom Schnarrpoſten angehalten wurden, ſind in der nämlichen Weiſe abzufertigen, wie dies von den Wachen in der Garniſon zu geſchehen hat. Iſt die Loſung unrichtig oder ſonſt etwas Verdächtiges bemerkbar, ſo

muß die Patrulle durch die Feldwache entwaffnet, und dem Aufnahmsposten sogleich die Meldung erstattet werden.

Widersetzt sich die vermeintliche Patrulle oder verräth sie im Mindesten eine feindliche Absicht, so ist augenblicklich von den Waffen Gebrauch zu machen.

Patrullen, welche stärker als die Feldwache sind und Truppen-Abtheilungen der eigenen oder jene der verbündeten Armee, die von feindlicher Seite kommen, sollen durch die Feldwache nicht abgefertigt, sondern es muß dem Aufnahmsposten gemeldet und von diesem das Weitere verfügt werden.

Ein visitirender Vorgesetzter, welcher vom Schnarrposten gestellt, sich als solcher zu erkennen gibt, wird wie in der Garnison abgefertigt, und ihm dann durch den Feldwach-Kommandanten mit dem Gewehre im rechten Arm (gezogenem Säbel) der Rapport erstattet.

Wollte der Vorgesetzte sich zu den Vedetten begeben, so begleitet ihn der Kommandant, und der bezeichnete Theil der Feldwache bleibt unter den Waffen, bis der Vorgesetzte ihren Bereich verläßt.

Gibt jedoch derselbe die Losung unrichtig ab, so ist er mit Anstand zu ersuchen, sich zum Aufnahmsposten führen zu lassen, und muß im Weigerungsfalle festgenommen werden.

Wird von einer Vedette die Annäherung des Feindes avisirt, so tritt die Feldwache sogleich unter die Waffen, was auch bei jedem Allarme, oder wenn Schüsse gehört werden, zu geschehen hat.

Der Kommandant sucht sich die nähere Kenntniß zu verschaffen, und es wird sogleich dem Aufnahmsposten die Meldung erstattet.

Kleine feindliche Patrullen, welche die Vedetten beunruhigen, sollen, wenn es möglich ist, von der Feldwache ohne weiterer Allarmirung gefangen genommen oder mindestens zurückgeworfen, in keinem Falle aber verfolgt werden. Beim Vordringen größerer feindlicher Abtheilungen zieht sich die Feldwache, nachdem sie ihre Vedetten aufgenommen hat, dem Befehle und den Umständen gemäß, derart zurück, daß sie den Gebrauch der Feuerwaffe ihres Aufnahmspostens nicht hindere.

Zeigt sich aber, daß der durch eine Vedette veranlaßte Allarm grundlos ist, oder durch das zufällige Losgehen eines Gewehres verursacht wurde, so muß dies ungesäumt dem Aufnahmsposten und den nebenstehenden Feldwachen mitgetheilt werden. Gleiches hat zu geschehen, wenn Vedetten desertiren, damit der Feldruf sogleich geändert werde.

Die Ablösung der Vedetten hat in der Regel nach einer, bei sehr rauher Witterung oder drückender Hitze nach einer halben Stunde zu geschehen. Der Auffährer beginnt mit der Ablösung des Schnarrpostens und verfügt sich hierauf zu der am rechten Flügel stehenden und sofort zu den übrigen Vedetten. Jener Mann, welchen es auf den Posten trifft, tritt neben die alte Vedette, während die übrigen Leute abseits stehen bleiben.

Nach der Ablösung aller zur Feldwache gehörenden Vedetten patrullirt der Auffährer zur Flügelvedette der links nebenstehenden Feldwache; wenn die Ablösung gestellt wird, hat sie sich als Visitirpatrulle zu melden, und abfertigen zu lassen.

Für die Avisoposten gelten, außer den für einzelne Fälle ertheilten besonderen Weisungen, die den Feldwachen zukommenden Obliegenheiten.

Die Verbindungsposten beobachten jene Abstufung der Bereitschaft, welche für die Posten, hinter oder zwischen denen sie stehen, vorgeschrieben ist.

§ 44.

Verhalten der Aufnahmsposten.

Insoferne nichts Anderes angeordnet wird, bleibt bei jedem Aufnahmsposten bei Tag ein den Umständen angemessener Theil, in der Nacht die ganze Mannschaft in strenger Bereitschaft.

Wenn dem Aufnahmsposten Artillerie zugewiesen ist, soll diese bei Tag in strenger Bereitschaft, in der Nacht, wenn nöthig, unter den Waffen sein.

Die Mannschaft des Aufnahmspostens darf Feuer unterhalten und kann mit Beobachtung der für Feldwachen gegebenen Bestimmung, bei demselben verweilen.

Aufnahmsposten der Kavallerie beobachten die für Infanterie vorgeschriebene Bereitschaft.

Die Pferde werden abtheilungsweise gefüttert. Ist Wasser nicht in der Nähe und kann solches durch Landesbewohner nicht herbeigeschafft werden, so sind die Pferde jener Abtheilung, welche gefüttert hat, unter Aufsicht einer Charge zur Tränke zu führen, müssen aber augenblicklich zurückkehren, wenn Allarm entsteht.

Eine entsprechende Anzahl Reiter muß mit ihren Pferden abwechselnd zu den Feldwachen gesendet werden, damit von diesen die gleiche Zahl behufs des Fütterns zum Aufnahmsposten zurück reiten könne.

Der Kommandant des Aufnahmspostens muß die strengste Aufmerksamkeit und Vorsicht anwenden, und soll unermüdet thätig sein.

Er erinnert seine Leute, daß sich bei schärfster Strafe Niemand unter irgend einem Vorwande ohne besonderen Befehl von dem Posten entfernen dürfe.

Die nöthigen Patrullen sendet er selbst ab und vernimmt ihre Rapporte. Er visitirt selbst, besonders bei Nacht seine Vedetten, Aviso-, Verbindungsposten und Feldwachen.

Wenn es nöthig ist, bleibt bis zu seiner Rückkunft der Aufnahmsposten unter den Waffen. Letzteres soll besonders gegen Morgen geschehen, weil dies die gefährlichste Zeit ist, wo einerseits der Feind am wahrscheinlichsten etwas zu unternehmen pflegt, anderseits die eigenen Leute sich am schwersten des Schlafes erwehren.

Besonders, wenn man dem Feinde unmittelbar gegenüber steht, ist es vor Tagesanbruch geboten, häufig Patrullen auszuschicken, die Mannschaft wach, und überhaupt Alles in Bereitschaft zu halten.

Die von den Feldwachen zum Aufnahmsposten gebrachten Personen, feindlichen Deserteure u. s. w. läßt der Kommandant nach kurzer Ausfrage, welche nie in Gegenwart der Mannschaft vorgenommen werden darf, mit Berücksichtigung der im vorhergehenden Paragraphe gegebenen Bestimmungen ungesäumt zum Unterstützungsposten führen.

Wird von der Feldwache gemeldet, daß größere Detachements oder Truppen der eigenen oder verbündeten Armee die Vedettenlinie passiren wollen, so soll der Kommandant des Aufnahmspostens, namentlich in der Nacht, ihre Abfertigung persönlich bewirken.

Die von den Vedetten, Feldwachen und Patrullen gemachten Meldungen werden nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit entweder sogleich, oder durch die gewöhnlichen Rapporte zur Kenntniß des Unterstützungspostens-Kommandanten gebracht, bei welchem zur bestimmten Stunde die Befehle nnd Erkennungszeichen durch einen Unteroffizier einzuholen, und dann, soweit dies nothwendig ist, in geeigneter Weise den einzelnen Posten zu verlautbaren sind.

Die Abfertigung aller durch den Schnarrposten gestellten, visitirenden Vorgesetzten, Patrullen u. s. w. erfolgt, wie dies bei den Feldwachen zu geschehen hat; der dritte Theil der Mannschaft tritt unter die Waffen, und es wird sich im Uebrigen nach den für Offizierswachen in der Garnison gegebenen Vorschriften benommen.

Wird von den Feldwachen berichtet, daß der Feind anrücke, so soll der Kommandant des Aufnahmspostens dies nie weiter melden, bevor er sich nicht so viel als möglich

von deſſen Stärke, Waffengattung und Marſchrichtung perſönlich in Kenntniß geſetzt hat; es entſtehen ſonſt grundloſe Allarmirungen, welche die Truppen nutzlos ermüden. Außerdem würde dadurch ein Gefühl von Unſicherheit erzeugt, und die Vorpoſten würden gewöhnt, ſchon auf das bloße Erſcheinen feindlicher Parteien ſich zurückzuziehen, ohne nur den Verſuch gemacht zu haben, einen ſelbſt ſchwächeren Feind zurückzuweiſen. Der Kommandant des Aufnahmspoſtens muß im Gegentheile ſchwächere feindliche Abtheilungen, ohne erſt einen Befehl abzuwarten, raſch angreifen und zurückwerfen.

Dann aber ſoll der Feind über die Vedettenlinie nicht verfolgt, wohl aber demſelben eine Patrulle nachgeſchickt werden, um zu erfahren, ob und wo er ſich wieder feſtgeſetzt, oder wohin er ſich zurückgezogen hat.

Sobald ein überlegener Feind vorrückt, wird dies dem Unterſtützungspoſten gemeldet und jedem der beiden Nebenpoſten zur Kenntniß gebracht. Es ſoll jeder Bodenvortheil benützt und die größte Umſicht angewendet werden, um den Feind wenigſtens ſo lange aufzuhalten, bis alle vorwärtigen Poſten aufgenommen und geſammelt ſind. Gegen Uebermacht wird dann nur fechtend Schritt für Schritt gewichen, und der Rückzug nur langſam und nicht eher angetreten, als bis alle Mittel dem Feinde längeren Widerſtand entgegen zu ſetzen, vergeblich angewendet wurden.

Selbſt wenn der Feind ungeſtüm vordringt, muß der Aufnahmspoſten, nachdem er ſeine Feldwachen aufgenommen, demſelben dennoch die Stirne bieten, deſſen Vorhut entſchloſſen angreifen und dann erſt den Rückzug in Ordnung antreten.

Beim Einziehen der Vorpoſten muß der Kommandant des Aufnahmspoſtens ſeine Anordnungen derart treffen, daß kein Poſten ſich verſpäte oder vergeſſen werde. Wenn das Abrücken der Haupttruppe dem Feinde verborgen bleiben, daher das Einziehen der Aufnahmspoſten und Feldwachen ſpäter erfolgen muß, ſorgt er für die Erhaltung der Feuer, und wacht darüber, daß keine Erſchlaffung im Dienſte eintrete.

§ 45.

Verhalten der Unterſtützungspoſten.

Bei dem Unterſtützungspoſten wird bei Tage ein angemeſſener, in der Nacht der dritte Theil der geſammten Truppe zur ſtrengen Bereitſchaft befehligt.

Besteht ein solcher Posten aus Infanterie und Kavallerie, und sind demselben auch Geschütze beigegeben, so hält in der Nacht ein den Umständen angemessener Theil beider oder aller drei Waffen strenge Bereitschaft.

Die übrige Truppe darf gegen Witterungs-Einflüsse, jedoch ohne den Posten zu verlassen, in geeigneten Oertlichkeiten Schutz suchen; Mannschaft und Pferde müssen aber nichts desto weniger stets in solcher Verfassung sein, daß sie augenblicklich unter die Waffen treten können, was bei jedem Allarme zu geschehen hat.

Die Leute eines Unterstützungspostens dürfen Feuer anmachen, abkochen, füttern, und es soll überhaupt jede Bequemlichkeit zur Schonung der Mannschaft und Pferde in so weit gestattet werden, als dadurch die Kampfbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

Außer dem Schnarrposten bei den Gewehren, müssen die Zugänge zu den allenfalls benützten Räumlichkeiten entsprechend mit Schildwachen besetzt werden, um sich gegen Ueberraschung durch feindliche Abtheilungen zu sichern, denen es gelingen sollte, unbemerkt zwischen den Feldwachen und Aufnahmsposten einzudringen.

Die Oertlichkeit, welche zum Aufstellungsplatze des Postens bestimmt oder gewählt wird, ist nach Thunlichkeit durch künstliche Mittel haltbar zu machen.

Das Stellen und Abfertigen der vom Schnarrposten angehaltenen Patrullen u. s. w. geschieht wie beim Aufnahmsposten, wobei jedesmal ein im voraus bestimmter Theil der zur strengen Bereitschaft befehligten Truppe unter die Waffen zu treten hat.

Beim Anlangen von Reisenden, Deserteuren und Parlamentären u. s. w., welche von den vorwärtigen Posten zurückgeschickt werden, ist sich nach den Weisungen des Vorposten-Kommandanten zu benehmen.

Die Befehle und Erkennungszeichen werden zur bestimmten Stunde durch einen Unteroffizier beim Vorposten-Kommandanten eingeholt, bei welcher Gelegenheit auch über alle Vorfallenheiten von einiger Bedeutung die Meldung zu erstatten ist.

Beim Vordringen des Feindes muß sich mit richtiger Erwägung der Umstände nach den vom Vorposten-Kommandanten erlassenen Weisungen benommen werden; falls Aufnahmsposten zur hartnäckigen Behauptung ihrer Stellung befehligt wären, sind dieselben rechtzeitig zu unterstützen.

§ 46.

Verhalten der Vorposten-Reserve.

Die Vorposten-Reserve, wenn eine solche eigens bestimmt wird, hat im Allgemeinen die für Unterstützungs-Posten vorgeschriebenen Verhaltungen zu beobachten.

§ 47.

Aussenden und Verhalten der Visitir-Patrullen.

Die Feldwachen müssen ihre Vedetten und die Aufnahmsposten alle von ihnen abhängenden Posten häufig durch Patrullen visitiren lassen.

Wenn hierüber keine näheren Weisungen erfolgen, hat als Regel zu gelten, daß von den Aufnahmsposten in der Nacht, bei rauhem Wetter oder in Gegenden, welche keine freie Umsicht gestatten, ununterbrochen patrullirt werden muß.

Die Patrullen der Feldwache haben die Visitirung bei der Flügelvedette der rechts oder links nächst anschließenden Feldwache zu beginnen, ihren Weg längs der eigenen, bis zur Flügelvedette der auf der entgegengesetzten Seite nebenstehenden Feldwache fortzusetzen und dann zum Posten zurückzukehren.

Die Aufnahmsposten lassen nach dem nämlichen Grundsatze die von ihnen abhängenden Feldwachen und zeitweise auch die Vedetten visitiren, was aber in keinem Falle mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschehen darf.

Die Aufnahms- und Unterstützungsposten müssen überdies auch öfter zu den rechts und links nebenstehenden Posten Patrullen absenden, damit die Bodenstrecke zwischen selben gehörig überwacht werden.

Die Visitir-Patrullen der Vorposten bestehen aus einem Aufführer und zwei bis vier Mann. Selbe benehmen sich im Allgemeinen, wie es im § 19 für jene in festen Plätzen vorgeschrieben ist.

Sie überzeugen sich, ob alle Posten ihre Schuldigkeit thun, und sollen hauptsächlich darauf achten, daß sich Niemand zwischen den Vedetten und rückwärtigen Posten durchschleiche.

Jeder Verdächtige ist zu arretiren und dem nächsten Posten zu übergeben.

Die Visitir-Patrullen müssen auf ihrem Wege und in der Nähe desselben alle Gräben, Gebüsche, Vertiefungen, überhaupt Alles, was dem Feinde einen Versteck bieten könnte, sorgfältig durchsuchen, und sollen ihre Nachforschungen selbst über die Linie der Vedetten ausdehnen, ohne sich jedoch von solcher weit zu entfernen.

Wird der Patrulle von einer Vedette gemeldet, daß in der dem Feinde zu liegenden Gegend etwas Verdächtiges bemerkt wurde, so muß sie mit der gehörigen Vorsicht vorgehen, um die Veranlassung sogleich zu erforschen. Wenn aber der Feind in der Nähe der Vedetten oder gar zwischen den Vorposten entdeckt wird, muß augenblicklich Feuer gegeben und sich plänkelnd auf den nächsten Posten zurückgezogen werden.

Patrullen, welche sich begegnen oder von den einzelnen Posten gestellt werden, haben sich wie in der Garnison zu benehmen.

IV. Hauptstück.

Dienst auf Märschen.

I. Abschnitt.

Vom Marsche überhaupt.

§ 48.

Allgemeine Bestimmungen.

Die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen geben dem Kommandanten die wesentlichsten Mittel an die Hand, seine Truppe in möglichst schlagfertigem Zustande rechtzeitig an den Ort ihrer Bestimmung zu führen, und müssen im Frieden wie im Kriege mit gleichem Nachdrucke ins Werk gesetzt werden.

Die Maßregeln dagegen, welche bezüglich der Schonung, so wie der Verpflegung getroffen werden sollen, sind, je nachdem der Marsch im Frieden, im Kriege entfernt vom Feinde oder in dessen Nähe unternommen wird, von einander verschieden. Für Friedensmärsche im Inlande sind die bestehenden Normen maßgebend, im Auslande werden von Fall zu Fall besondere Anordnungen getroffen. Während eines Krieges werden, außer in Feindesnähe, die Vorschriften über Bequartierung und Verpflegung nach Maß der Ausführbarkeit

eingehalten; in der Nähe des Feindes müssen sie zwar berücksichtigt, immer aber dem Kriegszwecke untergeordnet werden.

§ 49.

Anordnung der Märsche.

Der Marschbefehl wird von den höheren Militärbehörden erlassen, welchen auch die gleichzeitige Verständigung der politischen Behörden und der Verpflegsämter zukommt.

Mit dem Marschbefehle erhält die Truppe den Marschplan, durch welchen die Nachtstationen und Rasttage, so wie die Orte, in denen, und die Zeit, für welche die Verpflegung mit Naturalien geschieht, bestimmt werden.

Auf Grundlage des Marschplanes und eines von der Truppe zu verfassenden Ausweises über den marschirenden Stand wird die Marschroute ausgefertigt, kraft welcher die politischen Behörden und Verpflegsämter verpflichtet sind, die Truppe nach den Normen unterzubringen, zu verköstigen, die nöthigen Fuhrwerke beizustellen und die Verpflegung mit Naturalien zu leisten.

Wenn ein auf Märschen im Frieden plötzlich eintretendes Elementar-Ereigniß, wie bedeutende Schneeverwehung, Sturm, Ueberschwemmung u. dgl., die in der Bewegung begriffene Truppe gefährden, oder das Materiale dadurch wesentlichen Schaden leiden könnte, ist der Kommandant ermächtiget den Marsch einzustellen und seine Truppe unberücksichtigt des Marschplanes in den nächsten Orten einzuquartieren.

Dies ist aber der betreffenden Militär-, sowie der Civilbehörde der bestimmten Marschstation möglichst bald anzuzeigen, und es sollen zu diesem Behufe die vorhandenen Telegraphen benützt werden.

Der Kommandant soll den Unterabtheilungen die nöthigen Weisungen betreff der Vorbereitungen zum Marsche immer rechtzeitig und mit Rücksicht auf die höheren Befehle ertheilen.

Die von der Truppe allenfalls zurückzulassenden Vorräthe und Bagagen müssen nach Vorschrift aufbewahrt und der Aufsicht verläßlicher Individuen anvertraut werden.

Wenn dem Kommandanten alle Anordnungen für den Marsch überlassen bleiben, bestimmt er die Zeit zum Aufbruche derart, daß die Marschstation möglichst vor der

Mittagsstunde erreicht werde, was besonders im Sommer gilt; doch ist Rücksicht zu nehmen, daß der Soldat eine mehrstündige Nachtruhe genieße.

In kalter Jahreszeit soll kein Marsch vor Tagesanbruch angetreten werden.

Die Marschadjustirung ist mit Erwägung des Klima's und der Witterung festzusetzen, und es müssen zur Erhaltung des Mannes alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Der Kommandant, welcher seine Truppe auf dem Marsche zu schonen und durch verständige, wohlwollende Maßregeln freudig zu erhalten weiß, und jeder Unordnung vorbeugt, wird selbst unter schwierigen Verhältnissen den Zweck des Marsches vollkommen erreichen.

§ 50.

Absenden und Verhalten der Quartiermacher.

Zur Regelung und Vorbereitung der Unterkunft in den Marschstationen, soll, wenn dies nicht durch Offiziere des General-Quartiermeister-Stabes geschieht, zwei Tage vor dem Abmarsche des Regimentes ein Hauptmann entsendet werden, welchem eine offene Ordre und der Ausweis des marschirenden Standes mitzugeben sind.

Dieser Hauptmann hat sich mit der politischen Behörde über die Bequartierung des Regimentes in den Marschstationen ins Einvernehmen zu setzen, und soll zwar die administrativen Verhältnisse berücksichtigen, doch die Truppe vor unnöthig zerstreuter Dislocirung bewahren. Er bestimmt die Stabsorte und sorgt, daß die Abtheilungen möglichst wenig in ihrem Verbande getrennt werden.

Marschirt mit der Infanterie auch Kavallerie oder Artillerie, so soll er deren Bedarf an Stallungen berücksichtigen, und demgemäß die Eintheilung nach der Belagsfähigkeit der Orte treffen.

Die Dislocirung in abseits der Straße und dies- oder jenseits des Stabsortes gelegene Ortschaften ist derart anzuordnen, daß die Marschleistungen aller Abtheilungen möglichst gleichmäßig bleiben.

So viel es Zeit und Umstände gestatten, hat sich der Hauptmann von der Lage und Beschaffenheit der Dislokationsorte zu überzeugen, und soll keineswegs die Anträge der politischen Behörde ungeprüft annehmen. Wenn durch unvorhergesehene Umstände, namentlich in Kriegszeiten, die im Marschplane bezeichnete Station von anderen Truppen bereits

derart belegt ist, daß die Truppe daselbst nicht mehr untergebracht, auch nicht leicht in der Umgebung bequartiert werden kann, soll er, falls ihm kein weiterer Befehl ertheilt wird, das Freilager auf dem geeignetsten Platze anordnen.

Der Hauptmann muß den quartiermachenden Offizieren die schriftlichen Befehle in der Marschstation zurücklassen, und dem Kommandanten den Bericht über alle Anordnungen übersenden.

Einen Tag vor dem Abmarsche der Truppe sind mit Berücksichtigung des § 11 von jedem Bataillone ein Offizier, von jeder Kompagnie ein Unteroffizier und zwei Gemeine als Quartiermacher vorauszusenden. Gleiches gilt für die zum Kochen nöthigen Leute, wenn in den Marschstationen die Verköstigung nicht durch die Quartierträger erfolgen kann.

Zur Vorbereitung der Quartiere für den Regiments- und jeden Bataillonsstab ist je ein Unteroffizier zu beordern.

Die Quartiermacher (Köche) werden von den Offizieren bataillonsweise gesammelt, und der im Range älteste Offizier führt das Detachement in gehöriger Ordnung in die bezeichnete Marschstation.

Wenn die quartiermachenden Offiziere von dem regulirenden Hauptmanne die Befehle erhalten haben, verfügen sie das Nöthige, damit von der Ortsbehörde die Quartier-Anweisungen ausgefolgt werden.

Die Bequartierung soll derart geschehen, daß die Bataillone und Kompagnien in den einzelnen Ortsabschnitten, Gassen- oder Häusergruppen beisammen bleiben. Die Offiziere sind auf Friedensmärschen wo thunlich, im Kriege immer in dem Bereiche ihrer Abtheilungen unterzubringen.

Der quartiermachende Offizier soll die den Unterabtheilungen angewiesenen Bezirke kennen, und nach Möglichkeit wenigstens einige Quartiere besichtigen.

Wenn die Fassung von Naturalien im voraus bewirkt werden kann, ist die Vertheilung vorzubereiten, und Sorge zu tragen, daß die Fortschaffung für die abseits bequartierten Abtheilungen durch die Ortsbehörde veranlaßt werde.

Zur Aufstellung der Truppe ist der Platz nach § 58 dort zu ermitteln, von wo aus jede Abtheilung ohne Umweg in ihre Dislokation abrücken kann.

Die Rückgabe und Nachforderung von Quartier-Anweisungen kömmt nur dem Offizier zu, welcher auch die von den Quartiermachern ihm zur Kenntniß gebrachten Anstände

zu beheben hat; im Falle der Nichtberücksichtigung von Seite der Ortsbehörde ist er berechtigt, auf gesetzlichem Wege selbst Abhilfe zu treffen.

Die quartiermachenden Unteroffiziere überzeugen sich mit den ihnen beigegebenen Männern, wo es sein kann, von der Beschaffenheit der Quartiere, und sorgen, daß die Menage vorbereitet werde. Häuser, in welchen sich Kranke mit ansteckenden Uebeln befinden, dürfen nicht belegt, und eben so wenig soll ein Soldat mit kranken Personen in ein und demselben Raume untergebracht werden. Auch ist darauf zu sehen, daß die für ein Quartier bestimmte Mannschaft nicht durch unverhältnißmäßig großen Belag in ihrer Ruhe und Bequemlichkeit beeinträchtigt werde.

Die Pferdewärter und Fahrmannschaft sind bei ihren Pferden zu bequartieren; die Eigenthümer der Stallungen müssen aufgefordert werden, daß sie solche vor dem Anlangen der Truppe lüften, in den gehörigen Stand setzen und die Futterbarne, so wie die Heuraufen sorgfältig reinigen lassen.

Bei den Vorstehern jener Ortschaften, in welchen die Häuser oder Häusergruppen in großer Entfernung zerstreut von einander liegen, ist anzusuchen, daß sie zur Zeit des Anlangens der Truppe Individuen auf die Formirungsplätze senden, damit die Mannschaft ohne Umweg ihre Quartiere finde.

Die Unteroffiziere haben alle in den vorstehenden Beziehungen sich ergebenden Anstände, die sie nicht selbst beheben können, dem quartiermachenden Offizier anzuzeigen.

Zur Zeit, in welcher das Anlangen der Truppe zu erwarten steht, gehen die Quartiermacher derselben vor den Eingang des Ortes entgegen und erstatten ihren Kommandanten über die Dislokation, den Zustand der Quartiere und die Plätze zum Aufmarsche die Meldung.

Wenn Abtheilungen in mehreren Ortschaften dislocirt werden müssen, ist Sorge zu tragen, daß an der Stelle, an welcher sie sich zu trennen haben, rechtzeitig ein gehörig orientirter Mann oder ein Unteroffizier aufgestellt werde; in solchem Falle ist es auch Pflicht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Wege, welche zu abseits der Straße liegenden Ortschaften führen, auch für Pferde und Fuhrwerke gangbar sind.

Sobald die Bequartierung der Truppe (das Abessen der Menagen) bewirkt ist, und die Quartiermacher die nöthigen Weisungen erhalten haben, sammeln sie sich und rücken in die nächste Marschstation.

Wegen der Beschwerlichkeit des Dienstes sollen die Quartiermacher an den Rasttagen abgelöst werden.

II. Abschnitt.

Marsch-Verhaltungen.

§ 51.

Sammlung und Abmarsch.

Eine halbe Stunde vor der zum Abmarsche bestimmten Zeit wird in den Kasernen oder Quartierbezirken das Zeichen der Vergatterung gegeben.

Der Kommandant ist verantwortlich, daß keine Abtheilung durch nutzloses und zeitraubendes Hin- und Hermarschiren vorzeitig ermüdet, oder durch langes Stehen unter den Waffen abgespannt werde. Diesemnach ist die Truppe mit dem größten Nachdrucke daran zu gewöhnen, daß sie sich auf das Signal, in keinem Falle früher, rüste, dann aber rasch und ohne Säumniß sammle und formire.

Auf Friedensmärschen haben die rück- oder vorwärts und abseits des Stabsortes untergebrachten Bataillone oder Kompagnien auf dem kürzesten Wege in die nächste Marschstation abzurücken. Dem Regiments- und den Bataillons-Kommandanten bleibt es in solchen Fällen überlassen, mit jener Abtheilung zu marschiren, bei welcher sie es für nothwendig erachten.

Wenn aber in Kriegszeiten die Truppe in einer Kolonne marschiren soll, sind die rückwärts des Stabsortes bequartierten Abtheilungen in verhältnißmäßig früherer Zeit zum Aufbruche zu beordern, wogegen jene, welche vorwärts dislocirt sind, später aufzubrechen und die Kolonne auf dem Marschwege zu erwarten haben.

Die Kompagnie-Kommandanten sollen sich gleich den Offizieren rechtzeitig auf dem Sammelplatze ihrer Abtheilungen einfinden, und müssen mit Vermeidung einer ins

Kleinliche gehenden Visitirung die Marschfähigkeit der Truppe prüfen und sich von dem Vollzuge der Befehle überzeugen.

Nach dem Verlesen soll Niemand mehr aus Reih und Glied treten; hätte ein Mann etwas vergessen oder hätte er eine Verrichtung, so ist ihm, wenn eine Aufsicht nöthig wäre, ein verläßlicher Gemeiner beizugeben.

Während die Truppe sich sammelt, sollen die Fahnen durch einen Offizier mit einer Abtheilung auf den betreffenden Platz gebracht werden.

Für den Bagagetrain, welchem ein geeigneter Sammelplatz im voraus zu bestimmen ist, gelten die im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

§ 52.

Sicherheitsdienst.

Jede Truppe soll mit einer Vor- und Nachhut, und vor dem Feinde nach Umständen auch mit einer Seitenhut marschiren.

Da die Verwendung von Abtheilungen zur Sicherung des Marsches von der Stärke der Truppe, von der Beschaffenheit der Gegend, auch von anderen Umständen abhängt, die nicht Gegenstand einer bindenden Vorschrift sein können, so wird nur im Allgemeinen bestimmt, daß die Vorhut, bei welcher, wenn nöthig, sämmtliche Zimmerleute und Schanzzeugträger marschiren sollen, Alles, was das Fortkommen aufhalten oder hindern könnte, aus dem Wege räumen, vor dem Feinde der nachfolgenden Kolonne durch Aufmerksamkeit, Vorsicht und Standhaftigkeit die nöthige Sicherheit verschaffen, und dem Kommandanten alle Ereignisse oder Hindernisse schleunig zur Kenntniß bringen müsse.

Die Nachhut hat mit Bezug auf Sicherung, besonders wenn sich die Kolonne vom Feinde zurückzieht, die nämliche Bestimmung wie die Vorhut.

Sonst marschirt sie hinter dem Bagagetrain, nimmt alle Zurückbleibenden auf, weist Nachzügler in ihre Eintheilung, wacht darüber, daß sich Niemand entferne oder Unordnungen verübe, und läßt nach Umständen bei schadhaft gewordenen Fuhrwerken eine Bedeckung zurück.

Die Seitenhut muß nach Beschaffenheit der Umstände, und der Gegend, in welcher marschirt wird, alle Aufmerksamkeit anstrengen, um die Kolonne gegen jeden feindlichen Hinterhalt, so wie gegen Flankenangriffe zu sichern.

Die Truppe muß im Frieden mit allen, die Sicherheit des Marsches betreffenden Maßregeln bekannt gemacht und darin geübt werden, damit sie solche im Kriege mit der erforderlichen Gewandtheit anzuwenden wisse.

§ 53.

Marsch-Ordnung und Disciplin.

Wenn ein Regiment vereint marschirt, haben die Bataillone in der vom Kommandanten bestimmten Ordnung die Marschkolonne zu bilden.

Auf Straßen und gebahnten Wegen soll in Doppelreihen und nur ausnahmsweise in der Reihenkolonne marschirt werden.

In der Regel muß die linke Seite der Straße frei bleiben, wenn dies aber wegen der Beschaffenheit des Weges nicht möglich wäre, soll wenigstens in der Mitte für Fuhrwerke und Reiter Platz gelassen werden.

Die Inspektions-Offiziere und Feldwebel, so wie je ein Arzt marschiren an den Queuen der Bataillone. Erstere müssen alle zurückbleibenden, nicht wirklich marschunfähigen Leute zum Weitermarsche anhalten, selbe an den Queuen der Bataillone anschließen, und beim nächsten Halt durch die Inspektions-Feldwebel zu ihren Kompagnien führen lassen.

Nur erkrankten Leuten wird nach Befund des Arztes das Aufsitzen auf den Sanitäts- oder Vorspannswagen gestattet.

Bei Märschen in Feindesnähe bleiben alle Offiziere in Reih und Glied; sonst können solche, wenn abgeschlagen wird, an der Tête oder Queue der Bataillone marschiren, in welchem Falle die Offiziere und die Korporale vom Tage an die Queue ihrer Kompagnien schließen, und den für die Inspektions-Offiziere vorgeschriebenen Obliegenheiten nachkommen.

Die Chargen müssen das willkürliche Austreten aus Reih und Glied strenge hintanhalten, und dürfen nie dulden, daß die Leute aus Pfützen trinken oder beim Marsche durch Ortschaften sich in Häuser begeben.

Erkrankte Leute werden dem Arzte vorgestellt; müßte aber ein Soldat aus anderen Ursachen zeitweilig abbleiben, so ist demselben, wenn eine Aufsicht nothwendig wäre, ein Mann beizugeben, welcher ihn wieder in die Eintheilung zurückbringt.

Der Mann soll Distanz halten, keineswegs jeder schlechten Wegstelle ausweichen, und auf das Signal zum rechts oder links Halten, allsogleich nach der bezeichneten Seite ohne weiteres Rufen oder Schreien anschließen.

Sobald abgeschlagen wird, ist dem Soldaten jede die Marschordnung nicht beeinträchtigende Erleichterung gestattet. Er kann Tabak rauchen, die Halsbinde lockern und sein Gewehr nach Willkür tragen. Sobald aber das Signal: „Ruf" erfolgt, ist keine Bequemlichkeit mehr gestattet.

Die Militärparteien marschiren unmittelbar hinter der Kolonne, bei feindlichen Gelegenheiten bestimmt der Kommandant den Platz, wo sie sich aufhalten müssen.

Die Offiziersdiener haben bei Märschen in Feindesnähe vor der kleinen Bagage zu marschiren, und dürfen sich ohne besondere Veranlassung nicht entfernen. Im Frieden bestimmt der Kommandant, wo dieselben anzuschließen haben.

Der Bagage-Train marschirt für gewöhnlich in der durch § 61 bestimmten Ordnung an der Queue der Kolonne.

Abtheilungen der Kavallerie oder Artillerie, welche in Kriegszeiten mit der Infanterie marschiren, sind nach taktischen Grundsätzen in der Kolonne einzutheilen.

Die Tamboure sollen während des Marsches abwechselnd trommeln.

Eine Kolonne wird durch nachstehende Signale geleitet, und es sind solche durch die Hornisten jener Abtheilungen, welche an der Tête und Queue der Bataillone marschiren, nach rück- und vorwärts abzunehmen.

Wenn nöthig, wird zum Antritte des Marsches das Signal: „Vorwärts" gegeben.

Darf die Truppe bequem marschiren, so ist abzuschlagen oder abzublasen.

Zum Sammeln und Ordnen wird das Signal: „Ruf" gegeben.

Wenn die Tête der Kolonne zu schnell marschirt, gilt der: „Kirchenstreich“ oder „Kirchenruf“ als Signal, daß sie den Schritt zu mäßigen habe.

Zum Halten der Kolonne wird: „Halt“, und bei einer längeren Rast unmittelbar darauf das Signal: „Rast“ geschlagen oder geblasen.

Um die Marschkolonne auf die eine oder die andere Seite der Straße zu leiten, ist das Signal: „Rechts“ oder „Links“ zu geben.

§ 54.

Führung der Kolonne.

Je weniger Zeit eine Kolonne benöthiget, um den Marschweg zu hinterlegen, je leichter, schneller und vielfältiger der Aufmarsch bewirkt werden kann, und je mehr die Truppe zum Widerstande gegen unvermutheten Angriff in Verfassung ist, desto zweckmäßiger ist die Führung.

Der Marsch muß fließend sein, und die Kolonne ist in gleich ununterbrochener Bewegung zu erhalten. Dadurch wird das Einhalten der Distanzen möglich, die Truppe am wenigsten ermüdet, und der Kommandant in den Stand gesetzt, das Eintreffen auf einem gewissen Punkte verläßlicher zu berechnen.

An der Tête der Kolonne, selbst an jener der einzelnen Bataillone, muß sich ein Offizier befinden, welcher das geeignete Tempo angibt.

Derselbe soll auf die Beschaffenheit des Weges gehörig Bedacht nehmen.

Beim Antritte des Marsches ist in der Regel ein gemäßigtes Tempo einzuhalten, und erst, wenn die Truppe im Gange und die Bewegung fließend ist, soll rascher ausgeschritten werden.

Bei kaltem Wetter wird in schnellerem Tempo, auf schlechten Wegen, gegen den Wind, oder in der Hitze langsamer marschirt. Beim Marsche bergan über sanfte Abdachungen ist bei gemäßigtem Takte der Schritt etwas zu verlängern, bei steilen hingegen angemessen zu verkürzen.

Wenn einzelne Abtheilungen der Kolonne ihre Distanzen bedeutend verloren haben, wird an der Tête die Bewegung so lange gemäßigt, bis Alles angeschlossen ist.

Die Abtheilungs-Kommandanten müssen sowohl auf die Beibehaltung der Distanzen, als auch auf die Bewegung der vormarschirenden Abtheilungen aufmerksam sein.

Wären Trennungen entstanden, so sollen die betreffenden Abtheilungen die verlorene Distanz nicht durch ein, die Kräfte des Mannes allzusehr in Anspruch nehmendes Laufen, wohl aber allmählig zu gewinnen suchen.

Würde eine Abtheilung dennoch eine beschleunigte Gangart annehmen, so darf sich dies nie von einer Kompagnie zur anderen fortpflanzen, noch weniger auf die nachfolgenden Bataillone übergehen. Die Têten der letzteren haben stets ihr Marschtempo einzuhalten, selbst, wenn dadurch zeitweilig größere Abstände entstehen sollten.

Um während eines Nachtmarsches Trennungen zu vermeiden, muß bei Wegtheilungen, oder wenn sich die Kolonne bedeutend getrennt hat, ein Unteroffizier des vorderen Bataillons das nachmarschirende so wie den Train erwarten, um solchen die weitere Marschrichtung anzugeben.

Nöthigt ein Hinderniß die Tête langsamer zu marschiren, so darf die folgende Abtheilung, wenn sie auch bis an die erste anschließen müßte, ihre Bewegung dennoch nicht eher mäßigen, als bis sie auf dem nämlichen Punkte anlangt, oder von der vorwärtigen Abtheilung aufgehalten wird, was auch für alle übrigen Abtheilungen gilt. Wenn jede derselben den Marsch ununterbrochen bis zu dem Augenblicke fortsetzt, in welchem sie auf das Hinderniß stößt, werden sich in dem Maße, als jede Abtheilung nach zurückgelegtem Hindernisse ihr gewöhnliches Tempo wieder annimmt, die folgenden nach und nach wieder in dasselbe Verhältniß versetzt sehen, und die erforderlichen Distanzen von selbst finden.

In jenen Fällen aber, in welchen wegen der Nähe des Feindes zu besorgen ist, daß man während des Durchzuges durch einen längeren Engweg angegriffen werde, ist Bedacht zu nehmen, zwischen den hinter einander folgenden Bataillonen so viel Distanz zu erhalten, daß sich keine Unordnung fortpflanzen, oder gar eine zurückweichende Abtheilung eine andere mitreißen könne.

Bei Brücken, Hohlwegen, Dämmen u. dgl., welche das Abfallen in kleinere Abtheilungen erheischen, die Kolonne verlängern und die Geschwindigkeit des Marsches verringern, sollen die allenfalls neben dem Engwege befindlichen gangbaren Stellen von einem Theile der Truppe zum Uebergange benützt werden.

Bei der Passirung eines Engweges sorgt jeder Stabsoffizier, daß die Abtheilungen seines Bataillons anschließen, und im Falle einer, besonders beim Reihenmarsche, entstehenden Kolonnenverlängerung, in dem erforderlich stärkeren Tempo marschiren.

Die nach Passirung des Engweges wieder formirte Tête-Abtheilung soll die Bewegung in dem Verhältniße mäßigen, als die nachfolgenden Abtheilungen nöthig haben, sich gehörig anzuschließen.

Sowohl der Regiments- als die Bataillons-Kommandanten sollen während des Marsches öfter die Kolonne an sich vorüberziehen lassen, um sich zu überzeugen, ob überall Ordnung aufrecht erhalten, und jeder Befehl befolgt werde.

§ 55.

Beobachtungen bei Passirung von Furten, Kriegsbrücken und bei der Ueberschiffung.

Furten soll zuerst die Infanterie, dann die Artillerie, hienach der Bagage-Train und zuletzt die der Kolonne allenfalls beigegebene Reiterei passiren.

Der Uebergang ist, wenn möglich, in breiten Abtheilungen, in welchen die Leute gut geschlossen sein müssen, zu bewirken. Die Distanz zwischen den einzelnen Abtheilungen muß je nach der heftigeren Strömung des Wassers entsprechend vergrößert werden.

Wäre die Furt nur in der Reihenkolonne zu passiren, so ist zwischen den einzelnen Rotten der nöthige Abstand zu beobachten, um das Wasser nicht zu stauen.

Damit einzelne Männer nicht vom Schwindel erfaßt werden, ist vor Passirung einer Furt aufmerksam zu machen, daß man gerade vor sich nach dem Lande blicke.

Der Uebergang über eine Kriegsbrücke darf nie früher beginnen, als bis von dem Brücken-Kommandanten die Meldung erstattet wurde, daß die Passage eröffnet sei. Seinen Weisungen muß auch sonst unbedingt Folge geleistet werden.

Die Kolonne rückt in Reihen oder Doppel-Reihen über die Brücke, und es soll zwar ein rasches, keinesfalls aber ein gleichmäßiges Tempo eingehalten werden, welch letzteres auch bei Nothbrücken zu beobachten kommt.

Um zu verhindern, daß bei dem Uebergange Schritt gehalten werde, ist in gehöriger Entfernung dies- und jenseits der Brücke das Schlagen des Spieles einzustellen.

Die Bataillons-Kommandanten stellen sich, nachdem sie an der Tête ihrer Bataillone die Brücke passirt haben, bei deren Ausgange auf, um den Uebergang der Truppe zu

überſehen und jede Unordnung zu verhüten. Der Kommandant der Kolonne verweilt diesſeits am Brücken-Eingange, bis die ganze Truppe vorbeimarſchirt iſt.

Sobald ein Bataillon die Brücke paſſirt hat, muß der Brückenausgang für die nächſtfolgende Abtheilung ſchnell frei gemacht werden.

Ereignet es ſich, daß die Truppe auf der Brücke zum Halten gezwungen wird, ſo dürfen die Leute nicht an einander ſchließen, daher die nächſtfolgende Abtheilung in angemeſſenem Abſtande zum Halten zu beordern, und der Marſch am Eingange der Brücke ſogleich einzuſtellen iſt. Wären die Umſtände, welche den Aufenthalt veranlaſſen derart, daß die Truppen lange Zeit auf der Brücke verweilen müßten, ſo ſind ſolche an das Ufer zurückzuführen.

Bei der Ueberſchiffung mittelſt einfacher Pontons oder Kähne ſteigt die Mannſchaft einzeln mit dem Gewehre in der Balance beim Vordertheile (Kranzel), nicht aber über die Bordwände, ein, da ſonſt das Fahrzeug umſchlagen könnte.

Die Leute rücken dann nach und nach gegen den rückwärtigen Theil (das Steuer) vor, und vertheilen ſich auf den hergerichteten Sitzen, oder ſetzen ſich in deren Ermanglung in zwei oder drei Reihen derart auf den Boden des Fahrzeuges, daß zwiſchen den Füßen eines Mannes ein anderer zu ſitzen komme. Die Mannſchaft hat die Patrontaſche vorzuſchieben, und hält das Gewehr mit der Mündung nach aufwärts.

In größere Fahrzeuge wird zu zweien, wie oben erwähnt, einmarſchirt.

Das Ausſchiffen geſchieht auf dieſelbe Weiſe, nur in umgekehrter Ordnung. Die Leute dürfen ſich nicht alle zugleich erheben, ſondern müſſen, wie während der Fahrt, ſo lange ſitzen bleiben, bis die Reihe zum Ausſteigen an ſie kommt. Bei der Ausſchiffung haben die Chargen insbeſondere darüber zu wachen, daß die Mannſchaft nicht willkürlich vom Schiffe an das Ufer ſpringe.

Wenn zum Ueberſetzen der Kolonne Flöße verwendet werden, iſt noch größere Vorſicht anzuwenden und die Truppe darf nie in zu großer Menge auf einmal ein- oder ausſteigen. Die Abtheilungen können reihenweiſe auf das Floß rücken; die erſten Reihen ſind auf die Mitte zu führen, die übrigen aber neben dieſen rechts und links, nach und nach ſo zu vertheilen, daß das Floß gleichmäßig belaſtet werde. Die Leute nehmen das Gewehr beim Fuß.

Das Ausſchiffen erfolgt in umgekehrter Ordnung, die äußeren Reihen verlaſſen das Floß zuerſt, die mittleren zuletzt.

§ 56.

Rast.

Wenn sich die Queue der Marsch-Kolonne eine Stunde von dem Aufbruchsorte entfernt hat, soll das Signal: „Halt" gegeben, und eine Rast von ungefähr zehn Minuten angeordnet werden. Die Kolonne bleibt in ihrer Marschordnung, Alles schließt im Falle etwaiger Trennungen gegen die Tête und nimmt ohne Kommando das Gewehr beim Fuß.

Der Mannschaft ist das Austreten aus Reih und Glied zu gestatten, damit sie ihre natürlichen Bedürfnisse befriedigen, oder an der Fußbekleidung und dem Gepäcke die allenfalls nöthigen Berichtigungen vornehmen könne.

Nachdem der Marschweg beiläufig zur Hälfte zurückgelegt ist, wird ein einhalb bis zwei Stunden, bei größeren Märschen wiederholt gerastet.

Die Raspunkte sollen, außer bei schlechtem Wetter und in kalter Jahreszeit, nicht in Ortschaften, wohl aber in deren Nähe gewählt werden, um es der Truppe möglich zu machen, sich Lebensmittel, hauptsächlich aber Wasser zu verschaffen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Truppe während dieser Ruhe nicht dem Sonnenbrande oder heftigem Luftzuge ausgesetzt sei.

Bei jeder längeren Rast ist, wenn es die Räumlichkeit gestattet, in die geschlossene Kolonne mit Kompagnie- oder Halb-Kompagniebreite aufzumarschiren, und zwischen den Abtheilungen eine etwas größere Distanz zu beobachten. In diese Formation darf aber weder zugleich aufmarschirt, noch von den rückwärtigen Abtheilungen eine schnellere Gangart angenommen werden.

Die an der Tête befindliche Kompagnie marschirt auf dem bezeichneten Platze auf, deren Kommandant läßt sogleich die Gewehre in Pyramiden setzen, die Tornister ablegen und die Mannschaft ruhen. Die zweite und so fort jede folgende Kompagnie rückt mit ihrer Tête, so weit als nöthig, an die aufmarschirte Abtheilung und benimmt sich nach dem Aufmarsche wie die erste Kompagnie.

Selbst wenn die Truppe wegen Mangel an Raum sich in entwickelter Linie aufstellen muß, haben sich die Kompagnie-Kommandanten nach dem Herstellen ihrer Abtheilungen so zu benehmen, wie es für den Aufmarsch in Kolonne vorgeschrieben ist.

Zum Herbeischaffen von Lebensmitteln darf die Mannschaft nicht einzeln in Orte gelassen werden. Bei jeder Kompagnie sammeln die Korporale vom Tage die mit den Blech-Feldflaschen versehenen und sonst bestimmten Leute, welche bataillonsweise durch den Inspektionsoffizier und Feldwebel mit Beobachtung der im § 29 enthaltenen Bestimmungen zu führen, und durch die Korporale vom Tage zu beaufsichtigen sind.

Die Offiziere sollen während der Rast die Truppe nicht verlassen.

Bevor der Marsch wieder angetreten wird, ist das Signal: „Ruf" zu geben, worauf sich Alles ungesäumt in die Eintheilung zu verfügen hat.

§ 57.

Ehrenbezeigungen.

Die Ehrenbezeigungen während des Marsches werden im Frieden nach der im Exerzir-Reglement enthaltenen Vorschrift geleistet.

Wenn die Kolonne Festungen oder Orte passirt, in welchen sich ein General befindet, muß ein Offizier vorausgeschickt werden, um den Durchmarsch anzuzeigen.

Beim Marsche durch Städte oder große Orte, in welchen Truppen liegen, so wie beim Einrücken in die Marschstation sollen die Offiziere mit gezogenem Säbel in ihrer Eintheiluug und die Truppe in strenger Ordnung marschiren.

Vor dem Feinde wird keinerlei Ehrenbezeigung geleistet, nur der Kommandant erstattet dem Höheren die Meldung.

§ 58.

Verhalten in den Marschquartieren.

Vor dem Einrücken in die Marschquartiere soll die Truppe, namentlich in ausgedehnten Ortschaften, schon beim Eingange in dieselben zum Aufmarsche beordert, und von da aus kompagnieweise in ihre Quartierbezirke abgefertigt werden. Der Kommandant ertheilt nach dem Aufmarsche die nöthigen Befehle und bestimmt als allgemeinen Sammelplatz für den Fall eines Allarmes, so wie zum Abmarsche in der Regel jenen Ausgang, durch welchen der Weg den nächsten Tag fortgesetzt wird.

Die Kompagnie-Kommandanten führen dann ihre Abtheilungen in die ihnen angewiesenen Ortsabschnitte oder Gassen, marschiren auf jenen Plätzen auf, wo die Mannschaft sich am schnellsten wieder formiren kann und bewerkstelligen die Einquartierung.

Jede unnütze Förmlichkeit ist zu vermeiden, die Kommandanten sollen vielmehr dahin wirken, daß ihre Abtheilungen sobald als möglich der Ruhe zugeführt werden, was aber keineswegs die militärische Haltung ausschließt.

Vor der Bequartierung sind der Mannschaft in Kürze die nöthigen Befehle für die im Verlaufe des Tages nöthigen Verrichtungen zu ertheilen, um störendes Signalgeben und nachträgliches Avisiren zu vermeiden.

Die bei den Kompagnien eingetheilten Offiziere müssen in den Quartieren nachsehen, ob und in wieferne die Mannschaft ihren Pflichten in Bezug auf Erhaltung der Gesundheit, und Instandsetzung ihrer Armatur und Rüstung nachkommt; auch sollen sie den Mann vor jeder Verkürzung dessen, was er nach den bestehenden Normen von dem Quartierträger anzusprechen hat, zu bewahren wissen. Dieser, wenngleich mit Anstrengung verbundenen Pflicht wird sich der tüchtige Offizier freudig unterziehen, denn die Erfüllung derselben verschafft die Beruhigung, die Truppe stets schlagfertig zu wissen, und die Sorge für das Wohl der Untergebenen befestiget deren Anhänglichkeit.

Die Kompagnie-Kommandanten müssen in den Marschquartieren die sogleiche Herstellung des schadhaft Gewordenen bewirken lassen, und sollen an den Rasttagen eine genaue Besichtigung ihrer Abtheilungen vornehmen, damit Alles in den gehörigen Stand gesetzt werde.

III. Abschnitt.

Marsch der Bagage-Kolonne.

§ 59.

Obliegenheiten des Proviantoffiziers und Wagenmeisters.

Der Proviantoffizier hat auf Märschen darüber zu wachen, daß sowohl der Wagenmeister, als auch alle ihm untergeordneten Individuen ihre Schuldigkeit thun. Er muß mit seinen Pflichten wohl vertraut und unermüdet thätig sein.

Wenn der Train brigadeweise vereinigt ist, oder wenn derselbe mit jenem eines größeren Truppenkörpers marschirt, muß der Proviantoffizier dem Kommandanten der Bagage-Kolonne vor dem Ausmarsche ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Zug-, Pack- und Tragthiere, so wie aller Fuhrwerke und der dabei verwendeten Fahr- und Packmannschaft und sonstigen Diener einreichen.

Bei Märschen in Kriegszeiten hat er dafür zu sorgen, daß die eigenen Fuhrwerke der Stabsoffiziere und Parteien auf der linken Seite mit einer Aufschrift, welche das Regiment und den Besitzer bezeichnet, versehen sind, so wie daß alle in Civil gekleideten, zum Train gehörigen Individuen stets eine schwarzgelbe Binde am Arme tragen.

Als Wagenmeister soll vom Regimente oder selbstständigen Bataillone ein Führer oder geeigneter Unteroffizier bestimmt werden, welcher durch ein, an dem Ueberschwungriemen angebrachtes, mit der Nummer des Regimentes versehenes Zeichen kennbar zu machen ist.

Der Wagenmeister muß stets zur rechten Zeit nachsehen, ob die Pferde und Fuhrwerke im guten Stande sind, und soll Alles vorbereitet halten, was zur Förderung des Marsches nöthig ist.

Er muß nicht blos für den nöthigen Vorrath an Holztheilen, Strickwerk und Beschlagsmateriale sorgen, sondern auch mit dem zur Ausbesserung der Wege erfor-

derlichen Werkzeuge versehen sein. Unfällen wird er am besten dadurch vorbeugen, wenn er im voraus darauf Bedacht nimmt, daß kein Wagen überladen, und während des Marsches Niemand das Auffitzen gestattet wird, dem es nicht zusteht. Besonders soll er sich jedesmal vor dem Antritte des Marsches zeitlich genug von dem Zustande der Pferde überzeugen, damit, falls eines zu sehr abgemattet oder beschädigt wäre, noch rechtzeitig die nöthigen Maßregeln getroffen werden können. Ueberhaupt darf er es nie auf den Augenblick ankommen lassen, wo jede Aushilfe erschwert oder unmöglich wird.

Der Fahrmannschaft soll er immer die Zeit zum Aufbruche so wie den Sammelplatz bekannt geben.

Während des Marsches hat er nicht nur die Train- und Bedeckungsmannschaft, sondern auch die Knechte der allenfalls eingetheilten Landfuhrwerke nach den folgenden Bestimmungen in Ordnung zu halten, und darf nie dulden, daß Personen, die nicht zum Train gehören, sich bei demselben aufhalten.

In den Marschquartieren und im Lager hat er zu sorgen, daß die Trainmannschaft gehörig verpflegt, und die Pferde nach der im ersten Theile dieses Reglements enthaltenen Vorschrift gewartet werden. Auch die Treiber des Schlachtviehes sind zu verhalten, daß sie solches füttern und tränken.

§ 60.

Bedeckung der Bagage.

Zur Bedeckung der Bagage ist die nöthige Wache zu beordern. Unter gewöhnlichen Verhältnissen müssen zu je vier bis sechs Fuhrwerken ein Gemeiner, und für sechs bis acht Mann der Bedeckung ein Unteroffizier bestimmt werden. Wäre aber eine strengere Aufsicht nöthig, so ist für je zwei oder ein Fuhrwerk ein Gemeiner beizustellen.

Die betreffenden Leute sind auf den Sammelplatz des Trains zu führen, und sobald die Fuhrwerke nach einander abfahren, durch den Wagenmeister rechts und links neben dieselben einzutheilen.

Die Bedeckungs-Mannschaft, welche über besondere Obliegenheiten von dem Wagenmeister belehrt wird, ist in jeder Beziehung an solchen gewiesen. Sie darf sich nicht auf Wagen setzen, kann jedoch den Tornister auf selbe legen, und soll Niemand, der nicht dazu berechtigt ist, das Auffitzen gestatten.

Wenn während des Marsches die Beschädigung eines Fuhrwerkes wahrgenommen wird, ist ungesäumt der Wagenmeister zu verständigen, und zu nöthigen Hilfeleistungen hat die Bedeckungsmannschaft mit Hand anzulegen.

Entsteht während eines Marsches vor dem Feinde Allarm, so muß die Fahrmannschaft angehalten werden, in der Kolonne zu bleiben, und sich unter keiner Bedingung von den Pferden und Fuhrwerken zu entfernen. Würde ein Bespannungssoldat oder Fuhrknecht, um zu entfliehen, die Reihe verlassen, oder gar den Pferden die Zugstränge eigenmächtig abschneiden, so ist jeder Mann der Bagage-Bedeckung verpflichtet, den Betreffenden, falls er der ergangenen Aufforderung nicht Folge leistet, auf der Stelle niederzumachen.

§ 61.

Verhalten während des Marsches.

In der Regel sollen die Bagagekarren oder Packpferde mit den Kochgeschirren und die Reservepferde die Tête der Trainkolonne bilden; hinter diesen folgen die Proviant-, der Sanitäts- und Kassawagen, sowie die Feldschmiede. Diesen haben sich die Bagagewagen der Stabsoffiziere und die Pferdewärter mit den Handpferden anzuschließen. Der Profoß mit dem Stockhause, hinter diesem die Fleischhauer und Marketender, bilden die Queue der Trainkolonne.

Beim Rückzuge marschirt der Train in umgekehrter Ordnung, mithin kommen die Bagagekarren vor die Tête der Kolonne.

Die Vorspannswagen werden in der Trainkolonne nach dem Zwecke, zu welchem sie aufgenommen sind, eingetheilt.

Wenn auf Märschen in Feindesnähe nur die kleine Bagage der Truppe folgen darf, schließen hinter dieser die Karren mit den Kochgeschirren, die Pack- und Reservepferde und nach solchen die Proviant- und der Sanitätswagen an; die Fuhrwerke des Fleischers und Marketenders bilden die Queue der Trainkolonne.

Die Fuhrwerke müssen einander in dem Abstande von drei Schritten folgen; die Fahrmannschaft soll die Pferde in gleichmäßigem Schritte erhalten, und mit Sorgfalt das Anprallen an das vorwärtige Fuhrwerk vermeiden.

Kein Fuhrwerk darf willkürlich anhalten, aus der Reihe, oder dem andern vorfahren; stets muß eine Seite der Straße, in der Regel die linke, frei, und so viel Raum gelassen sein, um ungehindert vorüberfahren zu können.

Kommt die Trainkolonne an eine unwegsame Stelle, so muß der Wagenmeister die Aufmerksamkeit der Fahrmannschaft wecken und ihr die nöthige Anleitung geben, damit jede Unordnung sorgfältig vermieden, und der Marsch durch Ungeschicklichkeit eines Einzelnen nicht aufgehalten werde.

Bei schwierigen Stellen sollen die Fuhrwerke einander vorspannen, was auch beim Bergauffahren über steile Abdachungen nöthig wird. Im letzteren Falle müssen die einzelnen Fuhrwerke größere Abstände beobachten, damit beim Zurückweichen eines vorderen, die Bespannung des folgenden nicht beschädigt werde.

Wenn bei einem Fuhrwerke etwas vorfällt, wodurch es an der Fortsetzung des Weges gehindert ist, darf der Marsch der nachfolgenden nicht aufgehalten, sondern solches muß sogleich auf die Seite geschafft werden.

Wäre aber ein Wagen gebrochen, so ist derselbe bis zur Herstellung, oder bis er gänzlich aus dem Wege geräumt ist, von den nachfolgenden Fuhrwerken zu umfahren. Bei der Unmöglichkeit das schadhafte Fuhrwerk weiter zu schaffen, müssen die Bagagen, besonders aber die Kasse oder sonst wichtige Gegenstände auf andere Wagen verladen, und das Fuhrwerk soll nach Umständen mit einer Bedeckung zurückgelassen, möglichst schnell ausgebessert, und zur Kolonne gebracht werden.

Vor Passirung von Kriegs- oder Nothbrücken sind bei geringer Breite derselben, die allenfalls auf der Seite der Wagen verpackten Vorrathsräder oder andere Gegenstände, welche hinderlich sein könnten, in anderer Weise zu verladen.

Die Fuhrwerke überhaupt bleiben möglichst in der Mitte der Brückenbahn. Die Fahrmannschaft, mit Ausnahme der Stangenreiter, sitzt ab, und führt ihre Pferde an der Hand.

Auf der Brücke dürfen die Wagen weder stehen bleiben, noch ganz anschließen.

Bei rampenartig gebauten Kriegsbrücken ist das Einsperren der Räder strenge untersagt, um die Erschütterung zu vermeiden. Zur Verminderung der Rollkraft müssen in solchem Falle die nöthigen Leute beordert werden, welche mit den Händen der schnellen Bewegung der Räder Einhalt zu thun haben.

Sobald ein Wagen die Brücke passirt hat, sitzt die Fahrmannschaft, ohne anzuhalten, wieder auf, und es soll, wenn nöthig, im Trabe gefahren werden, um den Brückenausgang schnell frei zu machen.

Bei der Ueberschiffung durch landesübliche Plätten werden die Pferde ausgespannt, die Fuhrwerke durch Mannschaft in das Fahrzeug geschafft, und nach Umständen parallel mit dessen Längenrichtung oder senkrecht auf selbe gestellt. Bei der Einschiffung mehrerer Fuhrwerke in einem Fahrzeuge muß auf gleichmäßige Belastung Rücksicht genommen werden, was oft durch zweckmäßige Vertheilung der Pferde zu erzielen ist.

Die Pferde dürfen nur dann getrennt von ihren Fuhrwerken übersetzt werden, wenn in dem zur Ueberschiffung des Wagens verwendeten Fahrzeuge der Raum mangelt.

Auf Flößen sollen die schwersten Wagen in der Mitte, die weniger beladenen an den Rändern des Floßes stehen.

Das Ueberschiffen des Schlachtviehes ist wo möglich zu vermeiden, weil dieses sich weder ordnen läßt, noch ruhig verhält; das beste Mittel bleibt, dasselbe durchwaten oder durchschwimmen, und von nachfolgenden Kähnen aus treiben zu lassen.

Wenn die Trainkolonne bezüglich der Rast sich nicht unbedingt nach der Truppe richten muß, soll wenigstens alle zwei Stunden beiläufig zehn Minuten angehalten werden, damit die Pferde ausschnaufen können.

Wird während einer Rast gefüttert, so dürfen in Feindesnähe die Pferde behufs des Tränkens nie ausgespannt werden; in solchem Falle hat die Fahrmannschaft das Wasser herbeizuschaffen.

Wenn die Trainkolonne in die Marsch-Stationen einrückt, muß sie auf dem bestimmten Platze derart auffahren, daß sie leicht wieder zum Abmarsche formirt werden könne.

Ist eine größere Anzahl von Pferden in einem Stalle untergebracht, so hat der Wagenmeister die Fahrmannschaft abwechselnd zur Stallwache zu beordern.

Alles, was auf dem Marsche schadhaft geworden, muß gleich in Stand gesetzt, die Pferdegeschirre u. s. w. sollen gereinigt, und in solcher Ordnung aufbewahrt werden, daß bei Tage wie bei Nacht Alles leicht zu finden sei.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Beförderung auf Eisenbahnen.

§ 62.

Vorbereitungen.

Wenn eine Truppe auf Eisenbahnen weiter geschafft werden soll, müssen die Vorbereitungen gleich wie vor einem anderen Marsche getroffen werden.

Der höhere Befehl und die Umstände bestimmen, wann die Quartiermacher und ob Köche vorauszusenden sind; stets aber soll, wo möglich, vier und zwanzig Stunden vor der Fahrt, ein Offizier (in der Regel der Proviantoffizier) beordert werden, welcher nach der bestehenden Vorschrift das Nöthige mit dem Bahnamte vereinbart, alle Vorbereitungen trifft und den Kommandanten rechtzeitig von allen Verfügungen in Kenntniß setzt.

Dieser Offizier soll sich auch bei dem Stationschef erkundigen, in welchem Zeitpunkte die Truppe, so wie deren Bagagen und Pferde auf dem Bahnhofe einzutreffen haben.

Im Allgemeinen muß sich nach den Eisenbahn-Betriebsvorschriften gerichtet und es sollen Reibungen mit dem Bahnpersonale vermieden werden. Anstände, welche auf gütlichem Wege nicht behoben werden können, sind höheren Orts anzuzeigen.

Nur in dem Falle, als das Bahnamt Truppen mit einem Zuge befördern wollte, in welchem sich Wagen mit Schlachtvieh befinden, oder die Mannschaft in Wagen eintheilen würde, in welchen Vieh, so auch übelriechende Gegenstände verladen wareu, muß unbedingt Einsprache erhoben werden.

§ 63.

Verhalten der Truppe.

Vorbereitung zur Fahrt.

Der Kommandant läßt seine Truppe vor dem Bahnhofe auf dem angewiesenen Platze aufmarschiren.

Die Bataillons-Kommandanten setzen sich von allen Vorkehrungen in Kenntniß und ertheilen danach den Kompagnie-Kommandanten die nöthigen Weisungen, damit der Einmarsch in den Bahnhof und die Eintheilung der Truppe rasch bewirkt werde.

Bei jedem Bataillone, welches mit einem Bahnzuge befördert wird, beordert der Adjutant: einen Unteroffizier, einen Hornisten und zehn bis zwölf Mann zur Wache, welche, wenn nöthig, die Ordnung im Bahnhofe aufrecht zu erhalten und die Ausgänge zu besetzen hat. Selbe steht während der Fahrt unter dem Befehle des Inspektions-Offiziers und wird in dem Wagen eingetheilt, welcher jenem der Offiziere der nächste ist.

Die Truppe soll nach Maßgabe des Raumes bataillons- oder kompagnieweise derart vor den Wagenzug geführt werden, daß die Front demselben in einem Abstande von vier bis fünf Schritten gegenüber zu stehen komme.

Die Offiziere treten aus ihrer Eintheilung. Bei jeder Kompagnie läßt der Feldwebel die Mannschaft mit Inbegriff der Chargen, Tamboure, Hornisten und Zimmerleute an einander schließen und alle Rotten ausfüllen.

Die Abtheilungen nehmen beim Fuß, worauf die Leute ihre Tornister mit dem Riemen an den linken Arm zu hängen und die Patrontaschen nach vorne zu schieben haben.

Nach dem Vollzuge wird die Truppe in der anbefohlenen Zahl für die einzelnen Wagen (Coupés) eingetheilt, und die Kompagnie-Kommandanten bestimmen für jeden Wagen (Coupé) einen Unteroffizier oder verläßlichen Gemeinen als Kommandanten, welcher für die Aufrechthaltung der in diesem Paragraphe festgesetzten Ordnung verantwortlich ist.

Wenn die Mannschaft bei der Fahrt im Winter mit Fußdecken betheilt wird, haben die Wagen- (Coupé-) Kommandanten solche nach dem Abtheilen von dem Feldwebel zu übernehmen.

Die für die verschiedenen Wagen bestimmten Abtheilungen steigen nach Weisung des Bahnbeamten ein, wobei Rücksicht zu nehmen ist, daß die Wagen- (Coupé-) Kommandanten ihre Plätze bei den Wagenthüren erhalten.

Die Torniſter und auf dieſen die Brotſäcke werden unter den Bänken verſorgt; die übrigen Rüſtungsgegenſtände, wie Trommeln, Zimmermannsgeräthe und die Torniſter, auf welchen das Schanzzeug befeſtigt iſt, ſollen nach Beſchaffenheit des Wagens auf die vorhandenen Rechen, oder in deren Ermangelung, auf die nach Vorſchrift frei bleibenden Plätze gelegt werden.

Wenn die Truppe eingeſtiegen iſt, ſind die allenfalls aufgeſtellten Poſten einzuziehen und in den für ſelbe beſtimmten Wagen zu weiſen.

Die Kaſſe und die Fahne ſind in dem Wagen des Kommandanten aufzubewahren; wenn dies jedoch nicht möglich wäre, ſind ſie bei der Wache unterzubringen.

Die Offiziere verfügen ſich ſonach auf ihre Plätze, und ſobald Alles bereit iſt, gibt der Bahnbedienſtete das Zeichen zur Abfahrt.

Beobachtungen während der Fahrt.

Die Mannſchaft ſoll während der Fahrt die Patrontaſche und das Seitengewehr vor ſich geſchoben haben und die Schußwaffe zwiſchen den Beinen halten; letztere ſoll, außer beim zeitweiligen Ausſteigen auf den Haltſtationen, weder in die Ecken oder ſonſt wo angelehnt, noch niedergelegt werden.

Kein Mann darf ohne Erlaubniß ausſteigen; die Thüren ſollen während der Fahrt nicht geöffnet, auch kein Aufhalten auf den Plattformen oder Stiegen geduldet werden. Die in den bedeckten Güterwagen eingetheilte Mannſchaft darf ſich nicht auf die Bruſtbäume lehnen, oder die Füße aus den Thüren hängen laſſen.

Bei kurzen Aufenthalten des Wagenzuges ſoll das Ausſteigen der Mannſchaft möglichſt hintangehalten, und blos auf einzelne Leute beſchränkt werden.

Dauert der Aufenthalt länger, ſo läßt der Kommandant durch den Horniſten der Wache das Signal: „Raſt“ und unmittelbar darauf: „Rechts“ oder „Links“ geben. In ſolchem Falle kann die Mannſchaft auf der ſignaliſirten Seite ausſteigen, muß ſich aber die Nummer, welche ihren Wagen bezeichnet, wohl merken.

Wenn es der Kommandant für nöthig erachtet, läßt er vor dem Signale den Wagen- (Coupé-) Kommandanten durch die Offiziere vom Tage die beiläufige Dauer des Aufenthaltes bekannt geben, und von dem Inspektionsoffizier bei den Ausgängen des Bahnhofes Posten aufstellen, damit sich Niemand willkürlich entfernen könne.

Wenn das Aussteigen behufs des Abessens erfolgt, werden die Abtheilungen, nach Umständen ohne oder mit Gewehr, vor den Wagen (Coupé) gesammelt, und zugsweise auf den Platz geführt, wo die Menagen vorbereitet sind.

In solchem Falle ist auch dafür zu sorgen, daß die Pferdewärter und Fahrmannschaft die Pferde tränken, dann aber rechtzeitig abgelöst werden, um abessen zu können, welch letzteres auch für die allenfalls aufgestellten Schildwachen gilt.

Zum Wiedereinsteigen wird das Signal: „Ruf!" gegeben. Die Mannschaft verfügt sich ungesäumt in die Wagen auf ihre Plätze; die Offiziere vom Tage überzeugen sich, ob dieselbe vollzählig ist, und der Inspektions-Offizier zieht die Posten ein.

Wenn unterwegs ein Wagenwechsel vorgenommen werden muß, ist die Mannschaft auf einer der vorhergehenden Haltstationen durch die Offiziere vom Tage in Kenntniß zu setzen, damit sie sich vorbereiten könne.

Das Verlassen des Wagenzuges geschieht dann in gleicher Weise, wie es für das Anlangen auf der Endstation vorgeschrieben ist.

In die neuen Wagen soll erst nach der Zusammenstellung des Zuges, und nach der erneuert bewirkten Eintheilung eingestiegen werden. Müßte ausnahmsweise auch die Umladung der Pferde und Fuhrwerke stattfinden, so ist diese zuerst vorzunehmen, und die Truppe hat während dem auf einem geeigneten Platze zu warten.

Wenn ein Theil der Leute in Personen-, der andere in Güterwagen untergebracht ist, kann der Kommandant bei länger dauernder Fahrt auf den geeigneten Haltstationen einen Wechsel der Mannschaft vornehmen lassen.

Benehmen auf der Endstation.

Auf dem, der Endstation vorangehenden Haltpunkte ist die Mannschaft anzuweisen, daß sie ihre Adjustirung ordne, und sich zum Aussteigen bereit mache.

Nach dem Anlangen auf der Endstation begeben sich die Offiziere zu ihren Kompagnien um das Aussteigen der Leute zu überwachen.

Auf das Signal: „Rechts“ oder „links!“ steigt die Mannschaft, den Torniſter am linken Arme, das Gewehr in der Hand auf der bezeichneten Seite aus, ſammelt ſich kompagnieweiſe und nimmt ſogleich die Torniſter um.

Die Decken ſind ſchon vor dem Ausſteigen von den Wagen- (Coupé-) Kommandanten zu ſammeln, und ſobald es befohlen wird, dem Feldwebel zu übergeben.

Wenn der Kommandant die mündliche oder ſchriftliche Meldung des quartiermachenden Offiziers empfangen hat, läßt er Vergatterung blaſen, wonach die Kompagnien durch ihre Kommandanten ſchleunig auf den beſtimmten Sammelplatz zu führen ſind.

Nach Umſtänden muß der Adjutant die zum Abladen der Fuhrwerke und Bagagen nöthige Mannſchaft ſowie eine Wache beordern.

§ 64.

Verhalten der beim Bagagetrain eingetheilten Individuen.

Vorbereitung zur Abfahrt.

Der Offizier, welcher mit der Verladung der Bagagen und Pferde betraut iſt, beſtimmt den Platz, auf welchem, und in welcher Weiſe dieſelben ſich aufſtellen ſollen.

Zur Verladung fährt dann jedes vorgerufene Fuhrwerk bei der Rampe derart auf, daß es leicht auf ſelbe gebracht werden könne.

Auf breite Rampen wird der Wagen durch die Stangenpferde geführt, iſt dies aber nicht zuläſſig, ſo hat es durch die Mannſchaft und das Bahnperſonale zu geſchehen.

Die ausgeſpannten Pferde werden dann ohne Aufenthalt durch die Fahrmannſchaft vor den Bahnwagen aufgeſtellt, und nach den folgenden Beſtimmungen eingeführt.

Bevor Pferde eingeführt werden, ſind ſolche vier bis ſechs Schritte vor die ihnen angewieſenen Wagen, mit der Front gegen dieſelben, in ein Glied aufzuſtellen. Jeder Mann nimmt die Zügel in die linke Hand und legt die Fourage neben das Pferd. Bleiben die Pferde während der Fahrt geſattelt, ſo ſind die Gurten nachzulaſſen; werden aber bei längeren Fahrten die Pferderüſtungen abgenommen, ſo ſind ſelbe ſo wie die Sättel auf die Fourage zu legen. Die Pferdekotze kömmt im Sommer auf den Sattel (die Beſchirrung), im Winter wird ſie über das Pferd gebreitet.

Das ruhigſte Pferd einer Abtheilung wird zuerſt in den Wagen eingeführt, die übrigen Pferde folgen der Reihe nach raſch, und werden mit etwas verlängertem Zügel, den Kopf möglichſt tief, ſo geführt, daß keines an die obere Thürwand anſtoße.

Bei dem Einführen in jene Wagen, in welchen die Pferde mit den Köpfen gegen die Mitte stehen müssen, ist zuerst die eine, dann die andere Wagenhälfte zu besetzen, und zwar werden die für die rechte Wagenhälfte bestimmten Pferde, nach ihrem Einführen, in der Mitte des Wagens mit dem Hintertheil links gewendet, was entgegengesetzt für die in die linke Wagenhälfte bestimmten Pferde zu geschehen hat.

Das Einführen überhaupt soll immer mit Ruhe und Gelassenheit bewirkt werden. Stutzt das Pferd vor der Ladenbrücke und will es sie nicht betreten, so ist solches kurz zu wenden, hinter das unmittelbar nachfolgende zu stellen und knapp hinter diesem einzuführen. Mißlingt der mehrmalige Versuch ein Pferd angehen zu machen, so wird dasselbe mit dem Hintertheile gegen die Wagenthüre gewendet, und durch Zurücktreten in den Wagen gebracht.

Zum Einführen in offene Wagen, deren ganze Bordwand aufgehoben wird, können gleichzeitig zwei bis vier Pferde bestimmt werden; in solchem Falle ist dem etwaigen Zurücktreten der Pferde möglichst vorzubeugen.

Die Pferde werden in den Wagen abgezäumt und an den Brustbäumen, Ringen oder Latten ziemlich kurz angehalftert. Sodann werden die Fourage und Rüstungen in dem Wagen an der dem Eingange entgegengesetzten, geschlossenen Thüre in Ordnung aufgeschichtet, worauf erst das Wegnehmen der Ladenbrücken und ein theilweises Schließen der Eingangsthüren erfolgen darf.

Schiebthüren müssen, je nach der Jahreszeit, auf einhalb bis einen Schuh offen bleiben; bei Flügelthüren wird der eine Flügel ganz geschlossen, der andere aber aus den Angeln gehoben und innerhalb derart quer vor die Thüre gestellt, daß das obere Feld offen bleibe, welch freier Raum bei kalter Jahreszeit mit einer Decke zu verhängen ist.

Wenn nicht sämmtliche Mannschaft und Pferdewärter bei den Pferden bleiben müssen, ist bei länger dauernden Fahrten eine Ablösung zu bewirken.

Beobachtungen während der Fahrt.

Die bei den Pferden eingetheilte Mannschaft, für welche im Allgemeinen die im § 63 enthaltene Vorschrift gilt, darf nicht Tabak rauchen.

Heu wird während der Fahrt den Pferden aus der Hand, Hafer im Futtertornister gereicht.

Das Tränken geschieht in Stationen, wo länger gehalten wird.

Benehmen auf der Endstation.

Die Reitpferde der Stabs- und Oberoffiziere werden nach dem Anlangen auf der Endstation in der Regel zuerst ausgeladen, damit sie sich sogleich den Abtheilungen anschließen können. Ob die Truppe auf die Fuhrwerke und Bagagen zu warten, oder den Weitermarsch unverweilt anzutreten hat, hängt von Umständen ab. Im letzteren Falle wird eine Bedeckung und die zum Abladen nöthige Mannschaft zurückgelassen.

Auch beim Anlangen der Truppe in der Nacht sind die Bagagen sogleich auszuladen; dies darf nur dann bis zum Tagesanbruche verschoben werden, wenn es die Betriebsrücksichten erlauben, und das Bahnamt sich einverstanden erklärt.

Das Abladen der Fuhrwerke hat wo möglich gleichzeitig mit dem Herausführen der Pferde zu geschehen; jedes abgeladene Fuhrwerk ist unverweilt zu bespannen, und auf den Sammelplatz zu führen.

Bevor die Pferde aus dem Wagen geführt werden, ist die Pferderüstung aus dem Wagen zu schaffen und es muß der Brustbaum auf jener Seite, welche zuerst geräumt werden soll, herausgenommen werden. Jeder Mann bindet dann den Halfterstrick los, zäumt sein Pferd, führt es aus dem Wagen und ohne Aufenthalt auf den bestimmten Platz.

Zum Tragen der Beschirrung, so wie beim Beschirren hilft ein Mann dem andern.

Während des Niederlegens der Bordwand offener Wagen müssen die Pferde vom voreiligen Herausdrängen abgehalten werden.

V. Abschnitt.

Verhalten beim Transporte mittelst Kriegsschiffen und anderen Fahrzeugen.

§ 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn Truppen auf einem Kriegsfahrzeuge eingeschifft werden, hat der Kommandant desselben in Allem, was die Schiffsdisciplin und die Operationen gegen den Feind betrifft, selbst dann über die Truppe zu befehlen, wenn deren Kommandant in der Charge oder im Range höher wäre als der Befehlshaber des Schiffes.

Letzterer ist aber verpflichtet, den Truppen-Kommandanten von den Vorschriften und Gebräuchen an Bord gehörig in Kenntniß zu setzen. Ebenso muß er den Schiffsoffizier (in der Regel den ersten Lieutenant) bezeichnen, welcher bei der eingeschifften Mannschaft die Schiffsordnung und Disciplin zu überwachen, und alle Uebertretungen dem Kommandanten der Truppe anzuzeigen hat.

Der Befehlshaber des Schiffes läßt den Truppen-Kommandanten auch über die am Bord üblichen Strafen verständigen, und gibt demselben die Zeit und den Ort bekannt, wann und wo dieselben vollzogen werden können.

Wird die Truppe auf Fahrzeugen eingeschifft, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, so muß sich der Kommandant mit dem Schiffskapitän oder Schiffsführer über die zu beobachtenden Regeln ins Einvernehmen setzen, weil er dann für das Verhalten seiner Mannschaft in jeder Beziehung verantwortlich ist.

§ 66.

Verhalten vor und bei der Einschiffung.

Der Kommandant soll vor der Einschiffung alle für die Truppe bestimmten Räume besichtigen, und muß sich mit dem Befehlshaber des Fahrzeuges (Schiffskapitän, Schiffsführer) über die Vertheilung der Mannschaft verständigen.

Die Truppe ist kurz vor der Einschiffung ärztlich zu untersuchen und der Kommandant trägt die Verantwortung, daß kranke und namentlich mit ansteckenden Uebeln behaftete Leute zurückgelassen werden.

Die Abtheilungen sind nach Weisung des Schiffskommandanten (Schiffskapitäns, Schiffsführers) an Bord zu führen.

Auf einem Kriegsschiffe hat die Truppe ihre Waffen und Rüstungen in dem vom Schiffskommandanten angewiesenen Raume zu versorgen, und es können dieselben nur mit dessen Bewilligung von da wieder genommen werden.

Der Truppenkommandant muß darüber wachen, daß kein geladenes Gewehr übergeben wird.

Nur die Offiziere behalten ihre Waffe.

Die scharfe und blinde Munition ist stets abzunehmen und zu übergeben, damit dieselbe in dem Pulvermagazine verwahrt werde.

Bei kürzeren Fahrten auf Kriegsfahrzeugen können in Bezug auf die Abgabe der Armatur und Rüstung andere Dispositionen getroffen werden, wenn sich der Truppenkommandant mit dem Befehlshaber des Schiffes hierüber vereinbart.

§ 67.

Verhalten während der Fahrt.

Die Truppe darf während der Fahrt die ihr angewiesenen Räume ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht verlassen, und soll sich nie in die Nähe der Dampfmaschinen oder auf Stellen des Schiffes begeben, welche nicht betreten werden dürfen.

Die Offiziere und Chargen haben mit Nachdruck die innere Ordnung zu erhalten und müssen besonders die Reinlichkeit überwachen.

Abfälle der Menageartikel müssen sogleich über Bord geworfen, und jedweder Unrath soll baldigst beseitigt werden.

Niemand darf Feuer aus einer Küche in die andere übertragen, mit unverwahrtem Lichte herumgehen, oder sich mit Feuerzeug die geringste Unvorsichtigkeit erlauben, durch welche das Fahrzeug der Feuersgefahr ausgesetzt würde.

Das Tabakrauchen ist sowohl den Offizieren, als der Mannschaft nur an den dazu bestimmten Orten gestattet.

Sobald auf dem Schiffe mit der Pfeife oder der Trommel Signale gegeben werden, hat augenblicklich die größte Stille zu herrschen; diese ist auch während des Gottesdienstes an Bord und während den Uebungen der Schiffsmannschaft zu beobachten.

Wenn ein Theil der eingeschifften Truppe auf Ansuchen des Schiffskommandanten zur Arbeit befehligt wird, haben sich die betreffenden Leute jeder unberufenen Geschäftigkeit zu enthalten, und dürfen sich in keinem Falle in die den Matrosen zukommenden Dienste mengen, um dieselben bei Stürmen und Gefechten in ihren Verrichtungen nicht zu hindern.

Beim Einlaufen in Häfen oder bei Landungen darf sich von einem Kriegsschiffe Niemand von der Truppe ans Land begeben, wenn nicht vom Befehlshaber des Fahrzeuges die Erlaubniß ertheilt ist. Auf Schiffen, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, muß sich der Truppenkommandant mit dem Kapitän oder Schiffsführer verständigen, wenn er seinen Offizieren oder Leuten eine zeitweilige Entfernung von dem Fahrzeuge gestatten will.

Besondere Bestimmungen.

§ 68.

Ergänzung des Regimentes im Kriege.

Der Regiments-Kommandant muß zu der Abtheilung, welcher die Ergänzung des Regimentes obliegt, Offiziere beordern, welche umfassende Fachkenntnisse besitzen, und sich durch erfolgreichen Eifer, sowie durch volle Hingebung an ihren Beruf erprobt haben.

Auch sollen nur Unteroffiziere bestimmt werden, welche mit der Geschicklichkeit im Abrichten der Rekruten die Ehrbegierde verbinden, dem angehenden Kriegsmanne den wahren Soldatengeist einzuflößen.

Der Kommandant einer Ergänzungs-Abtheilung muß von der Wichtigkeit seines Wirkungskreises durchdrungen sein. Die stete Schlagfertigkeit und das kräftige Fortbestehen des Regimentes hängen namentlich bei länger dauerndem Kriege von seinen Verfügungen ab.

Wenn das Regiment ins Feld rückt, soll er rastlos und mit Umsicht die Einberufung der Beurlaubten und Reservemänner bewirken, damit dieselben, so schnell als es Zeit und Umstände gestatten, ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Alles, was an Montur, Waffen und Rüstung nöthig ist, muß nach den bestehenden Normen immer rechtzeitig und stets derart ergänzt werden, daß die dem Regimente zugesendete Mannschaft unter allen Verhältnissen mit dem Erforderlichen versehen sei.

Die Ergänzung des Regimentes muß durch kriegstüchtige Leute geschehen.

Wenn der Ersatz nur mit gut abgerichteten Männern erfolgt, und wenn der Grundsatz stets beobachtet wird, daß nicht blos die große Zahl, sondern hauptsächlich die Beschaffenheit und Eignung der Leute dem Regimente die Möglichkeit zu glänzenden Erfolgen gibt;

so hat die Ergänzungs-Abtheilung auch Anrecht an dem Ruhme, den sich die Truppe im Felde erwirbt.

§ 69.

Rechte und Strafbefugnisse, welche dem General- (Armee-Korps-) Gewaltigen im Felde eingeräumt werden.

Im Bereiche der Armee und der Armeekorps im Felde leitet der zum General- (Armee-Korps-) Gewaltigen ernannte Stabsoffizier (Rittmeister) der Gendarmerie alle polizeilichen Maßregeln. Zur Vollziehung seiner Befehle sind ihm ein Gendarmerie-Kriegsflügel oder andere Abtheilungen beigegeben.

Der General- (Armee-Korps-) Gewaltige läßt alle Marketender, Fleischer und sonstigen Verkäufer beaufsichtigen, und wacht darüber, daß keine fremden Personen bei der Truppe geduldet werden.

Um in den Quartieren die willkürliche Bedrückung der Landesbewohner hintanzuhalten, und Exzessen, so wie muthwilligen Verwüstungen der Felder, Gärten u. dgl. vorzubeugen, trifft er die geeigneten Verfügungen.

Wenn die Armee oder ein Theil derselben marschirt, läßt er alle Nachzügler sammeln und ihrem Truppenkörper zuführen; jene aber, welche bei Raub, Plünderung oder sonstigen Exzessen betreten werden, behandelt er nach der Strenge der Kriegsgesetze.

Während des Gefechtes sorgt er dafür, daß, falls einzelne Leute des streitbaren Standes den Kampfplatz verlassen wollten, selbe unverzüglich zu ihren Abtheilungen, und jene Männer, welche Verwundete auf die Verbandplätze bringen, sogleich wieder in ihre Eintheilung gewiesen werden.

Allen Anordnungen, welche der General- (Armee-Korps-) Gewaltige trifft, und den Befehlen, welche er durch seine Untergebenen vollziehen läßt, ist unbedingt Folge zu leisten.

Derselbe hat das Disciplinar-Strafrecht eines Regiments-Kommandanten, welches er in allen jenen Fällen ausübt, in welchen die Uebertreter auf frischer That ergriffen werden. In wichtigeren Fällen läßt er den Schuldigen verhaften und mit der Species facti an das nächste Militärgericht überliefern.

Durch besondere Befehle des Armee- (Armee-Korps-) Kommandanten kann die Strafbefugniß des General- (Armee-Korps-) Gewaltigen selbst in dem Maße erweitert

werden, daß er ermächtiget ist, auch ohne Beiziehung eines Auditors augenblicklich Standrecht halten zu lassen.

§ 70.

Verhalten der Militär-Befehlshaber vor und bei einem Aufruhre.

Die Militär-Befehlshaber werden in der Regel von den Vorgesetzten oder von den Civil-Behörden über aufrührerische Umtriebe in Kenntniß gesetzt, doch ist sich nie unbedingt darauf zu verlassen, sondern es müssen die öffentlichen Zustände beobachtet und beurtheilt werden, um rechtzeitig solche Vorsichtsmaßregeln und Vorbereitungen zu treffen, welche in jedem Augenblicke ein entschiedenes Auftreten gestatten.

Vor Allem sollen dem Kommandanten jene Anzeichen eines sich vorbereitenden Aufruhres nicht entgehen, die aus dem Benehmen und der Haltung des Pöbels, hauptsächlich aber der Parteihäupter entnommen werden können, und zur Wachsamkeit auffordern.

Vorkehrungen betreff der Truppe.

Die Truppe muß besonders in stark bevölkerten Orten möglichst konzentrirt untergebracht, und es soll jede Theilung durch Bequartierung in entfernten oder von einander abliegenden Gebäuden vermieden werden; den Offizieren sind die Quartiere in unmittelbarer Nähe ihrer Truppe anzuweisen.

Wenn ein Kastell oder sonst befestigter Punkt vorhanden wäre, müssen solche in den gehörigen Stand gesetzt und dem Kommando eines Offiziers anvertraut werden, welcher nur aus erheblichen Gründen abgelöst werden soll.

Ob Gebäude oder gut gelegene Oertlichkeiten eigens haltbar zu machen sind, hängt, wenn es nicht ein höherer Befehl anordnet, von Umständen und von den zu Gebote stehenden Mitteln ab.

Der Militär-Befehlshaber hat das Nöthige zu veranlassen, daß die zu solchen Objekten führenden Zugänge geschlossen und vor Ueberrumplung bewahrt werden; das Betreten der Befestigungen, ja selbst der Kasernen, ist dann den Civilpersonen nur in Folge seiner Erlaubniß gestattet.

Bei der Allarm-Disposition muß auch fürgedacht werden, daß die Truppe, wenn nöthig, die Bahnhöfe, Landungsplätze, Telegraphenstationen und Postämter besetze.

Erheischen es die Verhältnisse, so dürfen Briefe und Depeschen von den Post- und Telegraphenämtern ohne Vorwissen des Militär-Befehlshabers weder abgesendet, noch die einlangenden ausgegeben werden.

Es ist auch im voraus auf die gehörige Sicherung der werthvollen Aerarialgüter Bedacht zu nehmen, und für den äußersten Fall zu sorgen, daß die zur Fortschaffung derselben nöthigen Fuhrwerke bereit gehalten werden.

Der Garnisons-Wachdienst muß besonders dort, wo sich eine im Verhältniß zur Bevölkerung schwache Besatzung befindet, möglichst beschränkt werden.

Um in kleinen Orten die Truppe durch das Besetzen von Stadtthoren, der Hauptwache u. dgl. nicht zu schwächen, soll außer den unumgänglich nöthigen auswärtigen Wachposten blos eine entsprechend starke Kasernwache aufgestellt werden.

Muß in größeren Garnisonen die Truppe getheilt und in mehreren Stadttheilen bequartiert bleiben, so sollen von den in einer Kaserne untergebrachten Abtheilungen nur die ihrem Bereiche zunächst liegenden Wachposten bezogen werden.

Ein Theil der Besatzung ist nach § 4 zur Bereitschaft zu beordern; der Kommandant muß aber in dieser Beziehung das richtige Maß halten, um die Truppe durch zu angestrengte Dienstleistung nicht abzuspannen, und keinesfalls durch zu weit gehende Vorsichtsmaßregeln gegenüber der Bevölkerung Aengstlichkeit zu zeigen.

Zu jeder Ausrückung, selbst zum Gottesdienste, soll die Mannschaft mit Gewehr und Taschen versehen sein. Abtheilungen, welche sich behufs der Fassungen, des Einkaufes der Menageartikel u. dgl. aus der Kaserne entfernen, müssen das Seitengewehr nehmen, auch soll ihnen eine angemessene Bedeckung beigegeben werden.

Der Mannschaft ist das Ausgehen nur in Partien von mehr als drei Mann zu gestatten, und auch dann soll vorgesorgt werden, daß sich mindestens ein verläßlicher Soldat darunter befinde.

Der Verkehr der Truppe mit den Einwohnern muß überwacht, und mit Rücksicht auf die Nationalität soll jeder verderblichen Annäherung eingreifend entgegen gewirkt werden.

Bewältigung von Tumulten.

Die Civilbehörden müssen bei Tumulten in der schlagfertigen Haltung der Truppe moralische Stütze und sicheren Rückhalt finden; der Kommandant hat sich demnach über die zu ergreifenden Maßregeln mit der politischen Behörde zu verständigen.

Unordnungen ohne politischen Charakter, wie Wirthshaus- und andere Exzesse, Zusammenrottungen vor Kaufläden oder vor Wohnungen mißliebiger Beamten u. dgl. müssen auf Ansuchen der Civil-Behörden schnell und energisch unterdrückt werden, um ernsteren Folgen vorzubeugen.

Reichen die von der Civil-Autorität getroffenen Anordnungen nicht aus, um eines aufrührerischen Treibens Meister zu werden, so muß der Kommandant sich bereit machen nach eigenem Ermessen zu handeln.

Bei Volksaufläufen wird der ermächtigte politische Beamte zur Anwendung der Waffengewalt auffordern, wenn sich sein abmahnendes Einschreiten als unfruchtbar, und für die Herstellung der Ordnung nicht auslangend erweist. Sein Wirken soll aber nie in der Ausdehnung geduldet werden, daß er auf die Disponirung der Truppe Einfluß übe, oder beim Einschreiten derselben durch zögerndes Benehmen die Waffenehre gefährde.

Wird die Truppe von Tumultuanten thätlich insultirt, mit Steinen oder anderen zur Verwundung geeigneten Gegenständen beworfen, oder gar mit Waffen angegriffen, so ist als Nothwehr und zur Wahrung der Waffenehre ohne Aufforderung der Civilbehörde von den Waffen Gebrauch zu machen; keineswegs soll dann erst abgewartet werden bis Angriff und Verwundungen erfolgt sind.

Grund zur Anwendung von Waffengewalt liegt auch schon darin, wenn Leute mit Waffen oder mit anderen zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewehrt, in solcher Anzahl gegen die Truppe drängen, daß dies eine Ueberwältigung, oder auch nur die Verhinderung des Waffengebrauches zur Folge haben könnte.

Zum Zerstreuen eines aufrührerischen Volkshaufens muß zuerst der Angriff mit dem Bajonnete erfolgen, und sollen dabei nur unbewaffnete Weiber, Kinder und hinfällige Greise geschont werden.

Wenn der Angriff mit dem Bajonnete nicht ausreicht, wenn die Truppe zur Nothwehr gezwungen wird, oder zur Wahrung der Waffenehre, ist Feuer zu geben.

Sobald die Nothwendigkeit eintritt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Waffengewalt aufrecht zu erhalten, kann keinerlei Abfinden mit den Aufrührern stattfinden. Der Kommandant fordert unbedingte Unterwerfung, und darf unter keinem Vorwande irgend eine Kapitulation oder Konvention abschließen.

§ 71.

Verhalten in der Schlacht.

Sollte der Truppen-Kommandant vor einer feindlichen Begebenheit besondere Verhaltungsbefehle erhalten haben, so ist es nothwendig, daß er seine Offiziere zusammennehme, und sie davon in so weit unterrichte als nöthig ist, auf daß sie in den bevorstehenden Gefechten gemeinschaftlich für das Ganze mitwirken können.

Er muß besonders die Stabsoffiziere von Allem in Kenntniß setzen, damit, wenn er verwundet, gefangen oder getödtet würde, sein Nachfolger im Kommando sich den Dispositionen gemäß zu benehmen wisse, und die begonnenen Unternehmungen durchführen könne.

Vor Gefechten und vor einer Schlacht soll der Kommandant sowohl die Offiziere als die Mannschaft an die Schuldigkeit erinnern, ihre Vaterlandsliebe wecken und sie auf den vom Regimente erworbenen Ruhm aufmerksam machen. Er muß bei entscheidenden Gelegenheiten seinen Soldaten bedeuten, daß der Augenblick gekommen sei, den Werth und das Ansehen des Kriegerstandes zu beweisen, die Achtung der Welt und das Wohl des Vaterlandes zu erkämpfen, und die Lorbern zu brechen, welche den höchsten Lohn für ihre Treue und Tapferkeit bilden.

Tiefen Eindruck auf den Soldaten macht eine bündige, feurige Anrede, sie trifft und zündet, und reißt zu Thaten hin. Eigenes Beispiel der Offiziere und einige elektrische auf den Nationalgeist und den Ruf des Regimentes berechnete, in unbedingter Hingebung für den Monarchen wurzelnde Worte zur rechten Zeit haben nicht selten Wunder gethan. Wem aber die Gabe der begeisternden Rede versagt ist, der enthalte sich schleppender, abspannender Ermahnungen und wirke blos durch unerschrockene Haltung ermuthigend auf seine Truppe.

In jeder feindlichen Begebenheit bleiben alle Individuen bei ihrer Abtheilung, nur die Kommandanten verfügen sich überall hin, wo die Umstände ihre Gegenwart noth-

wendig machen, und ſorgen, daß Jedermann ſeine Schuldigkeit thue, ſo wie, daß die geringſte Unordnung auf der Stelle behoben werde.

Die Stabsoffiziere bleiben mit ihren Adjutanten im Kampfe ſtets zu Pferde. Nur unüberwindliche Bodenverhältniſſe können ſie beſtimmen, zeitweilig abzuſitzen; aber auch in ſolchem Falle müſſen ſie die Truppe zu führen wiſſen.

Eine weſentliche Maßregel beim Kampfe in geſchloſſener Ordnung iſt, daß man das erſte Glied immer vollzählig erhalte; dieſe wichtige Sorge obliegt beſonders den eingetheilten Chargen, welche die gute Ordnung erhalten, die Truppe aneifern und verhindern müſſen, daß ſich Jemand dem Gefechte entziehe.

Es iſt bei einer wohl diſciplinirten und entſchloſſen angeführten Truppe nicht wohl zu vermuthen, daß Jemand ſo niederträchtig ſein ſollte, ſich in einem ſo wichtigen Augenblicke zaghafte, auf die Truppe nachtheilig wirkende Reden zu erlauben.

Wenn aber dennoch dieſer Fall eintreten, oder ſich gar Jemand dem Gefechte zu entziehen ſuchen ſollte, ſo iſt ein ſolch Elender, des erforderlichen Beiſpieles wegen, auf der Stelle niederzumachen.

Das Vorrücken gegen den Feind ſoll mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele, in einer ſorgfältig erhaltenen Ordnung geſchehen.

In einem ſolchen Augenblicke ſoll die größte Entſchloſſenheit in der Truppe herrſchen, und Alles muß den Befehlen und Signalen die größte Aufmerkſamkeit zuwenden.

Ein jeder Kriegsmann ſoll die Ueberzeugung haben, daß man den Angriff nicht abwarten, ſondern dem Feinde lebhaft entgegengehen müſſe, und daß der eigene Angriff ſicher mit dem wenigſten Verluſte gelingen werde, wenn die Truppe jenem des Feindes mit Entſchloſſenheit zuvorkommt, oder ſelbſt noch bei Annäherung des vorrückenden Feindes nach abgegebenem Feuer ungeſtüm mit dem Bajonnete in deſſen Front eindringt.

Im Handgemenge macht der Soldat von der Waffe jenen Gebrauch, den er zur Ueberwindung des Feindes und zur eigenen Vertheidigung am dienlichſten erachtet.

Auch dann, wenn der Feind zum Weichen gebracht iſt, ſoll er nicht zu hitzig und vereinzelt, ſondern in Ordnung verfolgt werden. Alles muß ſich daher auf das Schnellſte ralliren. Die Truppe muß beſonders in ſolchen Augenblicken die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf die Signale und das Kommando ihrer Offiziere richten, denn nur dieſe haben die Verfolgung des Feindes nach Maßgabe der Umſtände zu beurtheilen und nach den taktiſchen Vorſchriften zu

leiten. Einer zerstreut und unbesonnen herumschwärmenden Truppe könnte der Sieg durch eine unvermuthet herankommende feindliche Abtheilung sehr leicht wieder entrissen werden.

Ebenso soll man sich während des Angriffes und so lange der Erfolg nicht entschieden ist, weder mit Gefangennehmen abgeben, noch im Gefechte selbst mit den Gefangenen aufhalten. Dieselben dürfen, wenn sie sich einmal ergeben haben und wehrlos sind, nicht mißhandelt oder ihrer Kleidungsstücke beraubt, mit einem Worte den Kriegsgefangenen soll weder unmenschlich noch niederträchtig, sondern mit Großmuth begegnet werden.

Jeder leicht Verwundete hat sich, sobald er verbunden ist, gleich wieder zu seiner Abtheilung zu begeben; die Schwerverwundeten dürfen nur dann durch einen Mann aus dem Gefechte auf den Verbandplatz geführt werden, wenn keine Sanitäts-Abtheilungen vorhanden sind. Außer dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit darf bei schwerer Verantwortung kein Mann des streitbaren Standes dem Gefechte entzogen werden.

Wenn das Schlachtfeld behauptet wird, müssen durch besondere Abtheilungen die eigenen und feindlichen Verwundeten aufgesucht und verbunden, so auch die Todten begraben werden. Selbst beim Rückzuge ist zu trachten, die Verwundeten in Sicherheit zu bringen und möglichst die Waffen und Rüstung der Gefallenen mitzunehmen.

Ist der Feind gänzlich zum Rückzuge gezwungen und der Truppe die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so sind die Leute hiezu in voller Rüstung durch ihre Offiziere zu führen.

Die eroberten Fahnen, Standarten und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition und Proviant, die Kriegskasse, Kanzleien, Dienstpferde u. dgl. müssen in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die sich ausgezeichnet haben, vertheilt, und es soll bei Strafe nichts verheimlicht oder verborgen werden.

Sollte wider alles Vermuthen und bei aller angewandten Tapferkeit der Angriff mißlingen, so kann die Truppe nur durch Gegenwart des Geistes, durch nicht zu erschütternde Anhänglichkeit an ihren Kommandanten, und durch eine schnelle und unbedingte Befolgung seiner Befehle gerettet werden.

In solchen Fällen muß die Truppe vorzüglich auf die Erhaltung der Fahnen und Kanonen bedacht sein, sie keinen Augenblick verlassen, sondern auf das Aeußerste vertheidigen.

Der Gegner, dessen Angriff gelingt, ist nicht immer in der gehörigen Verfassung, er wird die zurückgeworfene Truppe entweder zerstreut verfolgen, oder einige Zeit benöthigen, um sich wieder in Ordnung zu setzen. In beiden Fällen ist daher nothwendig, sich auf das Schnellste zu ralliren, sich den Fahnen und dem Kommandanten anzuschließen und dessen Verfügungen zu folgen.

Ein so herzhaftes und standhaftes Benehmen flößt dem Feinde Achtung ein, und er wird es kaum wagen, eine muthig rallirte, entschlossen Stand haltende Truppe wiederholt anzugreifen.

Jeder Kommandant soll sich demnach, wenn nicht andere Truppen, auf die er sich nach ungünstigem Gefechte zurückziehen kann, vorhanden sind, mit einer wenngleich kleinen, doch vortheilhaft aufgestellten Reserve versehen, um unter deren Schutze seine Abtheilung wieder formiren zu können.

Die Stabs-, Ober- und Unteroffiziere müssen beim Rückzuge ihre äußersten Kräfte anwenden, um die Truppe in Ordnung zu erhalten; sie müssen das Beispiel von Muth und Kaltblütigkeit geben, und dadurch auf den Geist ihrer Abtheilungen wirken. Läßt sich Entmuthigung wahrnehmen, dann soll jeder Offizier durch einige kräftige Worte das Ehrgefühl der Truppe rege machen und ihr Vertrauen zu erwecken suchen, jede Zaghaftigkeit oder Unordnung aber mit rücksichtsloser Strenge zu ersticken wissen.

Sobald ein Gefecht oder die Schlacht vorüber ist, und sich die Truppe gelagert hat, soll jeder Kompagnie-Kommandant bei seiner Abtheilung nachsehen, was an Männern getödtet, verwundet, und abgängig ist.

Hierüber verfaßt derselbe die Verlust-Eingabe so wie ein Verzeichniß, in welchem Diejenigen, welche sich besonders hervorgethan, wie auch Jene, welche wider alles Vermuthen ihre Schuldigkeit nicht erfüllt oder sich gar dem Gefechte entzogen haben, namentlich angeführt werden müssen.

Der Antrag zu Auszeichnungen hat nach den im ersten Theile dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen zu geschehen.

Wenn nach einer siegreichen Schlacht das Te Deum gehalten wird, rückt die Truppe hiezu in Parade mit fliegenden Fahnen und Feldzeichen aus.

Regiment Hauptwache

Ablösungs-Rapport.

.... den ...ten ..... 186 ..

Namen der Wachposten	Charge	Namen der Wachkommandanten	Regiment, Korps oder Bataillon
Hauptwache			
Verpflegsbäckerei			
Garnisons-Spital			
Transport-Sammelhaus			
Heumagazin			
Garnisons-Stockhaus			
Pulvermagazin			
Mehlmagazin			
Monturs-Depot			

Die Ablösungs-Rapporte obiger Wachposten liegen bei.

N. N.
Hauptmann,
Wachkommandant.

Dieses so wie die nachfolgenden, beispielweise gegebenen Muster sind den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment Hauptwache

Früh-Rapport.

. . . . . den . . ten . . . . . 186 . .

Meldung.

Patrullen

wurden abgesendet um — Uhr vor Mitternacht
" " " "
" " nach "
" " " "
wurden abgefertigt um — Uhr vor "
" " " "
" " nach "
" " " "

N. N.
Hauptmann.

Regiment Verpflegs-Magazins-Wache

Ablösungs-Rapport.

Wien, am . . . ten . . .

Obiger Wachposten besteht aus . . . Unteroffizier . . . Gefreiten . . . Mann und erhält . . . . . Posten bei Tag und Nacht.

Die Wachrequisiten wurden ordnungsmäßig übernommen, oder:

Bei der Uebernahme der Wachrequisiten fehlte das im Inventar verzeichnete Wassergefäß u. dgl.

Sig. . .

N. N.
Korporal, Wach-Kommandant.

Regiment Verpflegs-Magazins-Wache

Früh-Rapport.

Wien, am . . . ten . . .

(Angabe etwaiger Vorfallenheiten, z. B.: Im Verlaufe der heutigen Nacht wurde in Folge des Sturmes das Schilderhaus bei N. derart beschädigt, daß dessen Ausbesserung nothwendig wird.)

Patrullen.

Wurden ausgesendet um . . . Uhr.

„ abgefertigt „ . . . „

Um . . . Uhr Nachts visitirte der Stabsoffizier der Garnisons-Inspektion den Wachposten.

N. N.
Korporal, Wach-Kommandant.

Regiment

Aufnahmsposten bei S. Maria.
Oberlieutenant A.

Besetzungs-Rapport.

am . . . ten . . .

Obigen Posten mit . . . Unteroff. . . . Rotten um 4 Uhr N. M. bezogen.

Unterhält zwei Feldwachen, u. z.

Bei Casa Molina . . . Unteroff. . . . Mann mit 2 Vedetten.

Auf dem Knotenpunkte der Straße nach S. Giovanni und Marello . . . Unteroff. . . . Mann mit 1 Doppelvedette.

Die Verbindung ist hergestellt mit den Aufnahmsposten:

Rechts bei Ponte Cello, Oblieutn. N. obigen Regmts., in der Entfernung von beiläufig . . . Schritten.

Links bei Pozzo, Lieutn. N. des N. Huß.-Regmts., . . . Schritte (. . . Stunde) entfernt, oder:

Obiger Posten bildet den äußersten linken Flügel, und ist an den N. Fluß angelehnt, oder:

Erhält die Verbindung mit dem die linke Flanke deckenden Kavallerie-Detachement Oblieutn. N. des N. Uhl.-Regmts.

Die Gegend bietet sehr wenig freie Umsicht, daher der ununterbrochene Patrullengang angeordnet.

Beim Aufstellen der Vedetten habe ich in der Richtung gegen S. Giovanni eine feindliche Infanterie-Abtheilung in der beiläufigen Stärke einer Kompagnie wahrgenommen, welche gegen den genannten Ort marschirt ist, oder:

Die ausgesendeten Patrullen melden, daß eine feindliche Reiterabtheilung, beiläufig eine halbe Eskadron, bis Ponte Nyura vorgeschoben ist, oder:

Die Bewohner des Gehöftes Casa Molina sagen aus, daß vor ungefähr zwei Stunden ein feindliches Infanterie-Detachement das benannte Gehöft durchsucht und Erkundigungen über unsere Bewegung eingezogen habe.

Expedirt um . . . Uhr durch N. N.

N. N.
Oberlieutenant.

Regiment

Unterstützungsposten bei Villa nuova.
Hauptmann A.

Besetzungs-Rapport.

am . . . ten . . .

Obigen Posten um 3 1/4 Uhr N. M. bezogen.

Unterhält zwei Aufnahmsposten, u. z.:

Bei St. Maria . . . Off. . . . Mann,

„ Ponte Cello . . . Off. . . . Mann; deren Besetzungs-Rapporte liegen bei.

Die Verbindung mit den Unterstützungsposten:

Rechts bei Gruolo Hptm. N. obigen Regmts.

Links „ Diva Rittmst. N. des N ten Huß.-Regmts.

. . . Schritte diesseits des Aufnahmspostens bei St. Maria ist ein Unteroff. mit . . . Mann als Verbindungs-Posten aufgestellt.

Es werden bereits die nöthigen Arbeiten vorgenommen, um die Häusergruppen und deren Einfriedungen vor Villa nuova, welche die Widerstandsleistung am meisten begünstigen, hinreichend haltbar zu machen, oder:

Der vor Villa nuova bestimmte Aufstellungsplatz ist unvortheilhaft, weil man daselbst von der, nur zweihundert Schritte entfernten Ronchi-Höhe dominirt wird, daher der Posten hinter dem Kamme dieser Höhe aufgestellt wurde.

Expedirt um . . . Uhr durch N. N.

N. N.,
Hauptmann.

Regiment

Aufnahmsposten bei Deiningen.
Lieutenant N.

Ablösungs-Rapport.

am . . . ten . . .

Obigen Posten um . . . Uhr N. M. vom Oblt. N. des Nten Regmts. übernommen.

Unterhält zwei Feldwachen, u. z.:

Auf der Straße nach Eberheim . . . Unteroff. . . . Mann mit 1 Doppel- und 1 einfachen Vedette.

Jenseits des Ortes Baldingen . . . Unteroff. . . . Mann mit 3 Vedetten.

. . . Schritte vorwärts der letztgenannten Feldwache ist auf der Straße gegen Wallerheim ein Avisoposten von . . . . Unteroff. : . . Mann aufgestellt.

Die Verbindung:

Rechts mit Lieut. N. des Nten Regmts.

Links mit Oblt. N. des Nten Uhl.-Regmts.

Der Aufstellungsplatz bei Deiningen scheint fehlerhaft, weil der Posten zu nahe an den Feldwachen steht; vortheilhafter dürfte der Platz diesseits von Deiningen bei dem Gehölze an der Straße sein, wo auch ein längerer Widerstand begünstigt ist.

Expedirt um . . . Uhr, durch N. N.

N. N.,
Lieutenant.

Regiment

Unterstützungsposten bei der Brücke vor Weiler.
Hauptmann A.

Ablösungs-Rapport.

am . . . ten . . .

Obigen Posten um . . . Uhr vom Hauptmann N. des N^ten Regiments übernommen.

Unterhält zwei Aufnahmsposten, u. z.:

Bei dem Orte Deiningen . . . Off. . . . . Mann.

Auf der Straße nach Hohenstadt . . . Off. . . . . Mann.

Die Verbindung:

Rechts mit Oblt. N. des N^ten Regiments.

Links mit Rittmeister N. des N^ten Uhl.-Regiments.

Die vom Hauptmann N. zur hartnäckigen Vertheidigung der Brücke und des Ortes Weiler getroffenen Anstalten sind zu ausgedehnt, weil die Truppe zur gehörigen Besatzung nicht ausreicht; es wurde daher . . . . . .

Expedirt um . . . Uhr durch N. N.

N. N.,
Hauptmann.

Veränderungen während des Druckes.

Im ersten Theile:

Seite XIII, § 9, 6. Zeile von oben ist das Wort „Parole“ wegzulassen und statt „Feldgeschreies“: „Feldrufes“ zu setzen.

„ 39, 7. Zeile von unten lies statt: „Armee-Oberkommando“ — „Kriegsministerium“.

„ 43, 12. „ „ oben „ „ „ „

„ 43, 6. „ „ unten „ „ „ „

„ 113, 4. „ „ „ „ „ „ „

„ 115, 4. „ „ „ „ „ „ „

„ 124. Nach dem zweiten Absatze von oben ist einzuschalten: „Dieses Recht steht dem Verurtheilten auch dann zu, wenn das Urtheil nebst der Kassation oder Entlassung zwar auch auf eine Freiheitsstrafe ausgefallen, die letztere aber von dem Gerichtsherrn im Wege der Gnade nachgesehen worden ist“.

„ 127, 15. Zeile von oben lies statt: „Armee-Oberkommando“ — „Kriegsministerium“.

...illons von sechs Kompagnien.

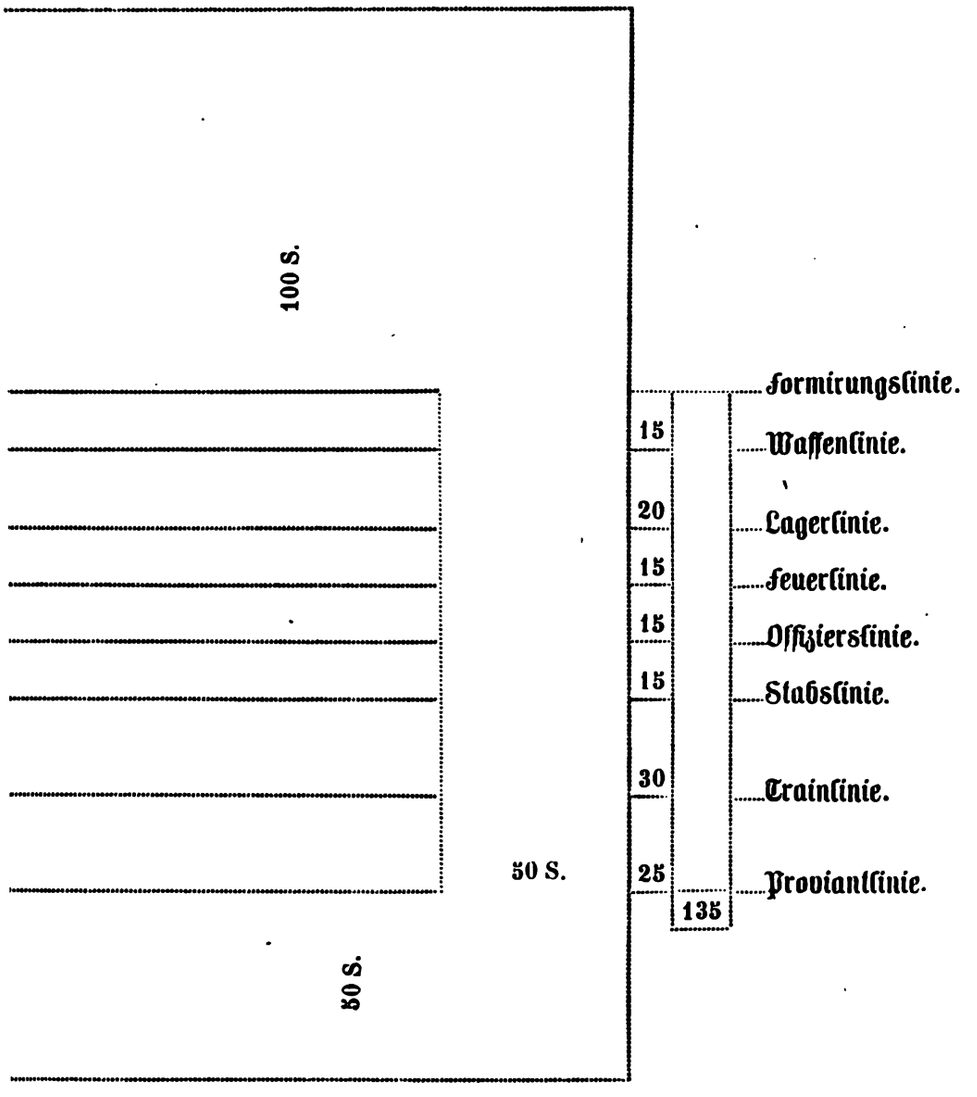

ın drei Bataillonen.

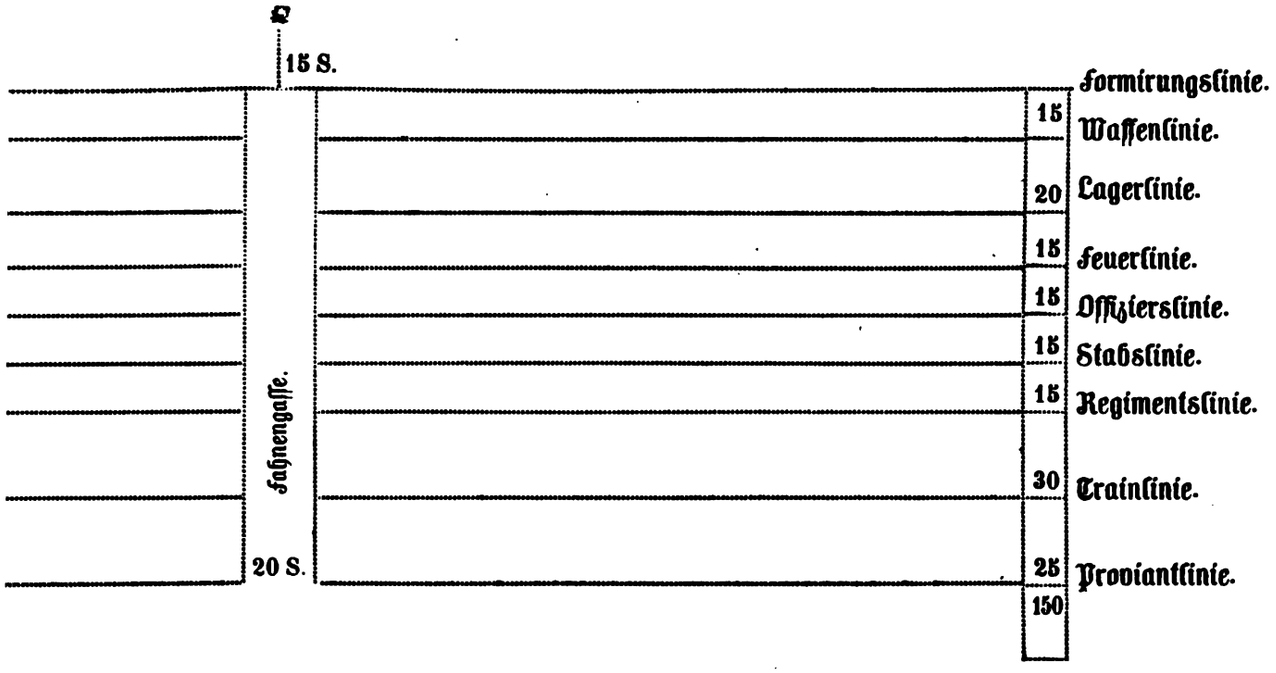

Brigade.

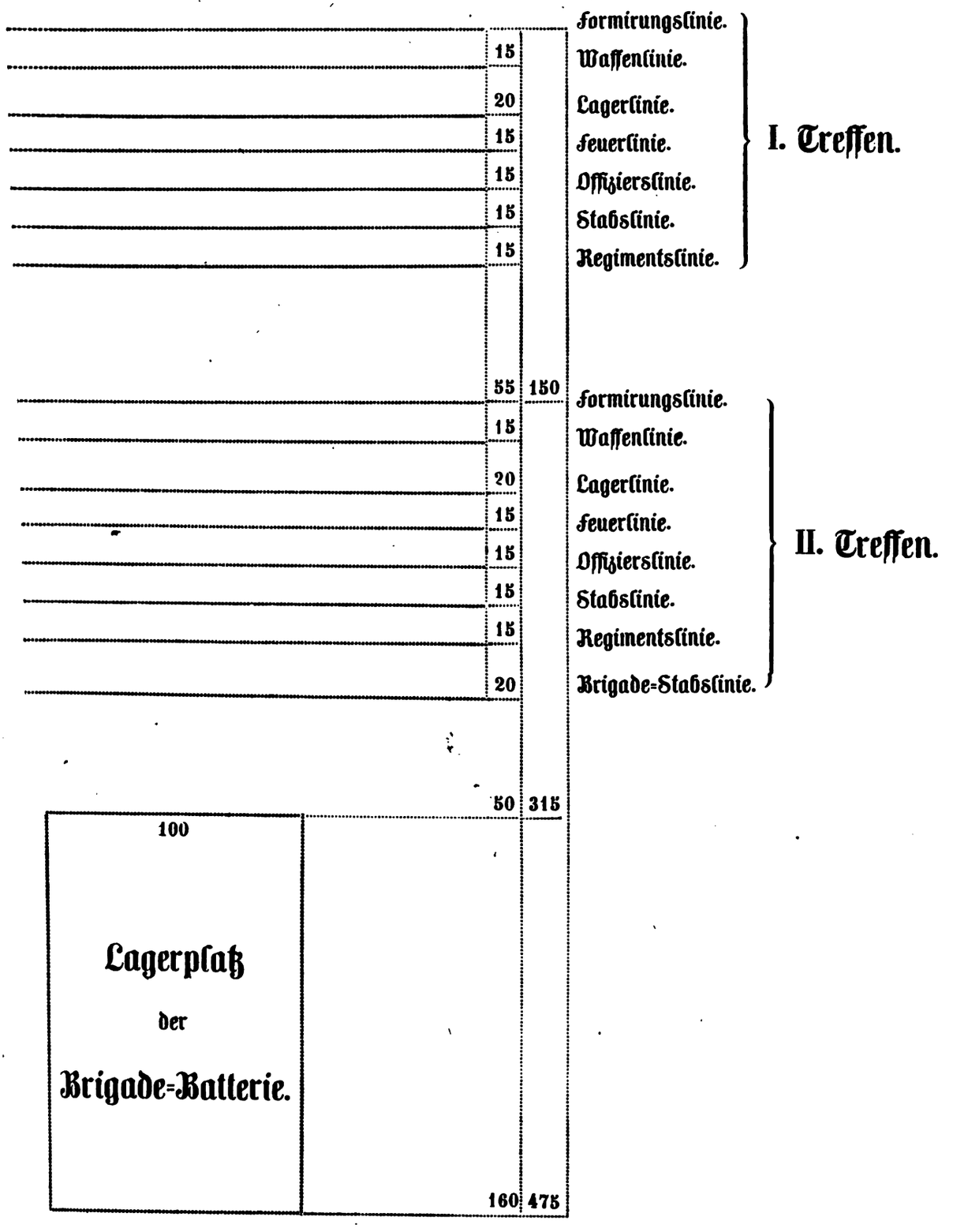
Formirungslinie.
15
Waffenlinie.
20
Lagerlinie.
15
Feuerlinie.
15
Offizierslinie.
15
Stabslinie.
15
Regimentslinie.
I. Treffen.
55
150
Formirungslinie.
15
Waffenlinie.
20
Lagerlinie.
15
Feuerlinie.
15
Offizierslinie.
15
Stabslinie.
15
Regimentslinie.
20
Brigade-Stabslinie.
II. Treffen.
50
315
100
Lagerplatz
der
Brigade-Batterie.
160
475

einer Brigade

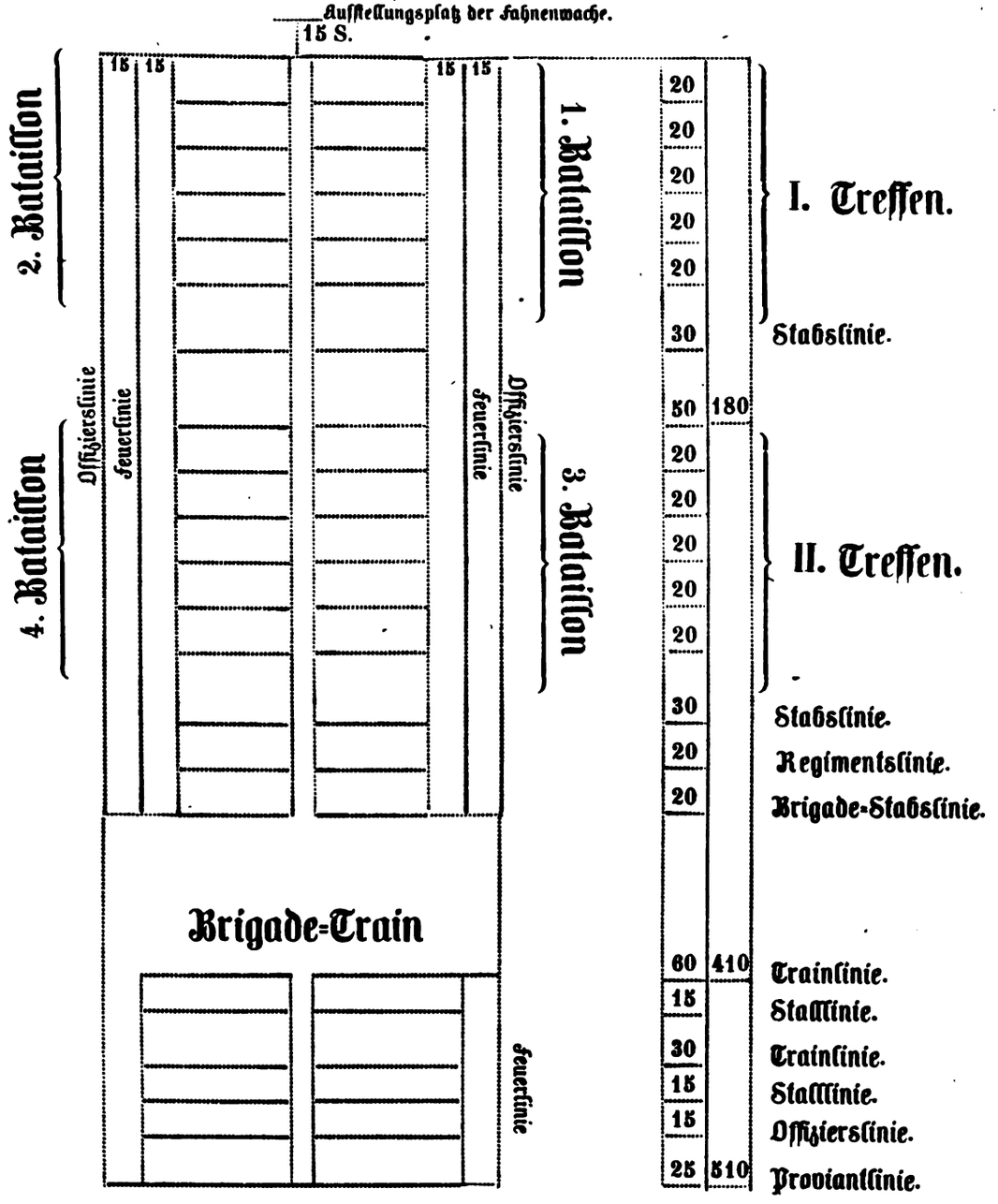

II. Abschnitt.

Garnisons-Wachdienst.

Seite

§ 12. Allgemeine Bestimmungen 19
§ 13. Abtheilen der Wachen 20
§ 14. Auf- und Abziehen der Wachen 23
§ 15. Ablösen der Schildwachen 26
§ 16. Verhalten der Wachen 27
Verhalten der Wachen überhaupt 27
„ „ Thorwachen in festen Plätzen 33
„ „ Wachen in detachirten Werken und Feldverschanzungen 34
„ „ Arrestantenwachen 34
„ „ Schutzwachen vor dem Feinde (Sauvegarde) 36
§ 17. Verhalten der Schildwachen 36
Verhalten der Schildwachen überhaupt 37
„ „ Doppel-Schildwachen 39
„ „ Schnarrposten 39
„ „ Schildwachen bei Magazinen 41
„ „ „ in den Außenwerken und auf den Wällen 41
„ „ „ vor Thüren und Fenstern der Arrestlokale 42
§ 18. Verhalten der Anmelder und Ordonnanzen 42
§ 19. „ „ Runden und Patrullen 43
Verhalten der Runden 44
„ „ Visitirpatrullen 44
„ „ Patrullen zur Handhabung der Militär-Polizei 45

II. Hauptstück.

Dienst im Lager.

I. Abschnitt.

Vom Lager überhaupt.

§ 20. Allgemeine Bestimmungen 47
§ 21. Freilager 48
§ 22. Zelt- und Hüttenlager 53
§ 23. Ausstecken des Lagers 53

Seite

§ 24. Einrücken in das Lager 55
§ 25. Abfertigung und Einnehmen der Rapporte 57

II. Abschnitt.

Wach-, Bereitschafts- und Inspektionsdienst im Lager.

§ 26. Wachdienst 58
Zahl und Stärke der Wachen 58
Abtheilen der Wachen 60
Verhalten der Wachen 60
§ 27. Bereitschaftsdienst 63
§ 28. Inspektionsdienst 64

III. Abschnitt.

Arbeiten im Lager, Lagerpolizei.

§ 29. Arbeiten 65
§ 30. Lagerpolizei 66

IV. Abschnitt.

Lagerverhaltungen.

§ 31. Zucht und Ordnung im Lager 68
§ 32. Signale 69
§ 33. Ehrenbezeigungen 70
§ 34. Gottesdienst 70
§ 35. Verhalten bei einem Allarme 71
§ 36. Abrücken aus dem Lager 72

III. Hauptstück.

Vorpostendienst.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 37. Obliegenheiten der Vorposten überhaupt 73
§ 38. Befehligung der Vorposten 74

Seite

§ 39. Kampfbereitschaft der Vorposten 76
§ 40. Beziehen der Vorposten 77
§ 41. Ablösen der Vorposten 79

II. Abschnitt.

Verhalten der Vorposten.

§ 42. Verhalten der Vedetten 81
Verhalten der Vedetten überhaupt 81
„ „ Doppelvedetten 82
„ „ Schnarrposten 83
§ 43. Verhalten der Feldwachen 83
§ 44. „ „ Aufnahmsposten 86
§ 45. „ „ Unterstützungsposten 88
§ 46. „ „ Vorposten-Reserve 90
§ 47. Aussenden und Verhalten der Visitir-Patrullen 90

IV. Hauptstück.

Dienst auf Märschen.

I. Abschnitt.

Vom Marsche überhaupt.

§ 48. Allgemeine Bestimmungen 92
§ 49. Anordnung der Märsche 93
§ 50. Absenden und Verhalten der Quartiermacher 94

II. Abschnitt.

Marsch-Verhaltungen.

§ 51. Sammlung und Abmarsch 97
§ 52. Sicherheitsdienst 98
§ 53. Marsch-Ordnung und Disciplin 99
§ 54. Führung der Kolonne 101
§ 55. Beobachtungen bei Passirung von Furten, Kriegsbrücken und bei der Ueberschiffung 103

Seite

§ 56. Rast 105
§ 57. Ehrenbezeigungen 106
§ 58. Verhalten in den Marschquartieren 106

III. Abschnitt.

Marsch der Bagage-Kolonne.

§ 59. Obliegenheiten des Proviantoffiziers und Wagenmeisters 108
§ 60. Bedeckung der Bagage 109
§ 61. Verhalten während des Marsches 110

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Beförderung auf Eisenbahnen.

§ 62. Vorbereitungen 113
§ 63. Verhalten der Truppe 114
Vorbereitung zur Fahrt 114
Beobachtungen während der Fahrt 115
Benehmen auf der Endstation 116
§ 64. Verhalten der beim Bagagetrain eingetheilten Individuen 117
Vorbereitung zur Abfahrt 117
Beobachtungen während der Fahrt 118
Benehmen auf der Endstation 119

V. Abschnitt.

Verhalten beim Transporte mittelst Kriegsschiffen und anderen Fahrzeugen.

§ 65. Allgemeine Bestimmungen 120
§ 66. Verhalten vor und bei der Einschiffung 121
§ 67. „ während der Fahrt 121

Besondere Bestimmungen.

Seite

§ 68. Ergänzung des Regimentes im Kriege 123
§ 69. Rechte und Strafbefugnisse, welche den General- (Armee-Korps-) Gewaltigen im Felde eingeräumt werden 124
§ 70. Verhalten der Militär-Befehlshaber vor und bei einem Aufruhre 125
Vorkehrungen betreff der Truppe 125
Bewältigung von Tumulten 127
§ 71. Verhalten in der Schlacht 128

Tabellen.

Ablösungs-Rapport einer Hauptwache 133
Früh-Rapport „ „ 134
Ablösungs- und Früh-Rapport einer Verpflegsmagazins-Wache 135
Besetzungs-Rapport eines Aufnahmspostens 136
„ „ „ Unterstützungspostens 137
Ablösungs-Rapport eines Aufnahmspostens 138
„ „ „ Unterstützungspostens 139
Veränderungen während des Druckes. Im ersten Theile 140

Pläne.

I. Freilager eines allein lagernden Bataillons von sechs Kompagnien.
II. „ „ Regimentes von drei Bataillonen.
III. „ einer Infanterie-Brigade.
IV. „ in Kolonne — eines Bataillons — einer Brigade.

STANFORD UNIV
NOV 1969
STACKS
LIBRARY

Stanford University Libraries
3 6105 015 288 645

UD
219
.A86
1860
f
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California
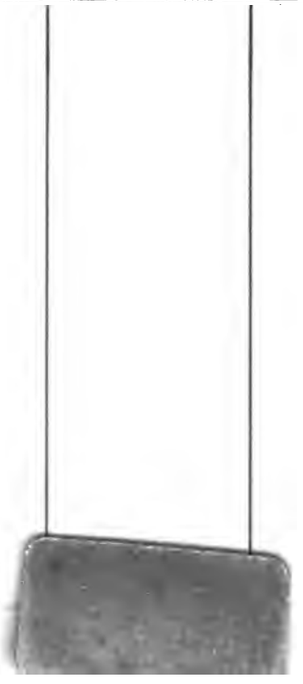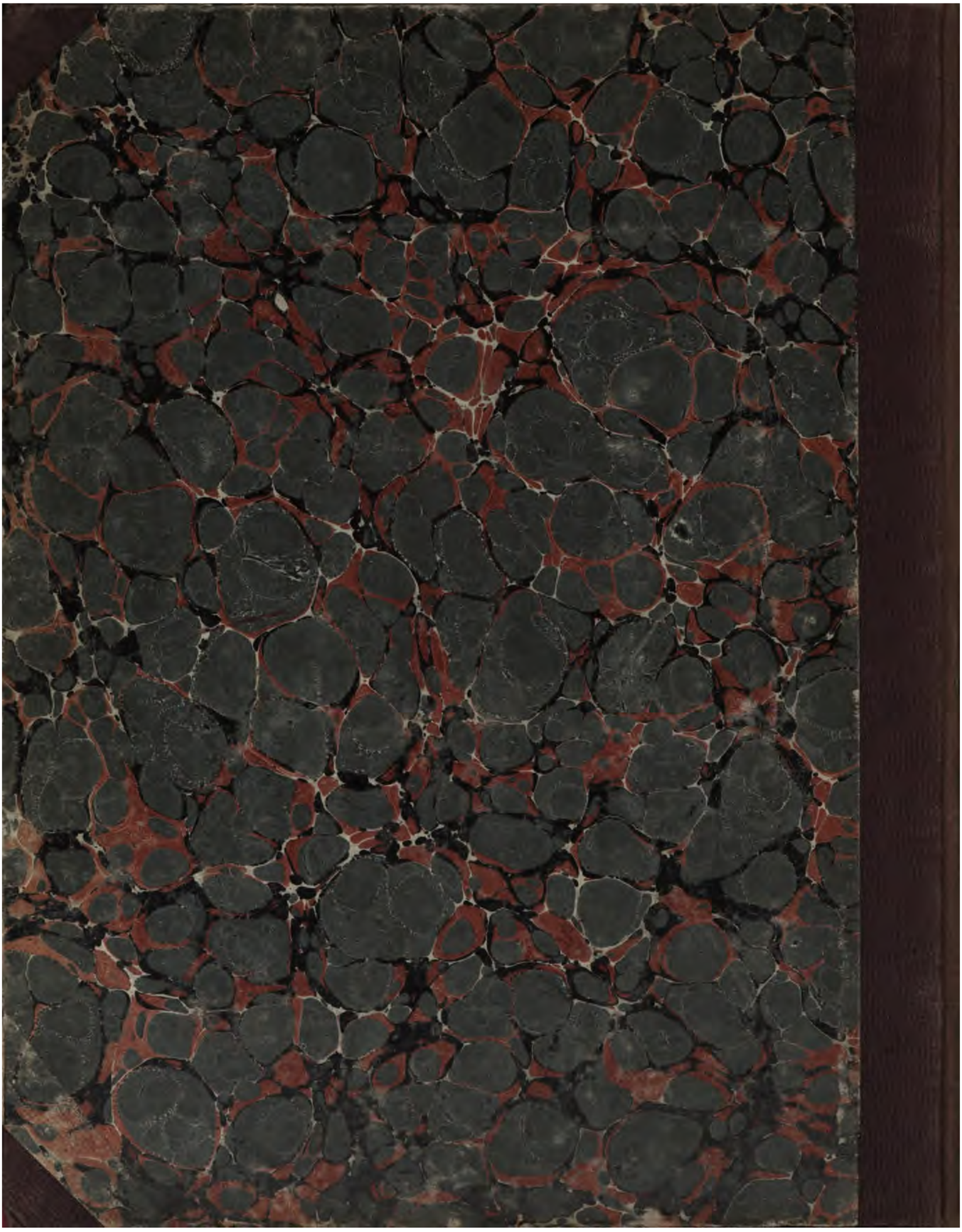
Return this book on or before date due.